

# Planfeststellung

**1. Tektur**  
**vom 10.03.2016**

## Bauwerksverzeichnis

**mit Roteintragung(en)**



Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke  
und sonstiger Anlagen  
für die

### Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3)

**Neubau der A 94**  
**von Kirchham bis Pocking**  
Bau-km 26+275 – Bau-km 38+600

Festgestellt gem. § 17 FStrG  
durch Beschluss vom 19. 07. 18  
Nr. 32-4354-M-17/A 94  
Regierung von Niederbayern  
Landshut, 19. 07. 18

gez.  
Dr. Forster  
Regierungsdirektorin

<p>Aufgestellt:</p> <p>München, 31.05.2012</p> <p>Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Lichtenwald Präsident</p>	<p>Aufgestellt:</p> <p>München, 10.03.2016</p> <p>Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Peiker Ltd. Baudirektor</p>
--	--

## **Inhaltsverzeichnis**

### 0 Vorbemerkungen, Abkürzungen

### 1 Straßen, Wege, Zufahrten

- 1.1 Neubau
- 1.2 Änderungen
- 1.3 Umleitungen

### 2 Bauwerke und Anlagen

- 2.1 Brückenbauwerke
- 2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz
- 2.3 Stützmauer
- 2.4 PWC – Anlagen
- 2.5 Stützpunkt
- 2.6 Park- und Ride- Parkplatz

### 3 Entwässerung

- 3.1 Freie Strecke
- 3.2 Regenwasserbehandlungsanlage
- 3.3 Durchlässe

### 4 Leitungen

- 4.1 Telekommunikation
- 4.2 Elektrizitätsanlagen
- 4.3 Gasversorgung
- 4.4 Wasserversorgung
- 4.5 Abwasserversorgung
- 4.6 Streckenfernmeldekabel

### 5 Gewässerausbau

- 5.1 Bachverlegung
- 5.2 Hochwasserretentionsflächen

### 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

- 6.1 Schutzmaßnahmen
- 6.2 Gestaltungsmaßnahmen
- 6.3 Ausgleichsmaßnahmen
- 6.4 Maßnahmen zur Gestaltung / Renaturierung der Seitenentnahmefläche

### 7 Sonstiges

- 7.1 Auffüllungen
- 7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen
- 7.3 Modellflugplatz
- 7.4 Fahrzeug-Rückhalteeinrichtungen

## VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

### Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Bauwerke, deren lfd. Nr. mit „Ü“ endet, kommen nur dann zur Ausführung, wenn eine vorübergehende Verkehrsführung zur Anbindung an die B 12 notwendig wird, weil der Abschnitt Malching-Kirchham noch nicht fertig gestellt ist.

### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn/Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße ist der Freistaat Bayern, für die Kreisstraßen der Landkreis Passau, für die Gemeindeverbindungsstraßen und öffentlichen Feld- und Waldwege die Stadt Pocking bzw. die Gemeinden Kirchham und Neuhaus am Inn. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn / Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von anderen Straßenkreuzungen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als

Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

## **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

## **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## 8. Anlagen und Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege

Die Anlagen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und zur Erhaltung des Waldes im Sinne von Art. 9 BayWaldG sind in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3) und im landschaftspflegerischen Begleitplan, Textteil (Unterlage 12.1) mit folgender Nummerierung dargestellt und beschrieben:

- S... Schutzmaßnahmen (lfd. Nr. 6.1)  
(Flächen und Anlagen für Schutzmaßnahmen)
- G... landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen (lfd. Nr. 6.2)  
(Flächen für Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes)
- A... Ausgleichsmaßnahmen (lfd. Nr. 6.3)  
(Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbildes)
- A/CEF Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (unter lfd. Nr. 6.3)  
(Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten)

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachlichen Zielsetzungen auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Flächen für Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und Ausgleichsflächen entlang von öffentlich-rechtlichen Straßen, die unmittelbar an den Straßengrund angrenzen, werden diesem zugemessen. Eigentum und Unterhaltungslast werden nach einer dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege an den Straßenbaulastträger übertragen. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch Grundbucheintrag gesichert.
- Bei den Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzungen) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die

eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## **Abkürzungen**

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKzG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
RLuS 12	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt



ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung												
1	2	3	4	5												
1.1.1	26+275 bis 38+520	Bundesautobahn A 94 München-Pocking (A 3)  Neubau von Kirchham bis Po- cking	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+520 wird Teil der Bundesautobahn A 94 München – Pocking (A 3).</p> <p>Die Autobahn erhält einen zweibahnigen, vierstreifigen Querschnitt RQ 26 gemäß RAS-Q Ausgabe 1996, jedoch mit 4,00 m breitem Mittelstreifen.</p> <p>Dieser Querschnitt setzt sich wie folgt zusammen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">Bankett:</td> <td style="text-align: right;">1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn mit Standstreifen:</td> <td style="text-align: right;">10,00 m</td> </tr> <tr> <td>Mittelstreifen:</td> <td style="text-align: right;">4,00 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn mit Standstreifen:</td> <td style="text-align: right;">10,00 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett:</td> <td style="text-align: right;">1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite:</td> <td style="text-align: right;">27,00 m</td> </tr> </table> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 100 gem. RStO 12</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>	Bankett:	1,50 m	Fahrbahn mit Standstreifen:	10,00 m	Mittelstreifen:	4,00 m	Fahrbahn mit Standstreifen:	10,00 m	Bankett:	1,50 m	Kronenbreite:	27,00 m
Bankett:	1,50 m															
Fahrbahn mit Standstreifen:	10,00 m															
Mittelstreifen:	4,00 m															
Fahrbahn mit Standstreifen:	10,00 m															
Bankett:	1,50 m															
Kronenbreite:	27,00 m															

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2 Ü	Str.-km 34,488 (B 12) bis Bau-km 26+275 (A 94)	Überleitung zwischen der bestehenden B 12 und der A 94 (vorübergehend)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Str.-km 34,488 (B 12) bis Bau-km 26+275 (A 94) wird eine Überleitung errichtet, falls der westlich anschließende Abschnitt noch nicht realisiert sein sollte.</p> <p>Baulänge: 575 m  Regelquerschnitt: RQ 10,5  Fahrbahnbreite: 8,50 m  Bankette: 2 x 1,50 m  Kronenbreite: 11,50 m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 100 gem. RStO 12</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Die vorläufige Anbindung wird zur Autobahn gewidmet (§ 2 Abs. 6a FStrG).</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p>Mit Fertigstellung des angrenzenden Abschnitts Malching-Kirchham wird die Überleitung von Str.-km 34,488 (B 12) bis Bau-km 26+070 (A 94) zurückgebaut.</p>

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.1 Neubau

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3	28+754	BAB A 94 Kirchham-Pocking  Anschlussstelle PA 58	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Kreisstraße PA 58 lfd. Nr. 1.2.11 wird über die Anschlussstelle PA 58 an die neue Bundesautobahn A 94 angebunden.</p> <p>Die Einmündung der südlichen Rampe in die Kreisstraße PA 58 wird mit einem Linksabbiegestreifen auf der Kreisstraße ausgeführt.</p> <p>Die nördliche Rampe schließt über einen Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59 an die Kreisstraße PA 58 als auch an die neu abgestufte GVS, lfd. Nr. 1.2.11 an.</p> <p>Die vom Landkreis Passau geplante neue Kreisstraße (PA 58 neu) ist nachrichtlich dargestellt. Über den Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59, kann diese problemlos angeschlossen werden.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Anschlussstelle wird Teil der Bundesautobahn A 94 (Nr. 17 StraKR entsprechend).</p> <p>Die Erstattung von Mehrkosten der Unterhaltung richtet sich nach § 13 Abs. 3 FStrG.</p> <p>Die Verbindungsarme werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Für die zu verlegende Kreisstraße gilt Art. 6 Abs. 8 BayStrWG.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4	36+045	BAB A 94 Kirchham-Pocking  Anschlussstelle B 12/B 388	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die B 388 und die GVS Afhamer Straße (siehe lfd. Nr. 1.1.9) werden über die Anschlussstelle B 12/B 388 an die neue Bundesautobahn A 94 angebunden.</p> <p>Die Einmündung der östlichen Rampe in die B 388 bzw. in die GVS wird nach Knotenpunkttyp 1 der RAS K 1 mit einem Linksabbiegestreifen auf der GVS ausgeführt.</p> <p>Die westliche Rampe wird über eine Kreisverkehrsanlage an die B 388 angebunden.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Verbindungsarme werden Teil der Bundesautobahn A 94 (Nr. 17 StraKR entsprechend), sind also von der Widmung nach lfd. Nr. 1.1.1 erfasst.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung																
1	2	3	4	5																
1.1.5	37+603	BAB A 94 Kirchham–Pocking  BAB A 3 Passau-Suben (Österreich)  Autobahnkreuz A 3/A 94	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Bundesautobahnen A 3 und A 94 werden mittels eines Autobahnkreuzes planfrei miteinander verknüpft. Die A 94 wird über die A 3 überführt.</p> <p>Das Autobahnkreuz erhält eine Kleeblatt-Grundform gemäß Bild 29 der RAA, Ausgabe 2008.</p> <p>An der bestehenden A 3 werden Verteilerfahrbahnen ergänzt.</p> <p>Oberbau:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>Nordwestl. Tangentialrampe:</td> <td style="text-align: right;">Bk 32</td> </tr> <tr> <td>Nordwestl. Schleifenrampe:</td> <td style="text-align: right;">Bk 3,2</td> </tr> <tr> <td>Nordöstl. Tangentialrampe:</td> <td style="text-align: right;">Bk 10</td> </tr> <tr> <td>Nordöstl. Schleifenrampe:</td> <td style="text-align: right;">Bk 32</td> </tr> <tr> <td>Südöstl. Tangentialramp:</td> <td style="text-align: right;">Bk 3,2</td> </tr> <tr> <td>Südöstl. Schleifenrampe:</td> <td style="text-align: right;">Bk 32</td> </tr> <tr> <td>Südwestl. Tangentialrampe:</td> <td style="text-align: right;">Bk 32</td> </tr> <tr> <td>Südwestl. Schleifenrampe:</td> <td style="text-align: right;">Bk 10</td> </tr> </table> <p>Bauklassen gemäß RStO 12</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Schleifen- und Tangentialrampen werden zur Bundesautobahn A 3 gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>	Nordwestl. Tangentialrampe:	Bk 32	Nordwestl. Schleifenrampe:	Bk 3,2	Nordöstl. Tangentialrampe:	Bk 10	Nordöstl. Schleifenrampe:	Bk 32	Südöstl. Tangentialramp:	Bk 3,2	Südöstl. Schleifenrampe:	Bk 32	Südwestl. Tangentialrampe:	Bk 32	Südwestl. Schleifenrampe:	Bk 10
Nordwestl. Tangentialrampe:	Bk 32																			
Nordwestl. Schleifenrampe:	Bk 3,2																			
Nordöstl. Tangentialrampe:	Bk 10																			
Nordöstl. Schleifenrampe:	Bk 32																			
Südöstl. Tangentialramp:	Bk 3,2																			
Südöstl. Schleifenrampe:	Bk 32																			
Südwestl. Tangentialrampe:	Bk 32																			
Südwestl. Schleifenrampe:	Bk 10																			

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6 Ü	Str.-km 34,488 (B 12)	Bundesstraße 12  Kreisverkehrs- anlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Str.-km 34,488 (B 12) wird eine Kreis- verkehrsanlage (Knotenpunktgrundform 7, RAS-K-1) neu gebaut. An ihr werden die verlegte B 12 lfd. Nr. 1.2.3 und die Überlei- tung zwischen der B 12 und der A 94 lfd. Nr. 1.1.2 Ü angebunden (vorübergehend).  Innendurchmesser: 37 m Außendurchmesser: 50 m  Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gem. RStO 12  Die Kreisverkehrsanlage wird zur Bundes- straße 12 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Anlage wird nach Beendigung der vo- rübergehenden Verkehrsführung eingezo- gen.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7	35+780 bis 35+980 westlich	Bundesstraße 388	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Str.-km 24,983 (B 12) bis zur Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8 wird die Bundesstraße verlegt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p>Baulänge: <span style="float: right;">rund 360 m</span>  Fahrbahnbreite: <span style="float: right;">8,50 m*</span>  Bankette: 2 x 1,50m <span style="float: right;">3,00 m</span>  Kronenbreite: <span style="float: right;">11,50 m</span>  * Fahrbahnbreite der bestehenden B 12</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO 12</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesstraße 388 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>



# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8	36+000 westlich	Bundesstraße 388  Kreisverkehrs- anlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 36+000 wird eine Kreisver- kehrsanlage (Knotenpunktgrundform 7, RAS-K-1) neu gebaut. An ihr werden die neue B 388 lfd. Nr. 1.1.7, die neue Kreis- straße lfd. Nr. 1.1.10, die westliche Rampe der Anschlussstelle B 12/B 388 lfd. Nr. 1.1.4 und die Zufahrt zum neuen Stützpunkt der Autobahnmeisterei Passau lfd. Nr. 2.5 angebunden.  Innendurchmesser: 62 m Außendurchmesser: 75 m  Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gem. RStO 12  Die Kreisverkehrsanlage wird zur Bundes- straße 388 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.1 Neubau

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung								
1	2	3	4	5								
1.1.9	36+000 bis 36+540	Bundesstraße 388  Gemeindever- bindungsstraße	a) a) – b) b) 0+0375 bis 0+280: Bundesrepublik Deutschland  0+280 bis 0+722: Stadt Pocking	<p>Zwischen Bau-km 36+000 und Bau-km 36+540 wird eine neue Straße errichtet, die sowohl an die Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8 wie auch an die GVS Afhamer Straße angebunden wird.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p><u>Von Bau-km 0+0375 bis Bau-km 0+280 gilt:</u></p> <table> <tr> <td>Baulänge:</td> <td>242,50m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahnbreite:</td> <td>8,00m*</td> </tr> <tr> <td>Bankette: 2 x 1,5m</td> <td>3,00m</td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite:</td> <td>11,00m</td> </tr> </table> <p>* Die Fahrbahnbreite ist aufgrund des RAS-K1 Linksabbiegers und der Verkehrsinsel in der Zufahrt zur Kreisverkehrsanlage aufgeweitet.</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO 12</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird bis Bau-km 0+280 der GVS zur Bundesstraße 388 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Von Bau-km 0+280 bis 0+722 wird die verlegte Straße zur GVS gewidmet (Blatt 2).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>	Baulänge:	242,50m	Fahrbahnbreite:	8,00m*	Bankette: 2 x 1,5m	3,00m	Kronenbreite:	11,00m
Baulänge:	242,50m											
Fahrbahnbreite:	8,00m*											
Bankette: 2 x 1,5m	3,00m											
Kronenbreite:	11,00m											

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.9	36+000 bis 36+540	Bundesstraße 388  Gemeindever- bindungsstraße	a) - b) 0+0375 bis 0+280: Bundesrepublik Deutschland  0+280 bis 0+722: Stadt Pocking	Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.  <u>Von Bau-km 0+280 bis Bau-km 0+722 gilt:</u>  Baulänge: 442,00m Fahrbahnbreite: 6,50m* Bankette: 2 x 1,5m 3,00m Kronenbreite: 9,50m  * Die Fahrbahnbreite ist aufgrund des RAS- K1 Linksabbiegers aufgeweitet.  Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12  Der neue Straßenabschnitt wird zur Ge- meindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Ver- kehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba- yStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.10	35+990 bis 36+334 westlich	neue Kreisstraße	a) - b) Landkreis Passau	<p>Von Str.-km 24,266 (B 12) bis zur Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8 wird eine Straße neu gebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p>Baulänge: <span style="float: right;">rund 350 m</span>  Fahrbahnbreite: <span style="float: right;">6,50m</span>  Bankette: 2 x 1,50m <span style="float: right;">3,00m</span>  Kronenbreite: <span style="float: right;">9,50m</span></p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO 12</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Kreisstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.11	36+575 bis 38+265	neue Kreisstraße	a) - b) Landkreis Passau	<p>Zwischen Bau-km 36+575 und Bau-km 38+265 wird eine neue Straße errichtet, die zum einen bei Str.-km 24,005 an die bestehende B 12 zum anderen an die Kreisverkehrsanlage im Gewerbegebiet Hartham angebunden wird.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p>Baulänge: 1835 m  Fahrbahnbreite: 6,50m  Bankette: 2 x 1,50m 3,00m  Kronenbreite: 9,50m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12</p> <p>Die neue Straße wird zur Kreisstraße gewidmet. Die B 12 wird von Str.-km 23,643 bis 24,267 zur Kreisstraße abgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 227 sowie des Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 411, Gemarkung Mittich, zur Kreisstraße wird der Verkehr auf der Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.12	37+180 westlich	neue Kreisstraße  Kreisverkehrs- anlage	a) - b) Landkreis Passau	Bei Bau-km 37+180 wird eine Kreisver- kehrsanlage (Knotenpunktgrundform 7, RAS-K-1) neu gebaut. An ihr werden die neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11, die GVS lfd. Nr. 1.2.28 und die GVS lfd. Nr. 1.2.29 angebunden.  Innendurchmesser: 26 m Außendurchmesser: 40 m  Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gem. RStO 12  Die Kreisverkehrsanlage wird zur Kreisstra- ße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirk- sam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeit- punkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.13	36+135 westlich  Str.-km 24,523 (B 12)  0+160 (neue Kreisstraße 1.1.10)	Gemeindever- bindungsstraße	a) - b) Stadt Pocking	Zwischen der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.10 und der bisherigen B 12 Str.-km 24,523 wird zur Verbindung ein Weg ange- legt.  Baulänge:    rund 50,00m Fahrbahnbreite:                                    3,00m* Bankette: 2 x 0,50m                                1,00m Kronenbreite:                                        4,00m *mit zusätzlicher Aufweitung auf den Bestand  Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12  Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die B 12 wird von Str.-km 24,779 bis 24,488 zum öffentlichen Feld- und Waldweg abge- stuft (siehe lfd. Nr. 1.2.5)  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Po- cking (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.14	37+910	neue Gemeinde- verbindungsstraße	a) – b) Gemeinde Neuhaus a. Inn	<p>Zwischen der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 und der GVS Fl.Nr. 387, Gemarkung Mittich wird eine neue Straße errichtet. Die Straße wird bei km 37+910 unter der A 94 unterführt. Die Straße ersetzt die öFW Fl.Nrn. 431 und 408, beide Gemarkung Mittich. Da aufgrund der Baumaßnahme die bestehende Kreuzungsmöglichkeit der B 512 bei Str.-km 21,320 nicht aufrecht erhalten werden kann, wird mit der neuen GVS die Verbindungsfunktion zwischen den Ortsteilen Hartham und Afham weiterhin ermöglicht.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: 1028,00 m  Fahrbahnbreite: 5,50 m  Bankette: 2 x 1,0m 2,00 m  Kronenbreite: 7,50 m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12</p> <p>Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>



# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.15	28+556	öFW  Neubau	a) a) – b) Stadt Pocking	<p>Als Ersatz für den durch die Errichtung der Ausgleichsfläche lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF) entfallenden Geh- und Radweg auf den Grundstück Fl.Nr. 473/11 wird auf einer Länge von 768 m ein neuer öFW errichtet. Dieser schließt im Süden an den öFW Fl.Nr. 477, Gemarkung Pocking und im Norden an das bestehende Wegenetz an und wird nach Fertigstellung der nachrichtlich dargestellten Kreisstraße PA 58 an den diese begleitenden öFW angeschlossen.</p> <p>Der Weg dient als Ersatz für den im Bereich der Anschlussstelle PA 58 eingezogenen unselbständigen Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße PA 58.</p> <p>Baulänge: 768,00 m  Fahrbahnbreite: 3,00 m  Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m  Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p>Der Weg wird vom späteren Anschluss an den die Kreisstraße PA 58 begleitenden öFW bis zum künftigen Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59 zum öffentlichen Feld- und Waldweg und vom Kreisverkehr bis zum bestehenden öFW lfd. Nr. 1.2.40 zum Geh- und Radweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.16	29+385 bis 29+426  0+015 (GVS Haidzinger Straße)	öFW Fl.Nr. 598, Ge- markung Pocking  Verlängerung	a) - b) Stadt Pocking	<p>Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 598, Gemarkung Pocking, in die GVS Haidzinger Straße lfd. Nr. 1.2.17 wird von der Maßnahme berührt.</p> <p>Daher wird der öFW Fl.Nr. 598, Gemarkung Pocking, parallel zur Haidzinger Straße Richtung Norden verlängert und bei Bau-km 0+015 an die Haidzinger Straße angebunden.</p> <p>Baulänge: 115,00 m  Fahrbahnbreite: 3,00 m  Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m  Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Einmündungsbereich zur Haidzinger Straße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Der neue Wegabschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.17	30+425 östlich  0+590 (St 2117)	öFW  Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<p>Zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 666 und 666/1, beide Gemarkung Pocking wird ein neuer Weg, sowie für die im Zuge der Verlegung der Wasserleitung lfd. Nr. 4.4.5 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die Staatsstraße 2117 erfolgt bei Bau-km 0+590 (St 2117).</p> <p>Baulänge: 115,00 m  Fahrbahnbreite: 3,00 m  Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m  Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Einmündungsbereich zur Staatsstraße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligte (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.1 Neubau

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.18	30+450 bis 30+900 westlich  0+130 (St 2117)  0+015 (GVS Pfaffing- Wollham)	öFW  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Zwischen der St 2117 (lfd. Nr. 1.2.9) und der GVS Pfaffing-Wollham (lfd. Nr. 1.2.20) wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Weg dient als Ersatz für den im Bereich der A 94 überbauten öFW Fl.Nr. 735, Gemarkung Pocking (lfd. Nr. 1.2.44).</p> <p>Der Anschluss erfolgt an die St 2117 bei Bau-km 0+130 (St 2117) sowie an die GVS Pfaffing-Wollham bei Bau-km 0+015 (GVS).</p> <p>Baulänge:                                   rund 980,00 m            Fahrbahnbreite:                           3,00 m            Bankette: 2 x 0,50m                     1,00 m            Kronenbreite:                           4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Einmündungsbereich zur St 2117 und zur GVS auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.19	30+440 bis 30+965 östlich  0+595 (St 2117)  0+620 (GVS Pfaffing- Wollham)	öFW  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Zwischen der St 2117 (lfd. Nr. 1.2.9) und GVS Pfaffing-Wollham (lfd. Nr. 1.2.20) wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Weg dient als Ersatz für den im Bereich der A 94 überbauten öFW Fl.Nr. 735, Gemarkung Pocking (lfd. Nr. 1.2.44).</p> <p>Der Anschluss erfolgt an die St 2117 bei Bau-km 0+595 (St 2117) sowie an die GVS Pfaffing-Wollham bei Bau-km 0+620 (GVS).</p> <p>Baulänge: rund 840,00 m            Fahrbahnbreite: 3,00 m            Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m            Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur St 2117 und zur GVS auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.20	30+930 bis 31+500 östlich wird überbaut	öFW  Neubau eines Teil- stücks	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<p>Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 1654, Gemarkung Indling in den öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Indling (Ifd. Nrn. 1.2.49 und 1.2.47) wird von der A 94 überbaut.</p> <p>Als Ersatz wird östlich der A 94 ein neuer Weg zwischen den beiden öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl.Nr. 1657 und 1654, Gemarkung Indling angelegt.</p> <p>Der Weg schließt im Westen an den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.61 an.</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</p> <p>Das neue Teilstück wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
1.1.21	32+890 bis 33+430 östlich  0+660 (GVS Prenzinger Straße)	öFW  Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<p>Zur Erschließung der südöstlich an die A 94 grenzenden Grundstücke wird zwischen der GVS Prenzinger Straße (lfd. Nr. 1.2.25) und dem öFW Fl.Nr. 175, Gemarkung Indling ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die Prenzinger Straße erfolgt bei Bau-km 0+660 (GVS).</p> <p>Baulänge: rund 640,00 m                      Fahrbahnbreite: 3,00 m                      Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m                      Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur GVS auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligte (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).</p>

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.1 Neubau

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

1	2	3	4	5								
1.1.22	34+660 bis 34+745 westlich	öFW  Neubau	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	<p>Zwischen dem öFW Fl.Nr. 159, Gemarkung Indling und dem öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Indling wird westlich der A 94 ein Weg angelegt.</p> <p>Der neue Weg ersetzt den von der A 94 überbauten öFW Fl.Nr. 161, und öFW Fl. Nr. 164, Gemarkung Indling.</p> <p>Um die westlichen Grundstücke zu erschließen, wird eine neue Wegverbindung zur Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.1.64 geschaffen.</p> <table><tr><td>Baulänge:</td><td>rund 90,00 m</td></tr><tr><td>Fahrbahnbreite:</td><td>3,00 m</td></tr><tr><td>Bankette: 2 x 0,50m</td><td>1,00 m</td></tr><tr><td>Kronenbreite:</td><td>4,00 m</td></tr></table> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).</p>	Baulänge:	rund 90,00 m	Fahrbahnbreite:	3,00 m	Bankette: 2 x 0,50m	1,00 m	Kronenbreite:	4,00 m
Baulänge:	rund 90,00 m											
Fahrbahnbreite:	3,00 m											
Bankette: 2 x 0,50m	1,00 m											
Kronenbreite:	4,00 m											



# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.23	35+130 bis 36+335 östlich  von öFW Fl. Nr. 286 bis 0+520 (GVS Afhamer Straße)	öFW  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Zwischen dem zu verlegenden öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Indling lfd. Nr. 1.2.64 und der GVS Afhamer Straße lfd. Nr. 1.1.9 wird zur Erschließung der umliegenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der auszubauende öFW Fl. Nr. 315 lfd. Nr. 1.2.65 sowie der bestehende öFW Fl. Nr. 415, beide Gem. Indling werden an den neuen öFW angeschlossen.</p> <p>Baulänge:                         rund 1264,00 m          Fahrbahnbreite:                         3,00 m          Bankette: 2 x 0,50m                         1,00 m          Kronenbreite:                         4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur GVS auf eine Länge von rd. 50 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.24	36+055 bis 36+335	öFW  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Zwischen der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.10 und der GVS Afhamer Straße lfd. Nr. 1.1.9 wird zur Erhaltung der Verbindungsfunktion im Bereich der Königswiese und zur Erschließung der umliegenden Grundstücke ein Weg angelegt.  Baulänge:                                 rund 642,00 m Fahrbahnbreite:                                 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m                                 1,00 m Kronenbreite:                                 4,00 m  Oberbau: <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur GVS auf eine Länge von rd. 50 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im Einmündungsbereich zur Kreisstraße auf eine Länge von rd. 20 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.25	36+300 östlich  öFW Fl.Nr. 436, Ge- markung Indling  öFW lfd. Nr. 1.1.24	öFW  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Der zum öFW umgestufte Abschnitt der Afhamer Straße (siehe lfd. Nr. 1.2.27) wird an den öFW lfd. Nr. 1.1.24 angebunden.  Das Wegstück wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.26	37+600 bis 37+920 südlich  Betr.-km 623,670 bis 624,002 (A 3) östlich	öFW  Neubau	a) - b) Gemeinde Neuhaus am Inn	<p>Zwischen der neuen GVS lfd. Nr. 1.1.14 und der GVS Gewerbepark-Afham lfd. Nr. 1.2.30 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.</p> <p>Der Weg dient als Ersatz für den überbauten und eingezogenen öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mittich.</p> <p>Baulänge:                                      rund 587,00 m            Fahrbahnbreite:                              3,00 m            Bankette: 2 x 0,50m                              1,00 m            Kronenbreite:                                      4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zu den GVS auf eine Länge von rd. 20 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 Bay StrWG).</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.27	26+334 bis 26+960 westlich	Geh- und Radweg  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Von Bau-km 26+334 bis Bau-km 26+960 wird ein selbständiger Geh- und Radweg neben der bestehenden B 12 angelegt.</p> <p>Der Weg ersetzt einen von der Maßnahme überbauten Teil des Römer-Radwegs.</p> <p>Der neue Geh- und Radweg schließt im Westen an den unselbständigen Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße PA 65 und im Osten an den bestehenden öFW Fl.Nr. 461, Gemarkung Pocking, an.</p> <p>Die bestehenden Zufahrten von der B 12 werden den geänderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Pfaffenhof befindet sich der Weg auf dem Höhenniveau der bestehenden B 12, im restlichen Bereich verläuft er auf Geländenniveau.</p> <p>Baulänge: 115,00 m  Fahrbahnbreite: 2,50 m  Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m  Kronenbreite: 3,50 m</p> <p>Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12  Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.28	28+609 bis 28+770 nördlich	Geh- und Radweg  Neubau	a) - b) <del>Landkreis Passau</del> <i>Stadt Pocking</i>	<p>Zwischen dem neuen öFW lfd. Nr. 1.1.15 und der GVS „Zufahrt zum Alten Horst“ Fl.Nr. 482/2, Gemarkung Pocking wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt, der im Norden an den bestehenden Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße PA 58 anschließt.</p> <p>Baulänge: 319,00 m  Fahrbahnbreite: 2,50 m  Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m  Kronenbreite: 3,50 m</p> <p>Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Kreisstraße PA 58 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.29	28+640 südlich  0+861,852 öFW lfd. Nr. 1.1.15 westlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Von dem neuen öFW lfd. Nr. 1.1.15 wird eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 473/4, Gemarkung Pocking und zu einem Betriebsweg entlang des westlichen Böschungsfußes des öFW angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.30	28+640 südlich  0+861,852 öFW lfd. Nr. 1.1.15 östlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Von dem neuen öFW lfd. Nr. 1.1.15 wird eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 473/4, Gemarkung Pocking und zu einem Betriebsweg entlang des östlichen Böschungsfußes des öFW angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.31	34+890 westlich  0+155 (Kr. PA 57) nördlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+155 der Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 262 und 263, beide Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.32	34+875 westlich  0+160 (Kr. PA 57) südlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+160 der Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 151, Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.33	34+825 westlich  0+333 (Kr. PA 57) nördlich	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+333 der Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 wird zum Betriebsweg ent- lang des westlichen Böschungsfußes der Autobahn eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.34	34+805 östlich  0+395 (Kr. PA 57) nördlich	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+395 der Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 wird zum Betriebsweg ent- lang des östlichen Böschungsfußes der Au- tobahn eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.35	34+785 östlich  0+465 (Kr. PA 57) nördlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+465 der Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 259 und 260, beide Gemarkung Indling, eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.36	35+975 westlich  Kreisverkehrs- anlage lfd. Nr. 1.1.8	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8 wird zur Erschließung der neuen P+R- Anlage lfd. Nr. 2.6 eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.37	36+040 westlich  Kreisverkehrs- anlage lfd. Nr. 1.1.8	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8 wird zur Erschließung des Stützpunktes der Autobahnmeisterei Passau eine Zufahrt angelegt</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.38	36+050 westlich  Str.-km 24,605 (B 12)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Str.-km 24,605 der bestehenden B 12 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 413, 414, 415 und 416, alle Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.39	36+355 westlich  Str.-km 24,248 (B 12)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Str.-km 24,248 der bestehenden B 12 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 417 und 418, beide Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde (künftig Kreisstraße).  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.40	36+480 westlich  Str.-km 24,111 (B 12)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Str.-km 24,111 der bestehenden B 12 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 419 und 426, beide Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde (künftig Kreisstraße).  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.41	36+395 östlich  0+590 (GVS Afhamer Straße)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	<p>Bei Bau-km 0+590 der GVS Afhamer Straße lfd. Nr. 1.1.9 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 419 und 426, beide Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.42	37+088 westlich  0+525 (neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+525 der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1122, Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungs- berechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.43	37+460 westlich  0+950 (neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+950 der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 410, Gemarkung Mittich, eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungs- berechtigten.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.44	28+785 südlich  GVS Haidzinger Straße	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von der GVS Haidzinger Straße wird eine Zufahrt zu einem Betriebsweg entlang der südlichen Rampe der Anschlussstelle PA 58 angelegt.</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur Haidzinger Straße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.45	36+140 westlich  GVS lfd. Nr. 1.1.13	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von der GVS lfd. Nr. 1.1.13 wird eine Zu- fahrt zur Ausgleichsfläche A 9 lfd. Nr. 6.3.9 (A 9) angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**

**1.1 Neubau**

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.46	30+400 nördlich  GVS Fl.Nr. 690, Gemarkung Po- cking	öFW  Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 667, Gemarkung Pocking sowie eines im Zuge der Verlegung der Wasserleitung lfd. Nr. 4.4.5 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit angelegt.  Oberbau: <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur GVS auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Baulänge:                            rund 150,00 m            Fahrbahnbreite:                        3,00 m            Bankette: 2 x 0,50m                     1,00 m            Kronenbreite:                          4,00 m</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p> <p>Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).</p>



## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.47	29+320 südlich	öFW  Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 676, Gemarkung Pocking sowie eines im Zuge der Verlegung der Wasserleitung lfd. Nr. 4.4.4 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit ange- legt.  Baulänge:                                        rund 150,00 m Fahrbahnbreite:                                        3,00 m Bankette: 2 x 0,50m                                        1,00 m Kronenbreite:                                        4,00 m  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebund- ener Decke  Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Träger der Straßenbaulast sind die Beteilig- ten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.48	37+575	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von der nordwestlichen Schleifenrampe des Autobahnkreuzes A 3/A 94 wird eine Zufahrt (Privatweg der Bundesrepublik Deutschland) zur Erschließung der Flächen, die von der nordwestlichen und der südwestlichen Schleifenrampe umschlossen sind, angelegt. Die Abfahrt erfolgt auf die südwestliche Schleifenrampe.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.49	37+630	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von der südöstlichen Schleifenrampe des Autobahnkreuzes A 3/A 94 wird eine Zufahrt (Privatweg der Bundesrepublik Deutschland) zur Erschließung der Flächen, die von der nordöstlichen und der südöstlichen Schleifenrampe umschlossen sind, angelegt. Die Abfahrt erfolgt auf die nordöstliche Schleifenrampe.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.50	28+688 nördlich  0+460 (Kr. PA 58) westlich	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+460 der zu verlegenden Kreisstraße PA 58, lfd. Nr. 1.2.11 wird zur Erschließung der Ausgleichsfläche A 4 eine Zufahrt angelegt.  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbe- rechtigten.

**Verzeichnisnummer  
entfällt**

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.51	27+485 nördlich  0+025 (Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.2.83) westlich	Geh- und Radweg  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Zwischen den beiden Geh- und Radwegen lfd. Nrn. 1.2.83 und 1.2.84 wird ein Verbindungs- weg angelegt.  Baulänge: 26,50 m Fahrbahnbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 3,50 m  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Decke  Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik obliegt dem Straßenbau-

**Verzeichnisnummer  
entfällt**

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.52	26+325 Südlich  0+322 <sup>65</sup> (Kr. PA <del>62</del> ) westlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+322 der zu verlegenden Kreisstraße PA <del>62</del> lfd. Nr. 1.2.10 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nrn. 452, Gemarkung Pocking eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.53	27+165 bis 27+595 nördlich	Geh- und Radweg  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Zwischen dem angepassten öFW Fl.Nr. 462 Gemarkung Pocking lfd. Nr. 1.2.98 und dem öFW Fl.Nr. 472, Gemarkung Pocking wird ein selbständiger Geh- und Radweg neben der bestehenden B12 erstellt (Bau-km 27+165 bis Bau-km 27+595).</p> <p>Der Weg ersetzt einen Teil des zurückgebauten öFW Fl.Nr. 456, Gemarkung Pocking, lfd. Nr. 1.2.97</p> <p>Baulänge: 740,00 m  Fahrbahnbreite: 2,50 m  Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m  Kronenbreite: 3,50 m</p> <p>Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.54	27+250 Südlich  0+285 (Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.2.83) östlich	Zufahrt  Neubau	a) – b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+285 des neu zu bauenden Geh- und Radweges lfd. Nr. 1.2.83 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grund- stücks Fl.Nrn. 473/10, Gemarkung Pocking eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungs- berechtigten.



# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.55	27+653 bis 27+800 nördlich	öFW  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Innerhalb des Flurstücks 473/12 wird zur Wiederherstellung der Wegebeziehungen ein neuer öFW als Verbindung der GVS Fl. Nr. 472 zum bestehenden Wegenetz hergestellt.</p> <p>Dadurch wird die Verbindung sowohl in Richtung der bestehenden Panzerringstraße als auch in Richtung der späteren Unterführung der künftigen Kreisstraße PA 58 (nur nachrichtlich dargestellt) aufrechterhalten.</p> <p>Baulänge:    rund 250,00 m            Fahrbahnbreite:    3,00 m            Bankette: 2 x 0,50m    1,00 m            Kronenbreite:    4,00 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.56	28+508 nördlich  0+350 (Geh- und Radweg 1.1.15) Südlich	Zufahrt  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Bei Bau-km 0+350 des neu zu bauenden öFW lfd. Nr. 1.1.15 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nrn. 473/13, Gemarkung Pocking eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungs- berechtigten.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.57	28+508 nördlich  0+460 bis 0+490 (öFW 1.1.15) Östlich	Zufahrt  Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Vom neu errichteten öFW, lfd. Nr. 1.1.15 wird eine Zufahrt (Privatweg der Bundesre- publik Deutschland) zur Erschließung der Fläche, die vom öFW und der nordwestli- chen Auffahrrampe der AS PA 58 um- schlossen ist, angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbe- rechtigten.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.58	28+585 nördlich  südlich des Kreis- verkehrs 1.1.59	Zufahrt  Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Südlich des Kreisverkehrs lfd. Nr. 1.1.59 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nrn. 478, Gemarkung Po- cking eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt den Nutzungs- berechtigten.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.59	28+660 nördlich	Verlegte Kreis- straße PA 58  Kreisverkehrs- anlage  Neubau	a) - b) Landkreis Passau	Bei Bau-km 28+660 (0+47,365 neue Kreis- straße PA 58) wird eine Kreisverkehrsanlage neu gebaut. An Ihr wird die verlegte Kreisstraße lfd. Nr. 1.2.11 und die nördliche Anschlussstellenrampen der Anschlussstelle lfd. Nr. 1.1.3 angebunden.  Innendurchmesser: 36m Außendurchmesser: 50m  Oberbau: Belastungsklasse Bk 3,2 gem. RStO 12  Die Kreisverkehrsanlage wird zur Kreisstra- ße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirk- sam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeit- punkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.60	29+340 nördlich	öFW  Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 676, Gemarkung Pocking sowie eines im Zuge der Verlegung der Wasserleitung lfd. Nr. 4.4.4 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit ange- legt.  Baulänge: rund 200,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Decke  Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Träger der Straßenbaulast sind die Beteilig- ten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
1.1.61	30+950 bis 31+500 südlich  0+235 bis 0+614 nördlich GVS Pfaffing- Wollham	öFW  Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Zur Erschließung des Grundstückes Fl.Nr. 1652, 1653, 1655, 1656 und der östlichen Teilfläche von Fl. Nr. 1658, Gemarkung Pocking wird ein öFW angelegt.  Der neue öFW schließt im Westen an die geänderte GVS lfd. Nr. 1.2.20 und im Osten an ein neues Teilstück eines bestehenden öFW lfd. Nr. 1.1.20 an.  Baulänge:                                  rund 795,00 m Fahrbahnbreite:                                  3,00 m Bankette: 2 x 0,50m                                  1,00 m Kronenbreite:    4,00 m  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Decke  Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Träger der Straßenbaulast sind die Beteilig- ten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
1.1.62	32+700 bis 32+825 südlich	öFW  Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1600 Gemarkung Indling sowie eines im Zuge der Verlegung der Wasserleitung lfd. Nr. 4.4.6 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit ange- legt.  Baulänge: rund 130,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Decke  Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Träger der Straßenbaulast sind die Beteilig- ten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).



## 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.1 Neubau

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.63	-	-	-	- entfällt -

**Verzeichnisnummer  
nicht vergeben**

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.64	34+740 bis 34+815 westlich	öFW Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<p>Zur Erschließung des Grundstückes Fl.Nr. 151, Fl.Nr. 158 und Fl.Nr. 160, Gemarkung Indling wird ein öFW angelegt.</p> <p>Dieser dient zur Wiederherstellung des westlich der A94 liegenden Wegenetzes zusammen mit lfd. Nr. 1.1.22, gleichzeitig wird eine neue Wegverbindung zur Kreisstraße PA 57 geschaffen und der öFW Fl.Nr. 159, Gemarkung Indling angeschlossen.</p> <p>Baulänge: rund 65,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.65	34+742 östlich	Zufahrt	a) - b) Stadt Pocking	<p>Der bestehende öFW Flr. Nr. 159, Gemarkung Indling erhält eine Zufahrt zum neu zu bauenden öFW lfd. Nr. 1.1.22.</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p>Das Wegstück wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>

**Verzeichnisnummer  
entfällt**

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.66	35+875 östlich	Zufahrt	a) - b) Stadt Pocking	<p>Der bestehende öFW Flr. Nr. 415, Gemarkung Indling erhält eine Zufahrt zum neu zu bauenden öFW lfd. Nr. 1.1.23.</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p>Das Wegstück wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>

**Verzeichnisnummer  
entfällt**

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.65	35+864 bis 35+955 westlich	Geh- und Radweg  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Von Bau-km 35+864 bis Bau-km 35+955 wird ein selbständiger Geh- und Radweg angelegt, der die Radwegfunktion der überbauten GVS Fl.Nr. 400, (lfd. Nr. 1.2.26) und Fl.Nr. 436 (lfd. Nr. 1.2.27), Gemarkung Indling (Afhamer Straße) ersetzt.</p> <p>Der neue Geh- und Radweg schließt im Westen an den verbleibenden Teil der GVS 400, Gemarkung Indling (Afhamer Straße) an, im Osten wird der Geh- und Radweg im süd- westlichen Quadranten der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8 angeschlossen.</p> <p>Baulänge: 134,00 m  Fahrbahnbreite: 2,50 m  Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m  Kronenbreite: 3,50 m</p> <p>Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.66	35+955 bis 36+000 westlich	Geh- und Radweg  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Von Bau-km 35+955 bis Bau-km 36+000 wird ein selbständiger Geh- und Radweg angelegt, der die Radwegfunktion der überbauten GVS Fl.Nr. 400, Gemarkung Indling (Afhamer Straße) ersetzt (lfd. Nr. 1.2.26).</p> <p>Der neue Geh- und Radweg führt entlang des südlichen Quadranten der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8. Da mit häufigem Begegnungsverkehr der Radfahrer zu rechnen ist, wird der Radweg mit einer Breite von 3,00 m ausgeführt.</p> <p>Baulänge: 57,00 m  Fahrbahnbreite: 3,00 m  Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m  Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 2012</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.67	36+011 bis 36+047 westlich	Geh- und Radweg  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Von Bau-km 36+011 bis Bau-km 36+047 wird ein selbständiger Geh- und Radweg angelegt, der die Geh- und Radwegfunktion der überbauten GVS Fl.Nr. 400, Gemarkung Indling (Afhamer Straße) ersetzt (lfd. Nr. 1.2.26).</p> <p>Der neue Geh- und Radweg führt vom süd-westlichen Quadranten der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8, vom verbleibenden westlich der BAB gelegenen Teil der Afhamer Straße zum neuen öFW 1.1.24.</p> <p>Trotz erhöhtem Begegnungsverkehr wird der Radweg aufgrund seiner geradlinigen Führung mit einer Regelbreite von 2,50m ausgeführt.</p> <p>Baulänge: 104,00 m  Fahrbahnbreite: 2,50 m  Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m  Kronenbreite: 3,50 m</p> <p>Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.68	37+739 nördlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	<p>Die bestehende Solarparkanlage auf Flr. Nr. 443, Gemarkung Mittich erhält eine Zufahrt zum neu zu verlegenden öFW lfd. Nr. 1.2.80.</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>



# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.69	38+241 südlich	Zufahrt	a) - b) Gemeinde Neu- haus am Inn	Die Flr. Nr. 405, Gemarkung Mittich erhält eine Zufahrt zum neu zu bauenden öFW lfd. Nr. 1.1.14.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Das Wegstück wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.70	38+365 südlich	Zufahrt	a) - b) Gemeinde Neu- haus am Inn	Die Flr. Nr. 404, Gemarkung Mittich erhält eine Zufahrt <del>zum</del> neu zu bauenden öFW lfd. Nr. 1.1.14. <del>zur</del> <b>GVS</b>  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Das Wegstück wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.71	27+940 nördlich	Zufahrt  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	<p>Von einem bestehenden Weg innerhalb des Flurstücks 473/12, Gemarkung Pocking, wird eine Zufahrt zur Waldausgleichsfläche lfd. Nr. 6.5.1 (W 1) angelegt.</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht</p> <p>Das Wegstück wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Neubau

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.72	28+413 nördlich	Zufahrt  Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Vom öFW, Fl.Nr. 482/3, Gemarkung Pocking, wird eine Zufahrt zur Waldausgleichsfläche lfd. Nr. 6.5.1 (W 1) angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Das Wegstück wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Neubau**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.73	36+070 westlich  Str.-km 24,625 (B 12)	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Str.-km 24,625 der bestehenden B 12 wird zur Erschließung der Ausgleichsfläche A 9 eine Zufahrt angelegt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1	Betr.-km 622,850 bis 624,500 (A 3)	Bundesautobahn A 3  Ergänzung von Verteilerfahr- bahnen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Betr.-km 622,850 bis 624,500 (A 3) wird die bestehende A 3 von der Baumaßnahme berührt. Es werden in beiden Fahrtrichtungen je zwei Verteilerfahrbahnen angelegt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden den geänderten Verhältnissen angepasst (siehe lfd. Nr. 3.1.8).</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesautobahn mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2 Ü	25+530 bis 25+960 östlich  Str.-km 34,200 bis 34,468 (B 12)	Parkplatz an der B 12 Fl.Nr. 1024/3, Gemarkung Kühn- ham  Beseitigung und Einziehung	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Der Parkplatz wird von der Überleitung zwischen der B 12 und der A 94 lfd. Nr. 1.1.2 überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforder- lich.  Der nicht für den Straßenbau benötigte Be- reich wird zurückgebaut und renaturiert (siehe lfd. Nr. 6.2.1 (G 1)).  Der Parkplatz wird eingezogen.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

1	2	3	4	5
1.2.3 Ü	Str.-km 34,130 bis 34,680 (B 12)	vorübergehende Verlegung der B 12	a) Bundesrepublik Deutschland b) von Str.-km 34,455 bis 34,680 (B 12): Bundesrepublik Deutschland von Str.-km 34,130 (B 12) bis zur Kreis- verkehrsanlage lfd.Nr. 1.1.6 Ü (Str.-km 34,455): Freistaat Bayern	<p>Von Str.-km 34,130 bis Str.-km 34,680 wird die bestehende B 12 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die B 12 wird in diesem Bereich vorübergehend verlegt, bis der Abschnitt Malching – Kirchham fertiggestellt ist, und die künftige Staatsstraße zwischen der Kreisverkehrsanlage bei Tutting und der Einmündung der Kreisstraße PA 65 unter Verkehr ist.</p> <p>Die Verlegungsstrecke erhält eine Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.6 Ü, an die die Überleitung zwischen der B 12 und der A 94 angeschlossen wird.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p>Baulänge: 550,00 m  Fahrbahnbreite: 8,50 m*  Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m  Kronenbreite: 11,50 m</p> <p>*Fahrbahnbreite der bestehenden B 12</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Von Str.-km 34,455 bis 34,680 (B 12) gilt:</u></p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße 12 mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>



# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3 Ü	Str.-km 34,130 bis 34,680 (B 12)	vorübergehende Verlegung der B 12	a) Bundesrepublik Deutschland  b) von Str.-km 34,455 bis 34,680 (B 12): Bundesrepublik Deutschland  von Str.-km 34,130 (B 12) bis zur Kreis- verkehrsanlage lfd.Nr. 1.1.6 Ü: (Str.-km 34,455): Freistaat Bayern	Nach Fertigstellung des Abschnitts Mal- ching – Kirchham wird die vorübergehende Verlegung der B 12 zurückgebaut und rena- turiert. Die nicht mehr benötigten Straßen- teile werden eingezogen (§2 Abs. 4 FStrG).  <u>Von Str.-km 34,130 (B 12) bis zur Kreis- verkehrsanlage lfd.Nr. 1.1.6 Ü (Str.-km 34,455) gilt:</u>  Oberbau: Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO 12  Die Bundesstraße wird zur Staatsstraße abgestuft (§2 Abs. 4 FStrG). Straßenbaulast- träger ist der Freistaat Bayern.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.5	Str.-km 34,025 bis 22,919 (B 12)	Bundesstraße 12  straßenrechtliche Verfügungen	a) Bundesrepublik Deutschland  b) siehe Regelung	<p><u>von Str.-km 34,025 bis 25,566:</u>  Die bestehende B 12 verliert zwischen der Überleitung zur Autobahn bei Osterholzen und der Einmündung der B 388 in die B 12 östlich von Pocking ihre bisherige Verkehrsbedeutung und wird zur Staatsstraße umgestuft (§2 Abs.4 FStrG).</p> <p><u>von Str.-km 25,566 bis 24,983:</u>  Die bestehende B 12 wird in B 388 umbenannt.</p> <p><u>von Str.-km 24,983 bis 24,779:</u>  Die bestehende B 12 wird verlegt. Die entbehrlichen Teile gelten als eingezogen.</p> <p><u>von Str.-km 24,779 bis 24,488:</u>  Die bestehende B 12 zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft (§2 Abs.4 FStrG).</p> <p><u>von Str.-km 24,488 bis 22,919:</u>  Die bestehende B 12 wird zwischen der Anschlussstelle B 12/B 388 östlich von Pocking und der BAB A 3 überbaut bzw. in andere Straßen einbezogen (siehe lfd. Nrn. 1.1.10 und 1.1.11). Die entbehrlichen Teile gelten als eingezogen.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6	37+603	bestehende Anschlussstelle Pocking (A 3)	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	<p>Die bestehende Anschlussstelle Pocking der B 12 an der A 3 wird von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 überbaut.</p> <p>Ein Ersatz wird über die Anschlussstelle B 12/B 388 lfd. Nr. 1.1.4 und das AK A 3/A 94 lfd. Nr. 1.1.5 geschaffen.</p> <p>Die nicht benötigten Straßenteile der Anschlussstellenrampen werden zurückgebaut und renaturiert (siehe lfd. Nr. 6.2.1 (G 1)).</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.7	38+520 bis 38+600	Bundesstraße 512	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenabschnitt von Bau-km 38+520 bis Bau-km 38+600 (Teil der Bundesstraße 512) wird angepasst.</p> <p>Baulänge: 80 m  Regelquerschnitt: RQ 10,5  Fahrbahnbreite: 8,00 m  Bankett: 2 × 1,50 m 3,00 m  Kronenbreite: 11,00 m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gem. RStO 12</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.8	Str.-km 21,875 bis 20,993 (B 512)	Bundesstraße 512  straßenrechtliche Verfügungen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p><u>Von Str.-km 21,875 bis 21,073 (Bau-km 38+520):</u>  Die bestehende B 512 wird von der A 94 überbaut und aufgestuft.</p> <p><u>Von Str.-km 21,073 bis 21,993 (von Bau-km 38+520 bis 38+600):</u>  Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße 512 mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

1	2	3	4	5
1.2.9	30+446	Staatsstraße 2117 Änderung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)  Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 30+446 wird die bestehende Staatsstraße 2117 Fl.Nr. 713, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Stadt Pocking hat auf der Südseite der Kreisstraße den Bau eines unselbständigen Geh- und Radwegs rechtlich verfügt. Er wird bei der Änderung der Staatsstraße 2117 neu errichtet.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: 667,00 m  Fahrbahnbreite: 6,50 m  Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m  Kronenbreite: 9,50 m</p> <p>Grünstreifen links: 2,50m  Geh- und Radweg links: 2,50m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,8 gemäß RStO 12  Über eine Kostenbeteiligung der Stadt Pocking wird eine Vereinbarung geschlossen.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.10	26+335	Kreisstraße PA 65 und Geh- und Radweg  Verlegung	a) und b) Landkreis Passau <i>und</i> <i>Stadt Pocking</i> <i>für Geh- u. Rad-</i> <i>weg</i>	Bei Bau-km 26+335 werden die bestehende Kreisstraße PA 65 Fl.Nr. 451, Gemarkung Pocking und ein parallel verlaufender un- selbständiger Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Baulänge: 477,00 m Fahrbahnbreite: 7,50 m Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 10,50 m  Geh- und Radweg: 2,50 m  Oberbau der Kreisstraße: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12 Oberbau des Geh- und Radweges: gem. Tafel 6 der RStO 12  <u>Hinweis:</u> Im Bereich der ehemaligen Müll- deponie Pfaffenhof erfolgt keine Versicke- rung von Fahrbahnoberflächenwasser in Mulden.  Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba- yStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.11	28+754	Kreisstraße PA 58  Verlegung	a) Landkreis Passau  b) von Station 1,840 bis Station 2,290 des Abschnitts 140 der bestehenden Kr. PA 58: Stadt Pocking  im übrigen Be- reich: Landkreis Passau	<p>Bei Bau-km 28+754 wird die bestehende Kreisstraße PA 58 Fl.Nr. 476, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt und verlegt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p>Der Landkreis Passau plant die Verlegung der Kreisstraße PA 58 im Bereich zwischen Angering und der B 12.</p> <p>Bei der in Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2T dargestellten technischen Ausführung der Straßenbaumaßnahme ist die Planung des Landkreises Passau zur Verlegung der Kreisstraße berücksichtigt. Die angestrebte Fortführung der Kreisstraße in Richtung Nordwesten ist strichliert dargestellt.</p> <p>Von Bau-km 0+100 bis 0+340,088 (Planungsachse von PA 58 Bestand bis Kreisverkehr) von Bau-km 0+47,365 bis Bau-km 0+555 (Planungsachse vom Kreisverkehr 1.1.59 in Richtung Bauende) wird der unselbständige Geh- und Radweg zurückgebaut und eingezogen. Nicht mehr benötigte Wegteile werden renaturiert.</p> <p>Ein Ersatz wird über den neu zu bauenden öFW lfd.Nr. 1.1.15 und den neuen Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.1.28 geschaffen.</p>



## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.11	28+754	Kreisstraße PA 58  Verlegung	a) Landkreis Passau  b) von Station 1,840 bis Station 2,290 des Abschnitts 140 der bestehenden Kr. PA 58: Stadt Pocking  im übrigen Be- reich: Landkreis Passau	Baulänge: 960,00 m  <u>von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+340,088</u> beginnend von der bestehenden PA 58 bis zum Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59 Fahrbahnbreite: 6,50 m Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 9,50 m Begleitend wird ein unselbständiger Radweg erstellt siehe lfd. Nr. 1.1.28  <u>von Bau-km 0+047,365 bis</u> <u>Bau-km 0+666,659</u> beginnend vom Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59 bis zum Bauende Fahrbahnbreite: 7,50 m Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 10,50 m  Oberbau: Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO 12  Der von Bau-km 0+552 bis Bau-km 0+666,659 bestehende Geh- und Radweg wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba- yStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Mit Verkehrsfreigabe der Verlegungsstrecke wird die Kreisstraße von Station 1,840 bis Station 2,290 des Abschnitts 100 zur Ge- meindeverbindungsstraße umgestuft.  Der umzustufende Straßenabschnitt wird im Norden an die GVS Fl.Nr. 589, Gemarkung Pocking angebunden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.12	33+817	Kreisstraße PA 56 Hartkirchner Straße und un- selbstständiger Geh- und Radweg  Änderung	a) und b) Landkreis Passau (für die Kreisstraße PA 56)  a) und b) Stadt Pocking (für den unselbstständigen Geh- und Radweg)	<p>Bei Bau-km 33+817 wird die bestehende Kreisstraße PA 56 (Hartkirchner Straße) Fl.Nr. 96, Gemarkung Indling und der unselbstständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: 1000,00 m  Fahrbahnbreite: 6,50 m  Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m  Kronenbreite: 9,50 m</p> <p>Geh- und Radweg: 2,50 m</p> <p>Oberbau der Kreisstraße: Belastungsklasse Bk 1,8 gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.12	33+817	Kreisstraße PA 56 Hartkirchner Straße und un- selbstständiger Geh- und Radweg  Änderung	a) und b) Landkreis Passau (für die Kreisstraße PA 56)  a) und b) Stadt Pocking (für den unselbstständigen Geh- und Radweg)	Die Kosten für die Verlegung der Kreisstraße PA 56 und des unselbstständigen Geh- und Radweges trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt dem Straßenbaulastträger.  Die Unterhaltung des unselbstständigen Geh- und Radwegs obliegt der Stadt Pocking.  Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K 33/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.13	34+806	Kreisstraße PA 57  Änderung	a) und b) Landkreis Passau	<p>Bei Bau-km 34+806 wird die bestehende Kreisstraße PA 57 Fl.Nr. 138, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: 689,00 m  Fahrbahnbreite: 6,50 m  Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m  Kronenbreite: 9,50 m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 34/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.14 Ü	Str.-km 34,287 (B 12)	Einmündung GVS Fl.Nr. 1049, Ge- markung Kühnham in die B 12  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Die bestehende Einmündung der GVS „Flugplatzweg“ Fl.Nr. 1049, Gemarkung Kühnham in die B 12 wird von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhält- nissen angepasst.</p> <p>Bis zur Fertigstellung des angrenzenden Abschnitts Malching-Kirchham wird die GVS an die vorübergehende Verlegung der B 12 (Ifd. Nr. 1.2.3Ü), später an die Staats- straße angeschlossen.</p> <p>Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.15	28+770 nördlich  0+100 (Kr. PA 58)	Einmündung GVS Fl.Nr. 589, Ge- markung Pocking in die Kr. PA 58  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Fl.Nr. 589, Gemarkung Pocking in die Kreisstraße PA 58 wird von der Baumaß- nahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.16	28+778 südlich  0+555 (Kr. PA 58)	Einmündung GVS Haidzinger Straße in die Kr. PA 58  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Haidzinger Straße in die Kreisstraße PA 58 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.17	29+386	GVS Haidzinger Straße  Änderung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Bei Bau-km 29+386 wird die bestehende GVS Haidzinger Straße, Fl.Nr. 678, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: 410,00m  Fahrbahnbreite: 5,50m  Bankette: 2 x 1,00m 2,00m  Kronenbreite: 7,50m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K 29/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.</p>



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.18	30+410 nördlich  0+250 (St 2117)	Einmündung GVS Fl.Nr. 690, Ge- markung Pocking in die St 2117  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Fl.Nr. 690, Gemarkung Pocking in die St 2117 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.19	30+410 nördlich  0+015 (St 2117)	Einmündung GVS Fl.Nr. 689, Gemarkung Po- cking in die St 2117  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Fl.Nr. 689, Gemarkung Pocking in die St 2117 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.20	30+926	GVS Pfaffing – Wollham  Änderung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Bei Bau-km 30+926 wird die bestehende GVS Pfaffing – Wollham, Fl.Nr. 754, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: 634,00 m  Fahrbahnbreite: 5,50 m  Bankette: 2 x 1,00 m 2,00 m  Kronenbreite: 7,50 m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K 30/2 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.21	31+955	GVS Spitzöderweg Änderung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Bei Bau-km 31+955 wird die bestehende GVS Spitzöderweg, Fl.Nr. 1605, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: 619,00 m  Fahrbahnbreite: 5,50 m  Bankette: 2 x 1,00 m 2,00 m  Kronenbreite: 7,50 m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K31/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.22	32+010 nördlich  0+228 (GVS Spitzöder- weg)	Einmündung öFW Fl.Nr. 1666, Ge- markung Indling in die GVS Spitzöder Weg  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Fl.Nr. 1666, Gemarkung Indling in den Spitzöderweg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen ange- passt.  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.23	32+775	GVS Pockinger Weg	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 32+775 wird die GVS Fl.Nr. 1675, Gemarkung Indling (Pockinger Weg) auf eine Länge von rd. 120 m von der Autobahn überbaut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abge- wickelt werden.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.24	32+870 östlich  0+662 (GVS Prenzinger Straße)	Einmündung GVS Pockinger Weg in die GVS Prenzinger Straße  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Fl.Nr. 1675, Gemarkung Indling (Pockinger Weg) in die Prenzinger Straße wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Ver- hältnissen angepasst.  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.25	32+989	GVS Prenzinger Straße  Änderung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Bei Bau-km 32+989 wird die bestehende GVS Prenzinger Straße Fl.Nr. 59, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: 680,00 m  Fahrbahnbreite: 5,50 m  Bankette: 2 x 1,0 m 2,00 m  Kronenbreite: 7,50 m</p> <p>Oberbau: gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K 32/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.</p>



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.26	35+870 bis 35+950	GVS Fl.Nr. 400, Gemarkung Ind- ling (Afhamer Straße)	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 35+870 bis Bau-km 35+950 und wird die GVS Afhamer Straße Fl.Nr. 400, Gemarkung Indling auf eine Länge von rd. 100 m von der Autobahn überbaut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich.  Die Afhamer Straße wird ggf. von der Stadt Pocking verlegt.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.27	35+950 bis 36+540	GVS Fl.Nr. 436, Gemarkung Ind- ling (Afhamer Straße)  Änderungen	a) Stadt Pocking b) Stadt Pocking (für den umgestuften Abschnitt zwischen Bau-km 36+205 und Bau-km 36+305)	<p>Von Bau-km 35+950 bis Bau-km 36+075 wird die GVS Fl.Nr. 436, Gemarkung Ind-ling (Afhamer Straße) auf eine Länge von rd. 140 m von der Autobahn überbaut.</p> <p>Von Bau-km 36+075 bis Bau-km 36+205 wird die GVS eingezogen, zurückgebaut und zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche rekultiviert.</p> <p>Von Bau-km 36+205 bis Bau-km 36+305 wird die GVS zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuft und bei Bau-km 36+305 an den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.24 angebunden.</p> <p>Träger der Straßenbaulast für den zum öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuften Abschnitt zwischen Bau-km 36+205 bis Bau-km 36+305 ist die Stadt Pocking.</p> <p>Von Bau-km 36+305 bis Bau-km 36+540 wird die GVS verlegt (lfd. Nr. 1.1.9) und gelten die nicht mehr benötigten Straßenteile gemäß Art. 8 Abs. 6 BayStrG als eingezogen.</p>

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.28	37+180 östlich	GVS Fl.Nr. 437, Gemarkung Ind- ling  Änderung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Bei Bau-km 37+180 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 437, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Die GVS wird unter der A 94 unterführt und an die Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.12 angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge:    rund 220 m                      Fahrbahnbreite:    5,50 m                      Bankette: 2 x 1,0 m    2,00 m                      Kronenbreite:    7,50 m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

1	2	3	4	5
1.2.29	37+180 westlich	GVS Fl.Nr. 1124, Gemarkung Indling Änderung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	<p>Bei Bau-km 37+180 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1124, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst.  Die GVS wird an die Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.12 angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: rund 80 m  Fahrbahnbreite: 5,50 m  Bankette: 2 x 1,0 m 2,00 m  Kronenbreite: 7,50 m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 37/1 sowie des Baus der Gemeindeverbindungsstraße wird der Verkehr auf der Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.</p>

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.30	Betr.-km 623,967 (A 3)	GVS Fl.Nr. 345, Gemarkung Mit- tich  Änderung	a) und b) Gemeinde Neuhaus a. Inn	<p>Bei Betr.-km 623,967 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 345, Gemarkung Mittich von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Baulänge: 600,00 m  Fahrbahnbreite: 6,50 m  Bankette: 2 x 1,5 m 3,00 m  Kronenbreite: 9,50 m</p> <p>Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.</p> <p>Während der Herstellung des Überfüh- rungsbauwerks K 229 sowie des Baus der Gemeindeverbindungsstraße wird der Ver- kehr auf der Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.31	38+425	Einmündungen an B 512  Beseitigung	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) -	Die bei Bau-km 38+425 bestehende Möglichkeit die B 512 zu queren, kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht aufrechterhalten bleiben. Die bestehenden Anschlüsse des öFW Fl.Nr. 431, Gemarkung und der GVS Fl.Nr. 387, Gemarkung Mitlich werden zurückgebaut und eingezogen.  Ein Ersatz wird über die GVS lfd. Nr. 1.1.14 geschaffen.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.32 Ü	25+750	öFW Fl.Nr. 837, Gemarkung Kirch- ham	a) Gemeinde Kirch- ham b) –	Der öFW Fl.Nr. 837, Gemarkung Kirchham wird von der Überleitung zwischen der B 12 und der A 94 lfd. Nr. 1.1.2 auf eine Länge von rund 10 m überbaut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.33	26+350 südlich  0+330 (Kr. PA 65)	Einmündung öFW Fl.Nr. 453, Ge- markung Pocking in die Kr. PA 65  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Kühnham in die Kreisstraße PA 65 wird von der Baumaß- nahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: in Asphalt gemäß dem Bestand  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.34	26+595	öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Pocking	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 26+595 wird der öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Pocking auf eine Länge von rd. 60 m von der Autobahn über- baut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abge- wickelt werden.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.35	26+650 bis 26+880 westlich	öFW Fl.Nr. 456, Gemarkung Po- cking  Verlegung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Von Bau-km 26+650 bis Bau-km 26+880 wird der bestehende öFW Fl. Nr. 456, Gemarkung Pocking, von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Er wird an den Rand des Parkplatzes mit WC lfd. Nr. 2.4 verlegt und an den öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Pocking, angeschlossen.</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Deckschicht</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die für die Maßnahme nicht mehr benötigten Wegeteile werden eingezogen, zurückgebaut und renaturiert.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.36	26+665 nördlich  Str.-km 33,520 (B 12)	Einmündung öFW Fl.Nr. 453, Ge- markung Pocking in die B 12  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Str.-km 33,520 (B 12) wird die beste- hende Einmündung des öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Pocking, in die B 12 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Ver- hältnissen angepasst.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.37	26+960 bis 27+200 westlich	öFW Fl.Nr. 461, Gemarkung Po- cking  Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Von Bau-km 26+960 bis Bau-km 27+200 wird der bestehende öFW „Anwandweg an der B 12 im Rumpelfeld“ Fl.Nr. 461, Ge- markung Pocking asphaltiert.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.38	28+750 nördlich  0+112 (Kr. PA 58)	Einmündung öFW Fl.Nr. 479, Ge- markung Pocking in die Kr. PA 58  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 479, Gemarkung Pocking in die Kreisstraße PA 58 wird von der Baumaß- nahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.39	28+750 nördlich  0+510 (Kr. PA 58)	Einmündung öFW Fl.Nr. 598, Ge- markung Pocking in die Kr. PA 58  Anpassung	Für Anpassung Ein- mündung: a) und b) Stadt Pocking  Für Zufahrt zu Fl.Nr. 599: a) – b) die Eigentümer	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 598, Gemarkung Pocking in die Kreisstraße PA 58 wird von der Baumaß- nahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Deckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.  Im Umbaubereich wird eine Zufahrt zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 599, Gemarkung Pocking angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.40	28+640 bis 28+769 südlich  0+553 (Kr. PA 58)	vorhandener öFW Fl.Nr. 477, Ge- markung Pocking an der Kr. PA 58  Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Der bestehende öFW Fl.Nr. 477, Gemarkung Pocking wird ausgebaut und asphaltiert.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.41	29+400 bis 29+870	öFW Fl.Nr. 679, Gemarkung Po- cking  Einziehung	a) Stadt Pocking b) –	Der öFW Fl.Nr. 679, Gemarkung Pocking, wird auf einer Länge von rd. 250 m von der Autobahn überbaut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abge- wickelt werden.  Der verbleibende öFW wird zwischen der GVS Haidzinger Straße und dem öFW Fl.Nr. 674, Gemarkung Pocking auf seiner gesamten Länge eingezogen.  Die für die Maßnahme nicht mehr benötig- ten Wegeteile werden zurückgebaut und zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rekultiviert.



## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.42	29+435 nördlich  0+020 (GVS Haidzinger Straße)	Einmündung öFW Fl.Nr. 681, Ge- markung Pocking in die GVS Haidzinger Straße  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 681, Gemarkung Pocking in die GVS Haidzinger Straße wird den neuen Verhält- nissen angepasst.  Oberbau: <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur Haidzinger Straße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.43	29+880	öFW Fl.Nr. 674, Gemarkung Po- cking  Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 29+880 wird der öFW Fl.Nr. 674, Gemarkung Pocking auf einer Länge von rd. 60 m von der Autobahn über- baut. Die entbehrlichen Teile werden einge- zogen.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abge- wickelt werden.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.44	30+440 bis 30+925	öFW Fl.Nr. 735, Gemarkung Po- cking	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 30+440 bis Bau-km 30+925 wird der öFW Fl.Nr. 735, Gemarkung Po- cking auf seiner gesamten Länge von rd. 480m von der Autobahn überbaut.  Ein Ersatz wird über die beiden neu zu er- richtenden öffentlichen Feld- und Waldwege lfd. Nrn. 1.1.18 und 1.1.19 geschaffen.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.45	30+450 nördlich  0+300 (St 2117)	Einmündung öFW Fl.Nr. 731, Ge- markung Pocking in die St 2117  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 731, Gemarkung Pocking in die St 2117 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Deckschicht  Der Weg wird an den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.18 angeschlossen, der an die St 2117 angebunden ist.  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.46	30+890 bis 30+910 westlich  0+118 (GVS Pfaffing – Wollham)	öFW Fl.Nr. 1661, Gemarkung Ind- ling	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 30+890 bis Bau-km 30+910 wird der öFW Fl.Nr. 1661, Gemarkung Indling auf eine Länge von rd. 20 m von der anzupassenden GVS Wollham - Pfaffing überbaut. Der verbleibende Weg wird nicht angebunden.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abge- wickelt werden.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.47	30+925 bis 31+470	öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Ind- ling	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 30+925 bis Bau-km 31+470 wird der öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Indling auf einer Länge von rd. 540 m von der Autobahn überbaut.  Als Ersatz wird der öFW Fl.Nr. 1657, Ge- markung Indling östlich der A 94 über den Weg lfd. Nr. 1.1.20 an den öFW Fl.Nr.. 1654, Gemarkung Indling und weiter über den neu zu errichtenden öFW lfd. Nr. 1.1.61 an die GVS Pfaffing Wollham angebunden.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.48	31+165	öFW Fl.Nr. 1659, Gemarkung Ind- ling	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 31+165 wird der öFW Fl.Nr. 1659, Gemarkung Indling auf einer Länge von rd. 35 m von der Autobahn über- baut.  Ersatz ist nicht erforderlich.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.49	31+390	öFW Fl.Nr. 1654, Gemarkung Ind- ling  Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 31+390 wird der öFW Fl.Nr. 1654, Gemarkung Indling auf einer Länge von rd. 25 m von der Autobahn über- baut und eingezogen.  Als Ersatz wird der öFW Fl.Nr. 1654, Ge- markung Indling über den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.20 an den öFW Fl.Nr. 1657, Gemar- kung Indling und über den öFW lfd. Nr. 1.1.61 an die GVS Pfaffing – Wollham, Gemarkung Pocking angebunden.



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.50	31+878 südlich  0+526 (GVS Spitzöderweg)	Einmündung öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Indling in die GVS Spitzöderweg  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Indling in die GVS Spitzöderweg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Deckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.51	32+265	öFW Fl.Nr. 1603, Gemarkung Ind- ling  Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 32+265 wird der öFW Fl.Nr. 1603, Gemarkung Indling, auf einer Länge von rd. 85 m von der Autobahn über- baut. Die entbehrlichen Teile werden einge- zogen.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abge- wickelt werden.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.52	33+175 westlich  0+184 (GVS Prenzinger Straße)	Einmündung öFW Fl.Nr. 178, Ge- markung Indling in die GVS Prenzin- ger Straße  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 178, Gemarkung Indling in die Pren- zinger Straße wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen ange- passt.  Oberbau: <ul style="list-style-type: none"> <li>im Einmündungsbereich zur Prenzinger Straße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.53	33+360 bis 33+480	öFW Fl.Nr. 178, Gemarkung Ind- ling  Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 33+360 bis Bau-km 33+480 wird der öFW Fl.Nr. 178, Gemarkung Ind- ling auf einer Länge von rd. 100m von der Autobahn überbaut.  Östlich der A 94 wird der verbleibende Teil des öFW Fl.Nr. 178, Gemarkung Indling an den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.21 angeschlos- sen.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.54	33+550 bis 33+745	öFW Fl.Nr. 175, Gemarkung Ind- ling  Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 33+550 bis Bau-km 33+745 wird der öFW Fl.Nr. 175, Gemarkung Ind- ling, auf einer Länge von rd. 130 m von der Maßnahme überbaut und westlich der A94 eingezogen, zurückgebaut und zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche rekultiviert.  Östlich der A 94 bleibt der Weg zur Auf- rechterhaltung des Wegenetzes bestehen.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.55	33+545 bis 33+815	öFW Fl.Nr. 179, Gemarkung Ind- ling  Einziehung	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 33+545 bis Bau-km 33+815 wird der öFW Fl.Nr. 179, Gemarkung Ind- ling auf seiner gesamten Länge von rd. 700 m aufgrund der Seitenentnahme für die Straßendämme (lfd. Nr. 7.2) eingezogen.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abge- wickelt werden.

**Verzeichnisnummer  
entfällt**

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.56	33+720 westlich  0+260 (Kr. PA 56)	Einmündung öFW Fl.Nr. 176, Ge- markung Indling in die Kr. PA 56  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 176, Gemarkung Indling in die Kreis- straße PA 56 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen ange- passt.  Oberbau: <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur Kreisstraße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm As- phaltragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.57	33+800 bis 34+260 Östlich	öFW Fl.Nr. 172, Gemarkung Ind- ling  Einziehung Weg- abschnitt und Neubau Ersatzweg	a) Stadt Pocking b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Von Bau-km 33+800 bis Bau-km 33+860 wird der öFW Fl.Nr. 172, Gemarkung Ind- ling auf einer Länge von rd. 60 m von der Autobahn überbaut  Der westlich der A94 verbleibende Teil des Weges wird eingezogen.  Als Ersatz wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nr. 46 und 47 und der west- lichen Teilfläche von Fl. Nr. 171, alle Ge- markung Indling ein öFW angelegt.  Baulänge:                    rund 423,00 m Fahrbahnbreite:                3,00 m Bankette:                    2 x 0,50m = 1,00 m Kronenbreite:                 4,00 m  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Decke  Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Träger der Straßenbaulast sind die Beteilig- ten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.58	34+260 bis 34+290	öFW Fl.Nr. 167, Gemarkung Ind- ling	a) Stadt Pocking b) –	<p>Von Bau-km 34+260 bis Bau-km 34+290 wird der öFW Fl.Nr. 167, Gemarkung Ind-ling, auf einer Länge von rd. 50 m von der Autobahn überbaut.</p> <p>Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.59	34+460 bis 34+560 und 34+660 bis 34+690	öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Ind- ling  Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	<p>Von Bau-km 34+460 bis Bau-km 35+560 und von Bau-km 34+660 bis Bau-km 34+690 wird der öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Indling, auf einer Länge von rd. 150 m von der Autobahn überbaut und westlich auf einer kurzen Teilstrecke eingezogen.</p> <p>Das östlich der A94 gelegene Teilstück wird eingezogen, zurückgebaut und renaturiert.</p> <p>Westlich der A94 werden als Ersatz die neuen öffentlichen Feld- und Waldweg lfd. Nr. 1.1.22 und lfd. Nr. 1.1.64 geschaffen.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.60	34+730 bis 34+815	öFW Fl.Nr. 161, Gemarkung Ind- ling	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 34+730 bis Bau- km 34+815 wird der öFW Fl.Nr. 161, Gemarkung Ind- ling, auf einer Länge von rd. 90 m von der Autobahn überbaut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.61	34+740 bis 34+770	öFW Fl.Nr. 159, Gemarkung Ind- ling  Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 34+740 bis Bau-km 34+770 wird der öFW Fl.Nr. 159, Gemarkung Ind- ling, auf eine Länge von rd. 55 m von der Autobahn überbaut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich.  Westlich der A 94 wird der öFW Fl.Nr. 159, Gemarkung Indling über den Weg lfd. Nr. 1.1.22 an das westliche Reststück des öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Indling angebunden.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.62	34+740 östlich  0+585 (Kr. PA 57)	Einmündung öFW Fl.Nr. 164, Ge- markung Indling in die Kr. PA 57  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Indling in die Kreis- straße PA 57 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen ange- passt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.63	34+920 westlich  0+095 (Kr. PA 57)	Einmündung öFW Fl.Nr. 150, Ge- markung Indling in die Kr. PA 57  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 150, Gemarkung Indling in die Kreis- straße PA 57 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen ange- passt.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.64	35+095 bis 35+135	öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Ind- ling  Verlegung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Indling wird von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt (Unterführung am Ausbach).</p> <p>Baulänge: rund 180,00 m          Fahrbahnbreite: 3,00 m          Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m          Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast für den Weg ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p> <p>Für das Überführungsbauwerk gelten § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 1 FStrG.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 35/1 wird der öffentliche Feld- und Waldweg gesperrt.</p>

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.65	35+330 bis 35+602 östlich	öFW Fl.Nr. 315, Gemarkung Ind- ling  Änderung	a) - b) Stadt Pocking	<p>Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 315, Gemarkung Indling in den öFW Fl.Nr. 309, Gemarkung Indling wird befestigt und an den neu errichteten öFW lfd. Nr. 1.1.23 angeschlossen.</p> <p>Baulänge:                                      rund 425,00 m Fahrbahnbreite:                                      3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m                                      1,00 m Kronenbreite:                                      4,00 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Decke</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Po- cking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba- yStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.66	35+160 bis 35+510 östlich und west- lich	öFW Fl.Nr. 309, Gemarkung Ind- ling	a) Stadt Pocking b) –	<p>Von Bau-km 35+330 bis Bau-km 35+415 wird der öFW Fl.Nr. 309, Gemarkung Ind-ling, auf einer Länge von rd. 95 m von der Autobahn überbaut. Die restlichen Teile des Weges werden zurückgebaut und renaturiert.</p> <p>Als Ersatz dient auf östlicher Seite der neu angelegte öFW lfd. Nr. 1.1.23. Auf westlicher Seite ist kein Ersatz notwendig.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.67	35+600 bis 35+803	öFW Fl.Nr. 313, Gemarkung Ind- ling	a) Stadt Pocking b) –	<p>Von Bau-km 35+600 bis Bau-km 35+670 wird der öFW Fl.Nr. 313, Gemarkung Ind-ling auf einer Länge von rd. 95 m von der Autobahn überbaut.  Die westlichen Teile des Weges bleiben bestehen.  Die östlichen Teile des Weges werden zurückgebaut.</p> <p>Ein Ersatz für den östlichen Teil wird über den neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweg lfd. Nr. 1.1.23 geschaffen.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.68	35+840 bis 36+040	öFW Fl.Nr. 415, Gemarkung Ind- ling  Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	<p>Von Bau-km 35+840 bis Bau-km 36+040 wird der öFW Fl.Nrn. 414 und 415, beide Gemarkung Indling auf einer Länge von rd. 375 m von der Autobahn, der Anschlussstelle B 12/B 388 und der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8 überbaut. Er wird zwischen dem öFW Fl.Nr. 376, Gemarkung Indling und dem östlichen Verbindungsast einge- zogen. Eine Zufahrt von der zur GVS umge- stuften B 12 zur Ausgleichsfläche A 9 (lfd. Nr. 6.3.9 (A 9)) bleibt erhalten.</p> <p>Ein Ersatz wird über die neuen öFW lfd. Nrn. 1.1.23 und 1.1.24 geschaffen.</p> <p>Die für die Maßnahme nicht benötigten Wegeteile werden zurückgebaut und renatu- riert.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.69	35+925 westlich  Str.-km 24,779 (B 12)	Einmündung öFW Fl.Nrn. 1087 und 1088, beide Ge- markung Indling in die B 12  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Str.-km 24,779 (B 12) wird die beste- hende Einmündung der öFW Fl.Nrn. 1087 und 1088, beide Gemarkung Indling, in die B 12 den neuen Verhältnissen angepasst. Die B 12 wird in diesem Bereich zum öf- fentlichen Feld- und Waldweg umgestuft.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.70	37+385 bis 37+660 nördlich	öFW Fl.Nr. 409, Gemarkung Mit- tich	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) –	Der öFW Fl.Nr. 409, Gemarkung Mittich wird von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 auf gesamter Länge überbaut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich.  Die für die Maßnahme nicht mehr benötig- ten Wegeteile werden zurückgebaut und renaturiert.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.71	37+230 bis 37+525 südlich	öFW Fl.Nr. 441, Gemarkung Ind- ling  Verlegung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 441, Gemar- kung Indling wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen ange- passt und verlegt.</p> <p>Baulänge:                                  rund 295,00 m          Fahrbahnbreite:                                  3,00 m          Bankette: 2 x 0,50 m                                  1,00 m          Kronenbreite:                                  4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur GVS Ge- werbepark-Afham auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Po- cking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba- yStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.2 Änderungen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.72	37+230 bis 37+440 südlich  und  Betr.-km 623,990 bis 624,375 (A 3) westlich	öFW Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Mit- tich  Verlegung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt.</p> <p>Baulänge:      rund 220,00m (neben GVS)   und rund 390,00m (neben A 3)</p> <p>Fahrbahnbreite:                         3,00 m</p> <p>Bankette: 2 x 0,50 m                   1,00 m</p> <p>Kronenbreite:                                 4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur GVS Gewerbepark-Afham auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.73	37+590 bis 38+420 südlich	öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mit- tich	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) –	<p>Zwischen Bau-km37+590 und Bau-km 38+420 wird der öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mittich von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 und der GVS lfd. Nr. 1.1.14 auf einer Länge von rd. 1190 m überbaut.</p> <p>Als Ersatz wird von Bau-km 37+590 bis Bau-km 37+910 ein Weg angelegt (siehe lfd. Nr. 1.1.26).</p> <p>Von Bau-km 37+910 bis Bau-km 38+420 dient als Ersatz die GVS lfd. Nr. 1.1.14.</p> <p>Die für die Maßnahme nicht benötigten Wegeteile werden zurückgebaut und renaturiert.</p>



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.74	37+645 bis 37+910 nördlich	öFW Fl.Nr. 431, Gemarkung Mit- tich	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) –	Zwischen Bau-km 37+645 und Bau-km 37+910 wird der öFW Fl.Nr. 431, Gemar- kung Mittich von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 auf einer Länge von rd. 570 m überbaut.  Als Ersatz dient die neue GVS lfd. Nr. 1.1.14.  Die für die Maßnahme nicht benötigten Wegeteile werden zurückgebaut und renatu- riert.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.75	37+860 nördlich  GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mit- tich  1+430 neue Kreisstraße (lfd. Nr. 1.1.11)	Einmündung öFW Fl.Nr. 442, Ge- markung Mittich in die GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mittich  Anpassung	a) und b) Neuhaus am Inn	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 442, Gemarkung Mittich in die GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mittich (künftig Kreisstraße) wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: <ul style="list-style-type: none"> <li>im Einmündungsbereich zur Kreisstraße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm As- phaltragdeckschicht</li> <li>im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.76	37+910 bis 38+290 nördlich	öFW Fl.Nr. 431, Gemarkung Mit- tich  Einziehung Weg- abschnitt	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) -	Der bestehende öFW Fl.Nr. 431, Gemarkung Mittich wird zwischen km 37+910 und km 38+290 von der Baumaßnahme berührt, zurückgebaut und eingezogen.  Ein Ersatz dient die neue GVS lfd. Nr. 1.1.14.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.77	38+440 bis 38+512 südlich	öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mit- tich  Anpassung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Der bestehende öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst.  Baulänge:                          rund 85,00 m Fahrbahnbreite:                          3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m                          1,00 m Kronenbreite:                          4,00 m  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.2 Änderungen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.78	Betr.-km 624,375 bis 624,500 (A 3) westlich	öFW Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Mit- tich  Änderung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt.</p> <p>Baulänge:                                  rund 125,00 m            Fahrbahnbreite:                                  3,00 m            Bankette: 2 x 0,50 m                                  1,00 m            Kronenbreite:                                  4,00 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>



# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.80	Betr.-km 623,136 bis 623,304 (A 3) östlich	öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mit- tich  Änderung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt.</p> <p>Baulänge:                          rund 170,00 m  Fahrbahnbreite:                          3,00 m  Bankette: 2 x 0,50 m                          1,00 m  Kronenbreite:                          4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einmündungsbereich zur neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht</li> <li>• im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke</li> </ul> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.81	Betr.-km 624,238 (A 3) westlich	Einmündung öFW Fl.Nr. 280/1, Ge- markung Mittich in den öFW Fl.Nr. 333, Gemarkung Mittich  Anpassung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Mittich in den öFW Fl.Nr. 333, Gemarkung Mittich wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Deckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn.



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.82	27+690 südlich	Geh- und Radweg Teilfläche der Fl.Nr. 1372/2, Gemarkung Saff- ferstetten  Abtretung	a) Bundesrepublik Deutschland (E) b) Gemeinde Bad Füssing (E und U)	Der bestehende, ca. 10 m breiten Geh- und Radwegs (ohne eigene Flurnummer) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1372/2, Gemarkung Safferstetten soll an die Gemeinde Bad Füssing übertragen werden. Die abzutretende Fläche beträgt 3.092 m <sup>2</sup> .

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.83	27+288	Geh- und Radweg Teilfläche der Fl.Nrn. 473, 473/10, 473/11, alle Gemarkung Pocking  Änderung	a) und b) Stadt Pocking	<p>Bei Bau-km 27+288 wird der bestehende selbständige Geh- und Radweg auf den Teilflächen der Flurstücke 473, 473/10 und 473/11, alle Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt, verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Weg wird an die öFW Fl.Nr. 462, Gemarkung Pocking angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschließlich der begleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p> <p>Baulänge: 337,00 m  Fahrbahnbreite: 2,50 m  Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m  Kronenbreite: 3,50 m</p> <p>Oberbau: in Asphalt nach Tafel 6 der RStO 12</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG eingreift, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.84	27+325	Weg auf Teilflächen der Flurnummern 473, 473/10 und 473/11, alle Gemarkung Pocking	a) Stadt Pocking b) –	Der Weg auf Teilflächen der Flurnummern 473, 473/10, 473/11, 473/12, 487/1 alle Gemarkung Pocking (ohne eigene Flurnummer) wird von der Maßnahme auf einer Länge von rund 710 m durch die Autobahn lfd. Nr. 1.1.1 und die Seitenentnahme lfd. Nr. 7.2.1 überbaut Ein Ersatz ist nicht erforderlich. Der Geh- und Radverkehr kann über den Weg lfd. Nr. 1.2.83 abgewickelt werden.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.85	30+760	Weg auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 751 und 752, beide Gemarkung Pocking	a) die Eigentümer b) –	Bei km 30+760 wird ein Weg auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 751 und 752, beide Gemarkung Pocking (ohne eigene Flurnummer) auf einer Länge von rd. 45 m von der Autobahn und dem öFW lfd. Nr. 1.1.19 überbaut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich.  Der verbleibende Weg wird an den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.19 angebunden.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.86	26+880 nördlich  Str.-km 33,258 (B 12)	Zufahrt  B 12	a) und b) die Eigentümer	Bei Str.-km 33,258 (B 12) wird die beste- hende Zufahrt von der B 12 zum Grund- stück Fl.Nr. 457, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbe- rechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.87	26+960 nördlich  Str.-km 33,152 (B 12)	Zufahrt  B 12	a) und b) die Eigentümer	Bei Str.-km 33,152 (B 12) wird die beste- hende Zufahrt von der B 12 zum Grund- stück Fl.Nr. 459, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbe- rechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.88	33+720 westlich  0+102 (Kr. PA 56)	Zufahrt  Kr. PA 56	a) und b) die Eigentümer	Die bestehende Zufahrt von der Kreisstraße PA 56 zum Grundstück Fl.Nr. 46, Gemarkung Indling wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Deckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbe- rechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.89	Betr.-km 623,305 (A 3)	GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mit- tich  Änderung	a) Gemeinde Neuhaus am Inn  b) von Königswiese/ Mittich bis zur A 3: Gemeinde Neuhaus am Inn  von der A 3 bis zum Kreisverkehr Hartham: Land- kreis Passau	Die GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst.  Die bestehende Unterführung der GVS unter der A 3 wird zurückgebaut. Westlich der A 3 wird die Straße mit dem öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mittich verbunden. Östlich der A 3 wird die GVS von der neuen Straße lfd. Nr. 1.1.11 überbaut und zur Kreisstraße aufgestuft.



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3 <i>Ortsstraße</i>	4	5 <i>Ortsstraße</i>
1.2.90		GVS Fl.Nr. 411/1 und 429/1, beide Gemarkung Mit- tich  straßenrechtliche Verfügung	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) Landkreis Passau	Die GVS auf den Fl.Nr. 411/1 und 429/1, beide Gemarkung Mittich wird zur Kreis- straße aufgestuft.  Die Umstufung wird mit der Maßgabe ver- fügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den geänderten Verkehrszweck wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vor- liegen.

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.91	28+455	öffentlicher Feld- und Waldweg  straßenrechtliche Verfügung	a) und b) Gemeinde Pocking	Der Geh- und Radweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 473/13, Gemarkung Pocking wird zwischen der A 94 und dem neuen öFW lfd. Nr. 1.1.15 zum öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuft.

**Verzeichnisnummer  
entfällt**



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.93	37+185 bis 37+385	öFW Fl.Nr. 1123/1, Gemarkung Ind- ling  Einziehung	a) Stadt Pocking b) –	Der öFW Fl.Nr. 1123/1, Gemarkung Indling wird von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 auf gesamter Länge überbaut.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich.  Die für die Maßnahme nicht benötigten Wegeteile werden zurückgebaut und renatu- riert.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.94	36+200 bis 36+435 südlich	öFW Fl.Nr. 289, Gemarkung Ind- ling  Einziehung	a) Stadt Pocking b) –	Der öFW Fl.Nr. 289, Gemarkung Pocking wird auf seiner gesamten Länge von rd. 290 m von der Maßnahme beansprucht und eingezogen. Im Rahmen der Ausgleichs- maßnahme A11/CEF, lfd. Nr. 6.3.11 wird er zurückgebaut und renaturiert.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich.

**Verzeichnisnummer  
entfällt**

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.95	36+620 bis 36+870 südlich	öFW Fl.Nr. 333, Gemarkung Mit- tich  Einziehung	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) –	Der öFW Fl.Nr. 333, Gemarkung Mittich wird auf einer Länge von rd. 220 m von der Maßnahme beansprucht und eingezogen. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A11/CEF, lfd. Nr. 6.3.11 wird er zurückge- baut und renaturiert.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich.

**Verzeichnisnummer  
entfällt**

## 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.96	Betr.-km 623,084 (A 3) westlich	Einmündung öFW Fl.Nr. 414, Ge- markung Mittich in den öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mittich  Anpassung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 414, Gemarkung Mittich in den öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mittich wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebun- dener Deckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Änderungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.97	27+335 bis 27+700 nördlich	öFW Fl.Nr. 456, Gemarkung Po- cking  Verlegung und Einziehung eines Wegabschnitts	a) Stadt Pocking b) -	Der bestehende öFW Fl.Nr. 456, Gemarkung Pocking (best. „Römer-Radweg“) grenzt auf einer Länge von ca. 620m an die von äußeren Störungen freizuhaltende Kiebitzausgleichsfläche lfd. Nr. 7.2.1 an und wird auf dieser Länge zurückgebaut.  Als Ersatz wird der bestehende öFW (Flurnummer 462, Gemarkung Pocking) lfd. Nr. 1.2.98 ausgebaut sowie entlang der B12 (Flurnummer 801/2, Gemarkung Pocking) ein neuer Geh- und Radweg errichtet (Flurnummer 468 und Teilstücke der Flurnummer 467, beide Gemarkung Pocking), lfd. Nr. 1.1.53  Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Deckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.98	27+165 bis 27+330 nördlich	öFW Fl.Nr. 462, Gemarkung Po- cking  Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Der bestehende öFW Fl.Nr. 462, Gemarkung Pocking dient als Ersatz des teilweise eingezogenen öFW (Flurnummer 456, Gemarkung Pocking) lfd. Nr. 1.2.97 und wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: im Asphalt nach Tafel 6 der RStO 12  Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Pocking.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.99	27+250 nördlich  Str.-km 32,705 (B 12)	Zufahrt  B 12	a) und b) die Eigentümer	Bei Str.-km 32,705 (B 12) wird die beste- hende Zufahrt von der B 12 zum Grund- stück Fl.Nr. 466, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbe- rechtigten.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Änderungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.100	27+365 nördlich  Str.-km 32,515 (B 12)	Zufahrt  B 12	a) und b) die Eigentümer	Bei Str.-km 32,515 (B 12) wird die beste- hende Zufahrt von der B 12 zum Grund- stück Fl.Nr. 467, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht  Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbe- rechtigten.



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.1 Ü	Str.-km 34,019 bis 34,925 (B 12)	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit der Verlegung der B 12	a) und b) die Eigentümer	<p>Um den Verkehr auf der B 12 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit der vorübergehenden Verlegung der B 12 (Ifd. Nr. 1.2.3 Ü) eine provisorische Umleitung errichtet.</p> <p>Diese schließt im Osten und Westen an die bestehende B 12 an.</p> <p>Nach Fertigstellung der vorübergehenden Verlegung (Ifd. Nr. 1.2.3 Ü) wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.2	26+295	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit der Verlegung der Kr. PA 65	a) und b) die Eigentümer	<p>Um den Verkehr auf der Kreisstraße PA 65 aufrecht zu erhalten, wird während der Bau- zeit der Verlegung der Kreisstraße PA 65 (Ifd. Nr. 1.2.10) eine Umleitung errichtet.</p> <p>Diese schließt im Norden an die bestehende B 12, im Süden an die bestehende Kreisstra- ße PA 65 an.</p> <p>Nach Fertigstellung der Verlegung der Kreisstraße PA 65 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert bzw. nördlich der A 94 renaturiert (siehe Ifd. Nr. 6.3.2 (A 2)).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.3	27+180	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit des Geh- und Radweges lfd.Nr. 1.2.83	a) und b) die Eigentümer	<p>Während der Bauzeit muss der Geh- und Radverkehr (lfd.Nr. 1.2.83) auf einen im geringfügigen Abstand westlich gelegenen Weg (Teilfläche der Flurnummer 473/10 und Flurnummer 455, alle Gemarkung Pocking) verlegt werden.</p> <p>Die Umleitung schließt im Norden an den öFW (Flurnummer 456, bestehender „Römer-Radweg“ und im Süden an den Weg lfd. Nr. 1.2.83 an.</p> <p>Nach Fertigstellung der Verlegung des Geh- und Radweges wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.4	28+720	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit der Kr. PA 58	a) und b) die Eigentümer	<p>Um den Verkehr auf der Kreisstraße PA 58 aufrecht zu erhalten, wird während der Bau- zeit der Verlegung der Kreisstraße PA 58 (lfd. Nr. 1.2.11) eine Umleitung errichtet.</p> <p>Diese schließt im Norden bei Bau-km 0+086 an den verlegten Abschnitt der Kreisstraße, direkt an den neu zu bauenden Kreisverkehr und im Süden an die bestehende Kreisstraße an.</p> <p>Nach Fertigstellung der Verlegung der Kreisstraße PA 58 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert bzw. z. T. renaturiert (siehe auch lfd. Nr. 6.3.15 (A 15)).</p>



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.5	29+420	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit des Brückenbau- werks K 29/1  GVS Haidzinger Straße	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der GVS Haidzinger Straße lfd. Nr. 1.2.17 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbau- werks K 29/1 eine Umleitung errichtet.  Diese schließt im Norden und Süden an die bestehende Haidzinger Straße an.  Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 29/1 wird die provisorische Umleitung zu- rückgebaut; die vorübergehend beanspruch- ten Flächen werden rekultiviert.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.6	30+467	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit der St 2117	a) und b) die Eigentümer	<p>Um den Verkehr auf der Staatsstraße 2117 aufrecht zu erhalten, wird während der Bau- zeit der Verlegung der Staatsstraße lfd. Nr. 1.2.9 eine Umleitung errichtet.</p> <p>Diese schließt im Norden und Süden an die bestehende Staatsstraße an.</p> <p>Nach Fertigstellung der Verlegung der Staatsstraße wird die provisorische Umlei- tung zurückgebaut; die vorübergehend bean- spruchten Flächen werden rekultiviert.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.7	30+890	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit des Brückenbau- werks K 30/2  GVS Pfaffing- Wollham	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der GVS Pfaffing- Wollham lfd. Nr. 1.2.20 aufrecht zu erhal- ten, wird während der Bauzeit des Brücken- bauwerks K 30/2 eine Umleitung errichtet.  Diese schließt im Norden und Süden an die bestehende GVS an.  Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 30/2 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend bean- spruchten Flächen werden rekultiviert.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.8	31+920	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit des Brückenbau- werks K 31/1  GVS Spitzöder Weg	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der GVS Spitzöder Weg lfd. Nr. 1.2.21 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbau- werks K 31/1 eine Umleitung errichtet.  Diese schließt im Norden und Süden an die bestehende GVS an.  Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 31/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend bean- spruchten Flächen werden rekultiviert.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.9	33+030	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit des Brückenbau- werks K 32/1  GVS Prenzinger Straße	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der GVS Prenzinger Straße lfd. Nr. 1.2.25 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbau- werks K 32/1 eine Umleitung errichtet.  Diese schließt im Osten und Westen an die bestehende GVS an.  Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 32/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend bean- spruchten Flächen werden rekultiviert.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.10	33+775	Umleitung während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 33/1  Kr. PA 56	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der Kreisstraße PA 56 lfd. Nr. 1.2.12 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 33/1 eine Umleitung errichtet.  Diese schließt im Osten und Westen an die bestehende Kreisstraße an.  Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 33/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.11	34+855	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit des Brückenbau- werks K 34/1  Kr. PA 57	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 34/1 eine Umleitung errichtet.  Diese schließt im Osten und Westen an die bestehende Kreisstraße an.  Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 34/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend bean- spruchten Flächen werden rekultiviert.

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.12	Str.-km 24,705 bis 25,130 (B 12)	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit der B 388 lfd. Nr. 1.1.7  B 12	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der B 12 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Straßenabschnitts der B 388 lfd. Nr. 1.1.7 eine Umleitung errichtet.  Diese schließt im Norden und Süden an die bestehende B 12 an.  Nach Fertigstellung des Straßenabschnitts der B 388 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend bean- spruchten Flächen werden rekultiviert.



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Umleitungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.13	27+654 bis 28+687	Temporäre Baustraße für den Massentransport	a) und b) die Eigentümer	<p>Zur Einbringung des auf den temporären Massenlagerflächen lfd. Nr. 7.2.2 und 7.2.3 gelagertem Material auf die spätere A94-Trasse lfd. Nr. 1.1.1 ist eine temporäre Baustraße erforderlich.  Die Baustraße ist auf Begegnungsverkehr der Baufahrzeuge ausgelegt.</p> <p>Breite = 12,50m</p> <p>Nach abgeschlossenem Massentransport und Rekultivierung der Massenlagerflächen wird die temporäre Baustraße zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1	26+335	K 26/1 Überführung der Kr. PA 65	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Kreisstraße PA 65 lfd. Nr. 1.2.10 und ein begleitender Geh- und Radweg kreuzen die A 94 und werden mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Stützweite: 46,60 m  Lichte Weite: 45,00 m  Lichte Höhe: 4,70 m  Kreuzungswinkel: 90,014 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2	27+288	K 27/1 Unterführung eines Geh- und Radwegs	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der in seiner Lage angepasste Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.2.83 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk unter der Autobahn unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Stützweite: 34,32 m  Lichte Weite: 5,00 m  Lichte Höhe: 3,00 m  Kreuzungswinkel: 81,436 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3	28+556	K 28/1 Überführung eines öFW mit beglei- tenden Pflanzstrei- fen	– Bundesrepublik Deutschland	<p>Der öFW lfd. Nr. 1.1.15 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Stützweite: 46,00 m  Lichte Weite: 45,00 m  Lichte Höhe: 4,70 m  Kreuzungswinkel: 98,744 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Das Überführungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg wird mit zwei beidseitigen 4 m breiten Pflanzstreifen als Fledermaus-Querungshilfe konzipiert und optimiert (siehe lfd. Nrn. 6.1.6 (S 6), 2.2.3 und 2.2.4).</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4	28+754	K 28/2 Überführung der Kr. PA 58	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Kreisstraße PA 58 lfd. Nr. 1.2.11 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Stützweite: 46,20 m  Lichte Weite: 45,00 m  Lichte Höhe: 4,70 m  Kreuzungswinkel: 94,116 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.5	29+386	K 29/1 Überführung der GVS Haidzinger Straße	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die GVS Haidzinger Straße lfd. Nr. 1.2.17 kreuzt die A 94 und wird mit einem Ein- feldbauwerk über die Autobahn überführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  Stützweite: 46,90 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 87,465 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.6	30+446	K 30/1 Überführung der Staatstraße 2117 und eines Geh- und Radweges	– b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Staatsstraße 2117 lfd. Nr. 1.2.9 und der vom Landkreis Passau geplante Geh- und Radweg kreuzen die A 94 und werden mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Stützweite: 46,10 m  Lichte Weite: 45,00 m  Lichte Höhe: 4,70 m  Kreuzungswinkel: 99,182 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Über eine Kostenbeteiligung des Landkreis Passau wird eine Vereinbarung geschlossen.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.7	30+926	K 30/2  Überführung der GVS Pfaffing - Wollham	– Bundesrepublik Deutschland	Die GVS Pfaffing - Wollham lfd. Nr. 1.2.20 kreuzt die A 94 und wird mit einem Ein- feldbauwerk über die Autobahn überführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  Stützweite: 47,25 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 85,132 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.



## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.8	31+955	K 31/1 Überführung der GVS Spitzöderweg	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die GVS Spitzöderweg lfd. Nr. 1.2.21 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Stützweite: 51,10 m            Lichte Weite: 45,00 m            Lichte Höhe: 4,70 m            Kreuzungswinkel: 71,033 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.9	32+989	K 32/1 Überführung der GVS Prenzinger Straße	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die GVS Prenzinger Straße lfd. Nr. 1.2.25 kreuzt die A 94 und wird mit einem Zwei- feldbauwerk über die Autobahn überführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  Stützweite: 2 x 29,75 m Lichte Weite: 2 x 22,50 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 56,228 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.10	33+817	K 33/1 Überführung der Kr. PA 56 und eines Geh- und Radwegs	– Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Kreisstraße PA 56 lfd. Nr. 1.2.12 und ein unselbstständiger Geh- und Radweg kreuzen die A 94 und werden mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Stützweite: 48,85 m  Lichte Weite: 45,00 m  Lichte Höhe: 4,70 m  Kreuzungswinkel: 77,931 gon</p> <p>Über eine Kostenbeteiligung wollen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Passau eine Vereinbarung abschließen.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.11	34+806	K 34/1 Unterführung der Kreisstraße PA 57	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk unter der Autobahn unterführt.</p> <p>Zur Sicherstellung ausreichender Sichtbeziehungen zwischen der Kreisstraße PA 57 und den einmündenden Zufahrten lfd. Nr. 1.1.64, 1.1.33, 1.1.34 werden die Widerlagerabstände vergrößert.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Stützweite: 18,48 m  Lichte Weite: 16,85 m  Lichte Höhe: 4,50 m  Kreuzungswinkel: 80,741 gon</p> <p>Über eine Kostenbeteiligung wollen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Passau eine Vereinbarung abschließen.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung								
1	2	3	4	5								
2.1.12	35+077	K 35/1 Brücke über den Ausbach und den öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Ind- ling	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die A 94 kreuzt den Ausbach lfd. Nr. 5.1 und den öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Indling (Geiselbergerweg) mittels eines Zweifeldbauwerkes mit folgenden Abmessungen:</p> <table> <tr> <td>Stützweite:</td> <td>2x 25,50 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Weite:</td> <td>2x 25,00 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe:</td> <td>ca. 5,00 m</td> </tr> <tr> <td>Kreuzungswinkel:</td> <td>100,000 gon</td> </tr> </table> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulasträger.</p> <p>Die Ufer des Gewässers werden mit wechselnden Böschungsneigungen naturnah gestaltet und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet.</p> <p>Die überbrückten Bereiche beidseits des verlegten Ausbachs werden ebenfalls nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd. Nrn. 6.1.4 (S 4) und 6.2.5 (G 5)).</p>	Stützweite:	2x 25,50 m	Lichte Weite:	2x 25,00 m	Lichte Höhe:	ca. 5,00 m	Kreuzungswinkel:	100,000 gon
Stützweite:	2x 25,50 m											
Lichte Weite:	2x 25,00 m											
Lichte Höhe:	ca. 5,00 m											
Kreuzungswinkel:	100,000 gon											

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.13	36+045	K 36/1 Unterführung der B 388 und eines öFW	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die B 388 lfd. Nr. 1.1.9 und der öFW lfd. Nr. 1.1.24 kreuzen die A 94 und werden mit einem Einfeldbauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  Stützweite: 17,45 m Lichte Weite: 15,80 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 80,000 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.14	37+180	K 37/1 Unterführung der GVS Fl.Nr. 437, Gemarkung Po- cking	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die GVS Fl.Nr. 437, Gemarkung Pocking lfd. Nr. 1.2.28 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  Stützweite: 10,50 m Lichte Weite: 9,50 m Lichte Höhe: 4,50 m Kreuzungswinkel: 97,970 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.15	37+603  Betr.-km 623,662 (A 3)	K 37/2 Brücke A 94 über A 3  Beseitigung K 228 (A 3) Brücke B 12 über A 3	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das bestehende Bauwerk K 228 (A 3) wird aufgrund der Baumaßnahme beseitigt.  Die A 94 wird mit zwei neuen Zweifeld- bauwerken über die gemäß lfd. Nr. 1.2.1 auszubauende A 3 überführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  Stützweite: 2 x 30,00 m Lichte Weite: 2 x 29,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 88,540 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.



## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.16	37+910	K 37/3 Unterführung der GVS lfd. Nr. 1.1.14	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die GVS lfd. Nr. 1.1.14 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  Stützweite: 10,55 m Lichte Weite: 9,50 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 94,892 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.17	Betr.-km 623,318 (A 3)	Beseitigung und Neubau von K 227 (A 3)  Unterführung der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das bestehende Bauwerk K 227 (A 3) wird aufgrund der Baumaßnahme beseitigt.  Die neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 wird mit einem neuen Einfeldbauwerk unter der gemäß lfd. Nr. 1.2.1 auszubauende A 3 unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  Stützweite: 13,51 m Lichte Weite: 12,00 m Lichte Höhe: 4,50 m Kreuzungswinkel: 82,988 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.18	Betr.-km 623,967 (A 3)	Beseitigung und Neubau von K 229 (A 3)  Überführung der GVS Fl.Nr. 345, Gemarkung Mit- tich	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das bestehende Bauwerk K 229 (A 3) wird aufgrund der Baumaßnahme beseitigt.  Die GVS Fl.Nr. 345, Gemarkung Mittich lfd. Nr. 1.2.30 wird mit einem neuen Ein- feldbauwerk über die gemäß lfd. Nr. 1.2.1 auszubauende A 3 überführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  Stützweite: 59,40 m Lichte Weite: 58,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 92,755 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1	26+645 bis 26+885 nördlich	Lärmschutzwall	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 26+645 bis Bau-km 26+885 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Nachtgrenzwerte gemäß dem Haushalts-schreiben des BMVBS vom 29.01.2008 bei der prognostizierten Verkehrsmenge für den Parkplatz sicherstellt.</p> <p>Die Höhe über Gradiente beträgt 2,0 m.</p> <p>Der Lärmschutzwall erhält eine Böschungs-neigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird teilweise be-pflanzt (siehe lfd. Nr. 6.2.2 (G 2)).</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.2	26+975 bis 27+200 südlich	Lärmschutzwall	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 26+975 bis Bau-km 27+200 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Nachtgrenzwerte gemäß dem Haushalts-schreiben des BMVBS vom 29.01.2008 bei der prognostizierten Verkehrsmenge für den Parkplatz sicherstellt.</p> <p>Die Höhe über Gradiente beträgt 2,0 m.</p> <p>Der Lärmschutzwall erhält eine Böschungs-neigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird teilweise be-pflanzt (siehe lfd. Nr. 6.2.2 (G 2)).</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.3	28+549	Irritationsschutz- wand am Brücken- bauwerk K 28/1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet am Über- führungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg K 28/1 (siehe lfd. Nr. 2.1.3) bei Bau-km 28+ 549 eine 65 m lange und 2,50 m hohe Irritationsschutzwand, die sicherstellt, dass vorzugsweise Fledermäuse aber auch Wildtiere ohne Störungen durch Blendwirkung und Lärm die Autobahn überqueren können (siehe lfd. Nr. 6.1.6 (S 6)).  Die Irritationsschutzwand wird von der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.4	28+563	Irritationsschutz- wand am Brücken- bauwerk K 28/1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet am Über- führungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg K 28/1 (siehe lfd. Nr. 2.1.3) bei Bau-km 28+563 eine 65 m lange und 2,50 m hohe Irritationsschutzwand, die sicherstellt, dass vorzugsweise Fledermäuse aber auch Wildtiere ohne Störungen durch Blendwirkung und Lärm die Autobahn überqueren können (siehe lfd. Nr. 6.1.6 (S 6)).  Die Irritationsschutzwand wird von der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.5	27+170 bis 27+280 nördlich	Schutzwall für die Ausgleichsfläche A 13/CEF	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 27+170 bis Bau-km 27+280 einen Schutzwall für die Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (siehe lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)), der die naturschutzfachlichen Anforderungen an die benachbarte Ausgleichsfläche gewährleistet.</p> <p>Die Höhe über Gradiente beträgt 2,5 m.</p> <p>Der Wall erhält eine Böschungsneigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m.</p> <p>Die Wall wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94.</p> <p>Der Wall wird mit Wiesenflächen gestaltet und entsprechend gepflegt. Es erfolgt keine Bepflanzung (siehe lfd. Nr. 6.2.6 (G 6)).</p>



## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.6	27+312 bis 28+548 nördlich	Schutzwall für die Ausgleichsfläche A 13/CEF	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbulasträger errichtet von Bau- km 27+312 bis Bau-km 28+548 einen Schutzwall für die Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (siehe lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)), der die naturschutzfachlichen Anforderungen an die benachbarte Aus- gleichsfläche gewährleistet.</p> <p>Die Höhe über Gradiente beträgt 2,5 m.</p> <p>Der Wall erhält eine Böschungsneigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m.</p> <p>Die Wall wird Bestandteil der Bundesautob- ahn A 94.</p> <p>Der Wall wird mit Wiesenflächen gestaltet, die zu Altgrasfluren entwickelt und entspre- chend gepflegt werden. Es erfolgt keine Bepflanzung (siehe lfd. Nr. 6.2.6 (G 6)).</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.7	27+280 bis 27+312 nördlich	Schutzwand für die Ausgleichsfläche A 13/CEF	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau- km 27+277 bis Bau-km 27+314 eine Schutzwand, auf der Unterführung des Geh- und Radweges (lfd. Nr. 2.1.2), die die natur- schutzfachlichen Anforderungen an die benachbarte Ausgleichsfläche A 13/CEF gewährleistet.  Die Höhe über Gradienten beträgt 2,5 m.  Die Schutzwand wird Bestandteil der Bun- desautobahn A 94.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.3 Stützmauer

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3	38+300	bestehende Stütz- mauer	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die bei Bau-km 38+300 bestehende Stütz- mauer an der B 512 wird durch die Bau- maßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst.  Die Stützmauer wird Bestandteil der A 94.  Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepub- lik Deutschland.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.4 PWC

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4	26+600 bis 27+290	2 Parkplätze mit WC Anlagen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>In beiden Fahrtrichtungen wird ein Rastplatz mit WC errichtet und Bestandteil der Bundesautobahn A 94 München – Pocking (A 3).</p> <p>Jeder Rastplatz hat 2 Behinderten PKW-Stellplätze, 21 PKW-, 20 LKW- und 2 Bus-Stellplätze.</p> <p>Die Gebäude sind in Unterlage 7.1 Blatt 1aT dargestellt.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird breitflächig auf dem Gelände der Rastanlagen versickert (siehe Unterlage 13T).</p> <p>Die Stromversorgung der WC-Anlagen und der Beleuchtung erfolgt über Anschlüsse an das Netz der Bayernwerk AG (siehe lfd. Nr. 4.2.1).</p> <p>Die Wasserversorgung wird über einen Anschluss an das Netz des Zweckverbands Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe gesichert (siehe lfd. Nr. 4.4.1).</p> <p>Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Anschluss an das Kanalsystem der Stadt Pocking in Anzing (siehe lfd.Nr. 4.5.1).</p> <p>Die Rastplätze werden eingezäunt.</p> <p>Stellplätze, WC-Gebäude und Zuwegungen werden beleuchtet. Hierzu werden geschlossene Beleuchtungskörper mit einem niedrigem Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich bzw. mit geringem Blau- und Ultraviolettanteil und mit gezielter abwärts gerichteter Lichtführung verwendet.</p> <p>Die Trennflächen, Trenninseln und Freiflächen werden teilweise bepflanzt.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.5 Stützpunkt der Autobahnmeisterei

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5	36+010 bis 36+135	Stützpunkt der AM Passau  Salzladestation	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zwischen Bau-km 36+010 und Bau-km 36+135 wird ein Stützpunkt (Salzladestation) der Autobahnmeisterei Passau errichtet.</p> <p>Der Stützpunkt wird Bestandteil der A 94.</p> <p>Das im Bereich der Salzladestation außerhalb des LKW-Waschplatzes auftretende Oberflächenwasser versickert breitflächig in der Böschung bzw. Mulde.</p> <p>Das innerhalb des LKW-Waschplatzes mittels umlaufenden Entwässerungsrinnen gefasste Wasser wird über einen Leichtölabscheider der Binnenentwässerungsmulde zugeführt.</p> <p>Die elektrische Energieversorgung erfolgt über das örtliche Stromnetz (siehe lfd. Nr. 4.2.12).</p> <p>Die Entsorgung des Brauchwassers erfolgt über das örtliche Abwasserentsorgungsnetz (siehe lfd. Nr. 4.5.7).</p> <p>Die Wasserversorgung zur Soleaufbereitung erfolgt über einen neu zu errichtenden Flachbrunnen. Hierfür ist ein Wasserbedarf von 4500 l/h vorzusehen.</p> <p>Der Sozialraum mit WC, Urinal und Waschbecken benötigt temporär ca. 0,65 l/s. Das Trinkwasser wird über einen neu anzulegenden Tiefbrunnen bezogen.</p> <p>Beide Brunnenanlagen werden auf dem Grundstück des Stützpunktes errichtet.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.6 Park- und Rideanlage

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6	35+915 bis 35+970	Park- und Ride- Parkplatz  Anschlussstelle B 12 / B 388	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Bau-km 35+915 und Bau-km 35+970 wird als Ersatz für den bestehenden Park- und Ride- Parkplatz der Stadt Pocking an der heutigen Anschlussstelle Pocking der A 3 ein neuer Park-und-Ride-Parkplatz errichtet.  Der Park- und Ride- Parkplatz wird Bestandteil der A 94.  Fläche: 3.340m <sup>2</sup> Anzahl Stellplätze: 72 (f. Pkw) Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12 in Asphaltbauweise  Die Stellplätze sind teilweise durch Grünflächen getrennt.  Das Oberflächenwasser wird in Mulden und in den Grünflächen zwischen den Parkplätzen eingeleitet und versickert.  Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1 Ü	Str.-km 34,488 (B 12) bis Bau-km 26+275 (A 94)	Entwässerung der vorübergehenden Überleitung zwi- schen der B 12 und der A 94  freie Strecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasen- mulden gesammelt und über Einlauf- schächte und Verrohrungen in die Versicke- rungsanlage lfd. Nr. 3.2 bei Bau-km 26+250 geleitet.  Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neu- en Verhältnissen angepasst.  Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.  Die Unterhaltung der Anlagen (mit Aus- nahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbau- lastträger.

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2	26+275 bis 26+770	Entwässerung der A 94  freie Strecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in die Versickerungsanlage lfd. Nr. 3.2 bei Bau-km 26+250 geleitet.</p> <p>Im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Pfaffenhof wird die Mulde einschließlich der angeschlossenen Böschungsfläche abgedichtet. Ein Versickern von Niederschlagswasser im Bereich der ehemaligen Deponie wird damit verhindert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>



### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3	26+770 bis 27+950	Entwässerung der A 94  freie Strecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Dammbereich mittels Hochborde im Mittelstreifen gesammelte Straßenoberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Leitungen in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone am nördlichen Böschungsfuß geleitet.</p> <p>Das auf der Südlichen Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet.</p> <p>Im Bereich des Schutzwalls für die Ausgleichsfläche A13/CEF Bau-km 27+170 bis 28+548 wird das gesammelte Straßenoberflächenwasser der Nordfahrbahn über Einlaufschächte und Leitungen in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone zum südlichen Böschungsfuß geleitet. In der nördlichen Mulde zwischen Bau-km 27+170 bis 27+830 wird lediglich das Oberflächenwasser des nördlichen Schutzwalls und dem nördlichen Betriebsweg gesammelt und versickert. Im Bereich Bau-km 27+830 bis 27+950 wird das Oberflächenwasser der Nordfahrbahn in der nördlichen Mulde versickert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4	27+950 bis 33+330	Entwässerung der A 94  freie Strecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angelegt. Zur Notentlastung werden erhöhte Einlaufschächte angeordnet, über die das Niederschlagswasser mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet wird.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.5	34+910 bis 38+410	Entwässerung der A 94  freie Strecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Dammbereich mittels Hochborde gesammelte Straßenoberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Leitungen in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone am nördlichen Böschungsfuß geleitet.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.6	27+288	Entwässerung Geh- und Radweg  freie Strecke	a) - b) Stadt Pocking	<p>Im Einschnittsbereich des Geh- und Radweges lfd. Nr. 1.2.83 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angeordnet.</p> <p>Im Falle von Starkregenereignissen wird das Niederschlagswasser über erhöhte Einlaufschächte mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.7	34+806	Entwässerung Kr. PA 57  freie Strecke	a) - b) Landkreis Passau	<p>Im Einschnittsbereich der Kreisstraße PA 57 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angeordnet.</p> <p>Im Falle von Starkregenereignissen wird das Niederschlagswasser über erhöhte Einlaufschächte mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbau- lastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.8	Betr.-km 622,850 bis 624,500 (A 3)	Entwässerung der A 3  freie Strecke	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Dammbereich mittels Hochborde gesammelte Straßenoberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Leitungen in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone am nördlichen Böschungsfuß geleitet.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.9	32+815 bis 32+940 östlich	Entwässerung der A 94  Regenwasser- Notüberlaufbecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der A 94 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angeordnet.</p> <p>Im Falle von Starkregenereignissen wird das Niederschlagswasser über erhöhte Einlaufschächte mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet.</p> <p>Bei extremen Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, das Fahrbahnwasser von den Mulden über Durchlässe in ein Notentlastungsbecken an der östlichen Richtungsfahrbahn zu leiten. Dort versickert es in den Untergrund.</p> <p>Im Bereich des Notentlastungsbeckens wird das Gelände bis auf eine Höhe von 317,60 m ü NN abgetragen. Die Oberbodenandeckung beträgt mindestens 30 cm. Der mittlere höchste Grundwasserstand beträgt zwischen 316,50 m und 316,60 m ü NN.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Das Notentlastungsbecken wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94 (§1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung des Beckens erfolgt über die GVS Fl.Nr. 1675, Gemarkung Indling und einen Betriebsweg der Bundesrepublik Deutschland.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.10	32+810 bis 33+000 westlich	Entwässerung der A 94  Regenwasser- Notüberlaufbecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der A 94 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angeordnet.</p> <p>Im Falle von Starkregenereignissen wird das Niederschlagswasser über erhöhte Einlaufschächte mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet.</p> <p>Bei extremen Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, das Fahrbahnwasser von den Mulden über Durchlässe in ein Notentlastungsbecken an der westlichen Richtungsfahrbahn zu leiten. Dort versickert es in den Untergrund.</p> <p>Im Bereich des Notentlastungsbeckens wird das Gelände bis auf eine Höhe von 317,60 m ü NN abgetragen. Die Oberbodenandeckung beträgt mindestens 30 cm. Der mittlere höchste Grundwasserstand beträgt zwischen 316,50 m und 316,60 m ü NN.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Das Notentlastungsbecken wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94 (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung des Beckens erfolgt über die GVS Fl.Nr. 1675, Gemarkung Indling und einen Betriebsweg der Bundesrepublik Deutschland.</p>



### 3 Entwässerung

#### 3.2 Regenwasserbehandlungsanlage

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2	26+250 westlich	Versickerungs- anlage mit Absetz- becken und Leicht- flüssigkeitsab- scheider	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 26+250 eine Versickerungsanlage mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Das Absetzbecken enthält eine Abscheideraumoberfläche von rd. 430 m<sup>2</sup> und einen Ölauffangraum von ca. 130 m<sup>3</sup>.</p> <p>Das Versickerbecken weist eine Versickerfläche von rd. 2800 m<sup>2</sup> auf. Die in das Versickerbecken einzuleitende Wassermenge beträgt 110 l/s.</p> <p>Das Versickerbecken wird naturnah gestaltet (siehe lfd. Nr. 6.2.4 (G4)).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p> <p>Die Versickerungsanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94 (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung der Becken erfolgt über einen Privatweg der Bundesrepublik Deutschland, der an die Autobahn angeschlossen wird.</p>

### 3 Entwässerung 3.3 Durchlässe

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1	Betr.-km 624,025 (A 3)	bestehender Durchlass DN 1200	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Der unter der A 3 bestehende Durchlass DN 1200 wird durch die Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Der Durchlass wird entsprechend der gemäß lfd. Nr. 1.2.1 zu erweiternden A 3 verlän- gert.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.

### 3 Entwässerung 3.3 Durchlässe

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.2	Betr.-km 624,356 (A 3)	bestehender Durchlass DN 1800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bei Betr.-km 624,356 (A 3) bestehende Durchlass DN 1800 wird durch die Bau- maßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst.  Der Durchlass wird entsprechend der gemäß lfd. Nr. 1.2.1 zu erweiternden A 3 verlän- gert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.3 Durchlässe

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.3	37+400 nördlich  0+880 bis 1+020 neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11	6 Flutdurchlässe DN 600	a) - b) Landkreis Passau	<p>Unter der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 sind sechs Flutdurchlässe DN 600 erforderlich.</p> <p>Die Durchlässe gewährleisten einen Hochwasserabfluss der Rott in die Hochwasserretentionsfläche zwischen der Kreisstraße und der nordwestlichen Tangentialrampe des Autobahnkreuzes.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.3 Durchlässe

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.4	38+010 bis 38+160 nördlich  1+520 bis 1+740 neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11	3 Flutdurchlässe DN 600	a) - b) Landkreis Passau	<p>Unter der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 sind drei Flutdurchlässe DN 600 erforderlich.</p> <p>Die Durchlässe gewährleisten einen Hochwasserabfluss der Rott zu den südlich der neuen Kreisstraße gelegenen Flächen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.3 Durchlässe

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.5	37+430 bis 37+535 nördlich  0+187 bis 0+285 nordwestlichen Tangentenrampe des Autobahnkreuzes	3 Flutdurchlässe DN 1000	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Unter der neuen nordwestlichen Tangentenrampe sind drei Flutdurchlässe DN 1000 erforderlich.</p> <p>Die Durchlässe gewährleisten einen Hochwasserabfluss der Rott zu den nordwestlich gelegenen Retentionsflächen der Kleeblattfläche des Autobahnkreuzes (Ifd. Nr. 5.2.1).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung 3.3 Durchlässe

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.6	37+888 nördlich	1 Flutdurchlass DN 1200	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Unter dem öFW Flr. Nr. 444 Gemarkung Mittich wird ein Flutdurchlass DN 1200 erforderlich, um die Funktion des Retentionsgrabens lfd. Nr. 5.2.3 zu gewährleisten.</p> <p>Der Durchlass wird beim Hochwasserabfluss der Rott von Nord nach Süd geflutet. Bei Niedrigwasser fließt das eingestaute Wasser wieder nach Norden in die Rott zurück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.3 Durchlässe

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.7	26+980 Quer zur Achse	Durchlass 2 x Schutzrohr St DN 200	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Unter der Autobahn A 94 werden bei Bau- km 26+980 auf einer Länge von ca. 56m zwei Schutzrohre aus Stahl mit DN 200 verlegt.</p> <p>Die Schutzrohre ummanteln die neue Ab- wasserdruckleitung (lfd. Nr. 4.5.1), die Wasserversorgungsleitung (lfd. Nr. 4.4.1) und das Stromkabel zur Stromversorgung (lfd. Nr. 4.2.1 und 4.2.2) der beiden PWC- Anlagen (lfd. Nr. 2.4).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>



### 3 Entwässerung 3.3 Durchlässe

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.8	32+720 und 32+728 quer zur Achse	Durchlass 2 x Schutzrohr St DN 300	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Unter der Autobahn A 94 bei Bau- km 32+720 wird auf einer Länge von ca. 81m und bei Bau-km 32+728 auf einer Länge von ca. 74m zwei Schutzrohre aus Stahl mit DN 300 verlegt.</p> <p>Die Schutzrohre ummanteln die neue Wasserversorgungsleitung (lfd. Nr. 4.4.6) und die Fernmeldeleitung der Telekom (lfd. Nr. 4.1.9).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1 Ü	25+260 bis 26+300  Str.-km 34,019 bis 34,925 (B 12)	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Str.-km 33,019 bis Str.-km 34,925 (B 12) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom AG berührt.  Das Fernmeldekabel wird nicht mehr benötigt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, zurückgebaut.

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2	26+345  Kr. PA 65 lfd. Nr. 1.2.10	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 26+345 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.3	26+340 südlich  Bau-km 0+332 (Kr. PA 65) lfd. Nr. 1.2.10	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+332 (Kr. PA 65) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4	26+300 bis 27+160 nördlich  Str.-km 32,850 bis 33,910 (B 12)	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Str.-km 32,850 bis Str.-km 33,910 (B 12) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.5	28+750  Kr. PA 58 lfd. Nr. 1.2.11	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 28+750 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.6	28+740  Kr. PA 58 lfd. Nr. 1.2.11	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 28+740 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.7	29+385  0+000 bis 0+410 (GVS Haidzinger Straße)	Telekommunikationslinie	a) und b) Kabel Deutschland	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+410 (GVS Haidzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme ein Kabelkanal von Kabel Deutschland berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.



## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.8	30+445  0+000 bis 0+667 (St 2117)	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+667 (St 2117) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.9	32+780	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 32+780 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.10	33+800  Kr. PA 56 lfd. Nr. 1.2.12	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 33+800 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Das Fernmeldekabel wird nicht mehr benö- tigt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, zu- rückgebaut.

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.11	34+810  0+090 bis 0+689 (Kr. PA 57) lfd. Nr. 1.2.13	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+689 (Kr. PA 57) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.12	35+775 bis 36+490  Str.-km 24,266 bis 24,983 (B 12)	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Str.-km 24,266 bis Str.-km 24,983 (B 12) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.13	37+175 bis 38+430  Str.-km 23,390 (B 12) bis Str.-km 21,075 (B 512)	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Str.-km 23,390 (B 12) bis Str.-km 21,075 (B 512) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.14	29+395  0+000 bis 0+410 (GVS Haidzinger Straße)	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+410 (GVS Haidzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.15	27+610 bis 28+185 nördlich	Telekommunikati- onslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Zwischen km 27+610 und km 28+135 wird durch die temporäre Massenlagerfläche lfd. Nr. 7.2.3 eine bestehende Telekommunikationsfreileitung berührt, auf einer Länge von ca. 720m verlegt und verkabelt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Der Straßenbaulastträger vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern und die Deutsche Telekom AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG</p>



**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1	26+750 bis 27+130	1 kV – Leitung (Kabel)	a) - b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Von dem bestehenden 0,4 kV – Kabel lfd. Nr. 4.2.2 wird je eine 1 kV - Stromleitung zu den PWC – Anlagen lfd. Nr. 2.4 verlegt. Die bestehende Leitung wird mit einem 1,0 kV – Kabel durch die Bayernwerk AG nachgerüstet.</p> <p>Die Leitung wird unter der neuen Autobahn in einem Schutzrohr St DN 200 auf ca. 56m verlegt (siehe lfd. Nr. 3.3.7).</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn der Leitungsverlegung fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt Bayernwerk AG.</p>

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.2	26+945	1 kV – Leitung (Kabel)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 26+945 wird durch die Bau- maßnahme eine 0,4 kV – Leitung der Bay- ernwerk AG berührt.</p> <p>Die bestehende Leitung wird mit einem 1,0 kV – Kabel durch die Bayernwerk AG nachgerüstet.</p> <p>Die Leitung wird unter der neuen Autobahn in einem Schutzrohr St DN 200 auf ca. 56m verlegt (siehe lfd. Nr. 3.3.7).</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Von der bestehenden Leitung werden zur Stromversorgung der beiden PWC-Anlagen zwei neue Leitungen verlegt.</p>

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3	28+770 südlich  0+866 bis 0+980 (Kr. PA 58) lfd. Nr. 1.2.11	2 x 20 kV-Leitung (Kabel) und ein Lichtwellenleiter	a) und b) Solarpark AG als Leitungsträger	Von Bau-km 0+866 bis Bau-km 0+980 (Kr. PA 58) werden durch die Baumaßnah- me zwei 20 kV-Leitungen der Solarpark AG und ein Lichtwellenleiter berührt.  Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4	29+980	20 kV – Leitung ( <del>Freileitung</del> ) (Kabel) Bad Füssing - Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 29+980 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.5	29+995	2x20 kV – Leitung ( <del>Freileitung</del> ) (Kabel) Bad Füssing – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 29+995 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.6	30+080	Fernsteuerkabel Innkraftwerk Eggl- fing	a) und b) Uniper Kraftwerke GmbH als Leitungs- träger	Bei Bau-km 30+080 wird durch die Bau- maßnahme ein Fernsteuerkabel der Uniper Kraftwerke GmbH berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7	30+450 bis 30+930	20 kV – Leitung (Kabel)  Haid – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Von Bau-km 30+450 bis Bau-km 30+930 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Das 20 kV - Kabel wird bei Bau-km 30+460 unter der A 94 unterführt werden.

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.8	32+620	20 kV – Leitung (verkabelt)  Prenzing – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 32+620 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Leitung kreuzt bei km 32+580 die A 94 und wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.  <u>Hinweise:</u>  Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.  Kostenträger ist die die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt künftig der Bayernwerk AG.



**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.9	33+460 bis 33+750 und 0+330 (Kr. PA 56) lfd. Nr. 1.2.12	110 kV – Leitung (Freileitung)  Egglfing – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Von Bau-km 33+460 bis Bau-km 33+750 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt (A 94 und Kr. PA 56).  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.10	34+275	20 kV – Leitung (Kabel)  Niederindling – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 34+275 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.11	35+840 bis 36+080	20 kV – Leitung (Kabel)  Bruckhof – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Von Bau-km 35+840 bis Bau-km 36+080 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.12	36+140	1 kV – Leitung (Kabel)	a) - b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Von dem gemäß lfd. Nr. 4.2.11 zu verlegenden 20 kV – Kabel wird eine 1 kV - Stromleitung zum geplanten Stützpunkt der Autobahnmeisterei Passau lfd. Nr. 2.5 verlegt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn der Leitungsverlegung fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt Bayernwerk AG.</p>

## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.13	37+180	20 kV – Leitung (Kabel)	a) - b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Die Stadt Pocking plant den Neubau einer Stromleitung (20 kV – Kabel) zur Versorgung des Gewerbeparks Königswiese. Dabei werden die beiden GVS lfd. Nrn. 1.2.28 und 1.2.29 sowie die A 94 berührt.  Bei Bau-km 37+180 kreuzt die neue Leitung die A 94.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Kostenträger ist die Stadt Pocking.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt künftig der Bayernwerk AG.</p>

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.14	28+400 (Unterlage 7.1 Blatt 7T)	20 kV – Leitung (Freileitung)  Ausgleichsfläche A1/CEF	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Am östlichen Rand der Ausgleichsfläche A1/CEF, lfd. Nr. 6.3.1 wird durch die Maß- nahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.15	27+610 bis 28+185 nördlich	20 kV-Leitung	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Zwischen km 27+610 und km 28+135 wird durch die temporäre Massenlagerfläche lfd. Nr. 7.2.3 eine bestehende 20kV-Freileitung berührt, auf einer Länge von ca. 720m verlegt und verkabelt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Der Straßenbaulastträger vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG</p>

**4 Leitungen**  
**4.3 Gasversorgung**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3	33+800  Kr. PA 56 lfd. Nr. 1.2.12	Gashochdruck- leitung HD 0934 VGH 160 PEh PN 4 und Kabel- leerrohr PE 50	a) und b) Energienetze Bayern GmbH als Leitungs- träger	<p>Bei Bau-km 33+800 wird durch die Bau- maßnahme eine Gashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH berührt.</p> <p><del>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</del></p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Der Straßenbaulastträger vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern und Energie- netze Bayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiter- hin der Energienetze Bayern GmbH.</p> <p><i>* Die Leitung wird entlang des südl. Böschungsfußes der PA 56 verlegt.</i></p>



## 4 Leitungen

### 4.4 Wasserversorgung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1	26+458 bis 27+050	geplante Wasserleitung	a) - b) zwischen dem Anschluss-Hydrant in Anzing und den Hydranten bei Bau-km 26+766 und 27+109: Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe im übrigen Be- reich: Bundesre- publik Deutschland	<p>Zwischen den PWC-Anlagen (lfd. Nr. 2.4) und dem bestehenden Hydranten in Anzing wird zur Wasserversorgung der WC-Anlagen eine Wasserleitung neu verlegt.</p> <p>Die Leitung wird unter der neuen Autobahn in einem Schutzrohr St DN 200 auf ca. 56m verlegt (siehe lfd. Nr. 3.3.7).</p> <p>Nahe der WC-Häuschen werden für jede PWC-Anlage jeweils Oberflurhydranten zur Brandbekämpfung vorgesehen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Der Straßenbaulasträger und der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Wasserleitung zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Zwischen den Hydranten bei Bau-km 26+766 und 27+109 obliegt die Unterhaltung der Leitung dem Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, im übrigen Bereich der Bundesrepublik Deutschland.</p>

**4 Leitungen**  
**4.4 Wasserversorgung**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.2	28+740  0+000 bis 0+140 und 0+485 bis 0+515 (Kr. PA 58) lfd. Nr. 1.2.11	Wasserleitung DN 80	a) und b) Zweckverband Was- serversorgung Ruhs- torfer Gruppe als Versorgungs- unternehmen	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+140 (Kr. PA 58) und von Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+515 (Kr. PA 58) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserlei- tung des Zweckverbandes Wasserversor- gung Ruhstorfer Gruppe berührt.  Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.

## 4 Leitungen

### 4.4 Wasserversorgung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.3	29+390  0+120 (GVS Haidzinger Straße)	Wasserleitung DN 80	a) und b) Zweckverband Was- serversorgung Ruhs- torfer Gruppe als Versorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 0+120 (GVS Haidzinger Stra- ße) wird durch die Baumaßnahme eine be- stehende Wasserleitung des Zweckverban- des Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe berührt.  Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.

## 4 Leitungen

### 4.4 Wasserversorgung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.4	29+400  0+000 bis 0+410 (GVS Haidzinger Straße)	Wasserleitung DN 80	a) und b) Zweckverband Was- serversorgung Ruhs- torfer Gruppe als Ver- sorgungs-unternehmen	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+410 (GVS Haidzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserlei- tung des Zweckverbandes Wasserversor- gung Ruhstorfer Gruppe berührt.  Nördlich und südlich der Autobahn werden neue Hydranten installiert.  Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.  Eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Hydranten wird über die beiden öFW mit Wendemög- lichkeit lfd. Nr. 1.1.47 und lfd. Nr. 1.1.60 sichergestellt.

## 4 Leitungen

### 4.4 Wasserversorgung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.5	30+440  0+025 bis 0+667 (St 2117)	Wasserleitung DN 100	a) und b) Zweckverband Was- serversorgung Ruhs- torfer Gruppe als Ver- sorgungs-unternehmen	Von Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+667 (St 2117) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweck- verbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe berührt.  Nördlich und südlich der Autobahn werden neue Hydranten installiert.  Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.  Eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Hydranten wird über die beiden öFW mit Wendemög- lichkeit lfd. Nr. 1.1.17 und lfd. Nr. 1.1.46 sichergestellt.

## 4 Leitungen

### 4.4 Wasserversorgung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.6	32+720 bis 32+820  GVS Pockinger Weg	Wasserleitung DN 125	a) und b) Zweckverband Was- serversorgung Ruhs- torfer Gruppe als Ver- sorgungs-unternehmen	Zwischen Bau-km 32+720 und Bau-km 32+820 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckver- bandes Wasserversorgung Ruhstorfer Grup- pe berührt.  Nördlich und südlich der Autobahn werden neue Hydranten installiert.  Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.  Eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Hydranten wird über den öFW mit Wendemöglichkeit lfd. Nr. 1.1.62 sichergestellt.

**4 Leitungen**  
**4.4 Wasserversorgung**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.7	34+428	Wasserleitung DN 300 AZ	a) und b) Zweckverband Was- serversorgung Ruhs- torfer Gruppe als Ver- sorgungs-unternehmen	Bei Bau-km 34+428 wird durch die Bau- maßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe berührt.  Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.

**4 Leitungen**  
**4.4 Wasserversorgung**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.8	36+075	geplante Wasserleitung	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen dem neuen Tiefbrunnen und dem Sozialraumcontainer auf dem Betriebsstütz- punkt der Autobahnmeisterei Passau wird zur Trinkwasserversorgung eine Wasserlei- tung neu verlegt.  Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.



## 4 Leitungen

### 4.5 Abwasserbeseitigung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.1	26+000 bis 27+120	geplante Abwasserdruckleitung DN 80	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Entsorgung des Brauchwassers aus den WC-Anlagen der beiden Rastanlagen erfolgt über eine neu zu errichtende Kanalisationsleitung, die an das bestehende Abwassernetz der Stadt Pocking in Anzing angeschlossen wird.</p> <p>Die Leitung wird unter der neuen Autobahn in einem Schutzrohr St DN 200 auf ca. 56m verlegt (siehe lfd. Nr. 3.3.7).</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Der Straßenbaulasträger und das Abwasserentsorgungsunternehmen legen vor Beginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Abwasserdruckleitung zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, der auch die künftige Unterhaltung der Leitung obliegt.</p>

## 4 Leitungen

### 4.5 Abwasserbeseitigung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.2	28+740  0+000 bis 0+140 und 0+485 bis 0+515 (Kr. PA 58) lfd. Nr. 1.2.11	bestehende Kanali- sationsleitung DN 250 (PE 63×5,8)	a) und b) Entsorgungsunter- nehmen Abwasserent- sorgung Stadt Pocking	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+140 (Kr. PA 58) und von Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+515 (Kr. PA 58) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung Pocking berührt.  Die Leitung wird, soweit erforderlich, ver- legt und gesichert.

## 4 Leitungen

### 4.5 Abwasserbeseitigung

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.3	29+390  0+120 bis 0+410 (GVS Haidzinger Straße)	bestehende Kanali- sationsleitung DN 250 (PE 63×5,8)	a) und b) Entsorgungsunter- nehmen Abwasserent- sorgung Stadt Pocking	Von Bau-km 0+120 bis Bau-km 0+410 (GVS Haidzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung Pocking berührt.  Die Leitung wird, soweit erforderlich, ver- legt und gesichert.

## 4 Leitungen

### 4.5 Abwasserbeseitigung

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.4	30+440  0+025 bis 0+667 (St 2117)	bestehende Kanali- sationsleitung DN 250 (PEHD da 75)	a) und b) Entsorgungsunter- nehmen Abwasserent- sorgung Stadt Pocking	Von Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+667 (St 2117) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung der Stadt Pocking berührt.  Die Leitung wird, soweit erforderlich, ver- legt und gesichert.

## 4 Leitungen

### 4.5 Abwasserbeseitigung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.5	32+975  0+100 bis 0+660 (GVS Prenzinger Straße)	bestehende Kanali- sationsleitung DN 250	a) und b) Entsorgungsunter- nehmen Abwasserent- sorgung Stadt Pocking	Von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+660 (GVS Prenzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung der Stadt Pocking berührt.  Die Leitung wird, soweit erforderlich, ver- legt und gesichert.

## 4 Leitungen

### 4.5 Abwasserbeseitigung

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.6	34+810  0+100 bis 0+690 (Kr. PA 57) lfd. Nr. 1.2.13	bestehende Abwasserdruck- leitung DN 100	a) und b) Entsorgungsunter- nehmen Abwasserent- sorgung Stadt Pocking	Von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+690 (GVS Prenzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung DN 100 der Abwasserentsorgung der Stadt Pocking berührt.  Die Leitung wird, soweit erforderlich, ver- legt und gesichert.

## 4 Leitungen

### 4.5 Abwasserbeseitigung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.7	35+645 bis 36+050	geplante Abwasserdruckleitung DN 80	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von der bestehenden Kanalisationsleitung des Entsorgungsunternehmens Abwasserentsorgung Stadt Pocking wird eine Abwasserdruckleitung DN 80 zur Brauchwasserentsorgung des geplanten Stützpunkts der Autobahnmeisterei Passau lfd. Nr. 2.5 errichtet.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Der Straßenbaulasträger und das Abwasserentsorgungsunternehmen legen vor Beginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Abwasserdruckleitung zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, der auch die künftige Unterhaltung der Leitung obliegt.</p>

## 4 Leitungen

### 4.6.1 Streckenfernmeldekabel

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

**Blatt**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.6.1	26+275 bis 38+520	Streckenfern- meldekabel	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Entlang der Autobahn wird am Böschung- fuß der Fahrbahn Pocking - München (Fahr- bahn B) ein Streckenfernmeldekabel verlegt. Die Kabeltrasse verläuft grundsätzlich in- nerhalb der künftigen Grundstücksgrenze der Autobahn. Das Streckenfernmeldekabel wird unter den unterführten Straßen, Wegen und Gewässern hindurchgeführt.  Das Streckenfernmeldekabel ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).



## 4 Leitungen

### 4.6.2 Streckenfernmeldekabel

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

**Blatt**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.6.2	Betr.-km 622,850 bis 624,500 (A 3)	Streckenfern- meldekabel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das entlang der A 3 (Fahrbahn Passau – Suben) bestehende Streckenfernmeldekabel wird von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst.  Das Streckenfernmeldekabel ist Bestandteil der Bundesautobahn A 3 (§ 1 Abs. 4 FStrG).

## 5 Gewässerausbau

### 5.1 Bachverlegung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1	35+050 bis 35+100	Verlegung des Ausbaches	a) Stadt Pocking b) im Verlegungs- bereich und der an- grenzenden Gestal- tungsmaßnahme G 5 bzw. den an- grenzenden Fl.Nrn. 260, 262, 264 und 264/4, Gemarkung Indling: Bundesrepublik Deutschland im übrigen Be- reich: Stadt Po- cking	<p>Von Bau-km 35+050 bis Bau-km 35+100 wird der Ausbach (Gewässer dritter Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden. Die neue Lage ergibt sich aus der Planunterlage 7.1 Blatt 5T (Lageplan).</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet und mit wechselnden Böschungsneigungen naturnah gestaltet (siehe lfd. Nrn. 6.1.4 (S 4) und 6.2.5 (G 5)).</p> <p>Länge der Verlegungsstrecke: 110 m  Sohlbreiten: bis zu 2,0 m  Böschungsneigung: zw. 1:1,5 und 1:30  Längsgefälle: 2,3 ‰</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und den Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Ausbaches obliegt der Stadt Pocking (Art. 22, Abs.1, .Nr. 3 BayWG).</p> <p>Die Unterhaltung im Bereich der Verlegungsstrecke und der angrenzenden Gestaltungsmaßnahme G 5 bzw. den angrenzenden Fl.Nrn. 260, 262, 264 und 264/4, Gemarkung Indling obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

**5 Gewässerausbau**  
**5.2 Hochwasserretentionsflächen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.1	37+466 bis 37+588 nördlich	Hochwasser- retentionsfläche 1  Fl.Nr. 450, Ge- markung Mittich	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der beim 100-jährigen Hochwasser durch die geplante Baumaßnahme verlorengehende Retentionsraum wird durch Abgrabungen auf verschiedenen Flächen ersetzt. Die geplante Retentionsfläche 1 liegt nördlich der A 94 zwischen Bau-km 37+466 und Bau-km 37+588 innerhalb der nordwestlichen Schleifenrampe.</p> <p>Das auf dieser Fläche von rd. 11.610 m<sup>2</sup> erzielte zusätzliche Rückhaltevolumen beträgt ca. <del>8.200</del> <b>7.533</b> m<sup>3</sup>.</p> <p>Die geplante Retentionsfläche wird bis ca. 1,00 m unter der 100-jährigen Hochwasserkote (212,00 m ü. NN.) abgetragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

**5 Gewässerausbau**  
**5.2 Hochwasserretentionsflächen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.2	37+190 bis 37+640 nördlich	Hochwasser- retentionsfläche 2  Fl.Nr. 410, Ge- markung Mittich	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der beim 100-jährigen Hochwasser durch die geplante Baumaßnahme verlorengehende Retentionsraum wird durch Abgrabungen auf verschiedenen Flächen ersetzt. Die geplante Retentionsfläche 2 liegt nördlich der A 94 zwischen der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 und der nordwestlichen Tangentialrampe des Autobahnkreuzes.</p> <p>Das auf dieser Fläche von rd. 20.900 m<sup>2</sup> erzielte zusätzliche Rückhaltevolumen beträgt ca. <del>12.900</del> <sup>12.552</sup> m<sup>3</sup>.</p> <p>Die geplante Retentionsfläche wird bis zu 70 cm abgetragen.</p> <p>Die geplante Retentionsfläche wird durch Geländemodellierung, Bepflanzungsmaßnahmen und extensive Grünpflege (Teilflächen) ökologisch aufgewertet (siehe lfd. Nr. 6.3.10 (A 10)) und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

**5 Gewässerausbau**  
**5.2 Hochwasserretentionsflächen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.3	37+740 bis 37+912 Nördlich  Betr.-km 622+786 bis 623+250 A 3 östlich	Flutgraben  Fl.Nr. 443, Ge- markung Mittich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der beim 100-jährigen Hochwasser durch die geplante Baumaßnahme verlorengehende Retentionsraum wird durch Abgrabungen auf verschiedenen Flächen ersetzt. Der geplante Flutgraben liegt nördlich der A 94 zwischen Bau-km 37+740 und Bau-km 37+912 bzw. Betr.-km 622+786 bis 623+250 östlich der A3.</p> <p>Der Flutgraben bietet ein Rückhaltevolumen von ca. <del>4.512</del> <sup>4.500</sup> m<sup>3</sup>.</p> <p>Unter dem öFW Flr. Nr. 444 Gemarkung Mittich wird ein Flutdurchlaß DN 1200 lfd. Nr. 3.3.6 erforderlich, um die Funktion des Retentionsgrabens zu gewährleisten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>



**5 Gewässerausbau**  
**5.2 Hochwasserretentionsflächen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.4	37+520 bis 37+655 Nördlich  Neue Kreisstraße 1+057 bis 1+013	Hochwasserrück- laufdeiche  Fl.Nr. 443, Ge- markung Mittich	a) – b) Bundesrepublik- Deutschland	Der beim 100-jährigen Hochwasser durch die geplante Baumaßnahme verloren- gehende Retentionsraum wird durch Abgra- bungen auf verschiedenen Flächen ersetzt.  Um die neue Kreisstraße vor Überflutungen zu schützen, werden aus wasserwirtschaftli- cher Sicht beidseitig der Straße Hochwas- serrücklaufdeiche notwendig. Südlich und nördlich sind Rücklaufdeiche neben der neu zu bauenden Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 mit einer Dammkronenhöhe von <del>212,50m</del> <b>312,50</b> m ü. NN zu errichtet.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepub- lik Deutschland.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.1 Schutzmaßnahmen

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1  (S 1)	27+890 bis 28+660	Schutzmaßnahme S 1  Schutz von Wald- flächen	a) und b) die Eigentümer	Das Baufeld wird bei angrenzenden Wäl- dern auf die Flächen für den Straßenkörper bzw. für die betriebs- und sicherheitstechni- sche Infrastruktur (zukünftige Grundstücks- grenze) beschränkt. In folgenden Bereichen werden in Abstim- mung mit den Grundstückseigentümern sowie den Forstbehörden angeschnittene Waldbestände durch Waldrandvor- bzw. - unterpflanzungen mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen der 2. und 3. Ordnung bis in eine Tiefe von 10 m ge- schützt.  Waldflächen auf dem ehemaligen Standor- tübungsplatz Pocking 27+890 bis 27+990 re 28+130 bis 28+280 re 28+490 bis 28+660 re

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.1 Schutzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

1	2	3	4	5
6.1.2 (S 2)	25+260 bis 38+600	Schutzmaßnahme S 2  Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände	a) - b) -	<p>Das Baufeld wird in folgenden Teilbereichen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durch Errichtung von Bauzäunen abgegrenzt, um die angrenzenden Biotop- und Gehölzflächen sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen vor Schäden und Veränderungen der Bodenstruktur zu schützen. Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauzeit gegen mechanische Beschädigungen, Aufschüttungen und Abgrabungen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entsprechende Maßnahmen getroffen (DIN 18920 und RAS-LP4).</p> <p>Die Lage der Schutzmaßnahme S 2 ist im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3T) dargestellt. Die Schutzeinrichtungen werden während der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut.</p> <p><u>Bestand</u> <u>km</u></p> <p>Osterholzer Wald, Gehölze Parkplatz B 12 Str.-km 34+480 bis 34,925 der B 12 li</p> <p>Einzelbaum bei PWC-Anlage 26,650 li</p> <p>Hecke östlich Modellflugplatz 27+220 und 27+310 li</p> <p>Wald- und Gehölzbestände, extensives Grünland, Ausgleichsflächen für Solarparks auf ehemaligen StÜbPl 27+220 bis 28+680 re</p> <p>Wald- und Gehölzbestände, extensives Grünland um nordwestl. Massenablagerung 27+590 bis 27+860 li</p> <p>Waldbestand zwischen südöstl. Massenablagerung und Baustraße 27+680 bis 27+810 li</p> <p>Wald- und Gehölzbestände, extensives Grünland um südöstl. Massenablagerung 27+690 bis 28+100 li</p> <p>Wald- und Gehölzbestände, extensives Grünland u. AGF Solarpark zw. A13/CEF und Baustraße 27+700 bis 28+445 li</p> <p>extensives Grünland und Waldbestände nordöstl. Baustraße 28+100 bis 28+650 li</p> <p>Waldbestand zw. A13/CEF, Baustraße u. öFW 28+510 bis 28+600 li</p> <p>Waldrestbestand zwischen öFW u. nördl. AS-Ast PA 58 28+580 bis 28+600 li</p> <p>Einzelbäume an Kr PA 58 0+760 li, 0+795 li der Kr PA 58</p>



## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.1 Schutzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

1	2	3	4	5
6.1.2 (S 2)	25+260 bis 38+600	Schutzmaßnahme S 2  Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände	a) - b) -	<u>Fortsetzung Bestand</u> <u>km</u> Einzelbäume und Gehölze an St 2117 0+050 li, 0+220 re und 0+620 re der St 2117 Kiesabbau Spitzöd (mit künftiger Rekultivierung), Prenzinger Str.      32+850 bis 33+250 li Streuobstwiese, Gehölz und Wiese (Ökoflächenkataster) an GVS Pockinger Weg bei Prenzing 32+850 re Gehölz südlich Kr PA 57      34+440 re Aufforstung südlich PA 57      34+670 b. 34+740 li+re Hecke, Gewässerbegleitgehölz und Einzelbäume an Kr PA 57 in Königswiese      0-010 bis 0+090 li+re der Kr PA 57 Ausbach und Gehölzbestände am Ausbach 35+040 b. 35+110 re+li Windschutzhecke bei Königswiese an ÖFW 35+860 bis 35+870 re Windschutzhecken bei Königswiese an ÖFW 35+950 bis 36+060 li straßenbegleitende Bäume und Hecken nördlich der B 12      35+930 bis 36+670 li Gehölz an GVS GE Königswiese – Afham 37+190 re Ausgleichsfläche um Solarpark Hartham an A 3 bzw. neue Kreisstraße      Betr.-km 622,850 bis 623,285 li bzw. 1+295 bis 1+380 li (neue Kr) Weidenbach u. Seitenarm mit Gehölzen an A 3 Betr.-km 624,020 bis 624,030 li und Betr.-km 624,330 bis 624,380 re+li der A 3 Gehölze um St. Coloman, Streuobstwiese und straßenbegleitende Gehölze an B 512 38+275 bis 38+590 li straßenbegleitende Gehölze an B 512 38+520 bis 38+550 re

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.1 Schutzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung								
1	2	3	4	5								
6.1.3  (S 3)	35+077 bis 37+603	Schutzmaßnahme S 3  Schutz der Fließ- gewässer	a) - b) -	<p>Zum Schutz von Fließgewässern während der gesamten Bauzeit werden geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung getroffen.</p> <p>Am Ausbach erfolgt westlich und östlich der A 94 eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder.</p> <p><u>Bestand</u></p> <table> <tr> <td>Ausbach</td> <td><u>km</u> 35+077 re+li</td> </tr> <tr> <td>Rott-Altarm an der A 3</td> <td>Betr.-km 622,850 re</td> </tr> <tr> <td>Rott-Altarm an der A 3</td> <td>Betr.-km 622,785 li</td> </tr> <tr> <td>Weidenbach und Seitenarm an der A 3</td> <td>Betr.-km 624,020 bis 624,030 li und Betr.-km 624,330 bis 624,380 re+li der A 3</td> </tr> </table>	Ausbach	<u>km</u> 35+077 re+li	Rott-Altarm an der A 3	Betr.-km 622,850 re	Rott-Altarm an der A 3	Betr.-km 622,785 li	Weidenbach und Seitenarm an der A 3	Betr.-km 624,020 bis 624,030 li und Betr.-km 624,330 bis 624,380 re+li der A 3
Ausbach	<u>km</u> 35+077 re+li											
Rott-Altarm an der A 3	Betr.-km 622,850 re											
Rott-Altarm an der A 3	Betr.-km 622,785 li											
Weidenbach und Seitenarm an der A 3	Betr.-km 624,020 bis 624,030 li und Betr.-km 624,330 bis 624,380 re+li der A 3											

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.1 Schutzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.4 (S 4)	35+077	Schutzmaßnahme S 4  Tierökologische Gestaltung von überbrückten Be- reichen	a) - b) -	Die Gestaltung der Flächen unter dem Brü- ckenbauwerk über den Ausbach (BW K35/1, siehe lfd. Nr. 2.1.12) erfolgt nach tierökologischen Gesichtspunkten (Bede- ckung der Böden mit standorttypischem Substrat, siehe auch lfd. Nr. 6.2.5 (G 5)).  Die wasserbaulichen Maßnahmen zur Ver- legung des Ausbaches werden gewässer- schonend und mit naturnahen Bauweisen durchgeführt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.1 Schutzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.5  (S 5)	25+260 bis 38+600	Schutzmaßnahme S 5  Schutz von Le- bensstätten beim Freiräumen des Baufeldes	a) - b) -	Die Erforderlichkeit der folgenden Maß- nahmen wird nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung festge- legt:  1. Waldbestände und sonstige Gehölze werden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit) und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubeglei- tung gerodet:  <u>Wald- und Gehölzbestände</u> <u>km</u> Baumreihen und Einzelbäume    am Parkplatz B 12, 25+650 - 26+000 Hecke    an best. Römeradweg 27+190 - 27+670 Flurgehölze    27+340 - 27+430 Waldbestände und Gehölze    27+465 - 28+380 (A94 und A13/CEF) Waldbestände und Gehölze    27+660 - 28+470 (Massenablag. u. Baustraße) Waldbestand    28+470 - 28+680 (A94, öFW, AS PA58) Flurgehölz    31+160 - 31+170 Flurgehölz und Einzelbäume    an der PA 56 zwischen 0+070 und 0+100 Waldbestand    34+670 - 34+760 Flurgehölze    an der PA 57 zwischen 0-010 und 0+070 Gewässerbegleitgehölze    am Ausbach, zwischen 35+050 u. 35+100 Einzelbaum    an Feldweg, 35+530 Windschutzhecke    35+860 - 36+040 Straßenbegleitgehölze    an der B 12 zwischen 36+070 und 36+300 Straßenbegleitgehölze    an der B 12 zwischen 36+670 und 36+810 Straßenbegleitgehölze    an der B 12 zwischen 37+070 und 37+250 Straßenbegleitgehölze    an der B 12 mit AS zw. 37+290 u. 37+970 Straßenbegleitgehölze    an der A3 zwischen Betr.- km 622,850 und Betr.- km 624,500 Flurgehölze    an der GVS GE Kö- nigswiese - Afham bei 37+220 Straßenbegleitgehölze    an der GVS Königs- wiese - Afham 0+170 - 0+300 Straßenbegleitgehölze    an der GVS Königs- wiese- Afham 0+340 - 0+480 Straßenbegleitgehölze    an B 512 zwischen 38+270 und 38+590

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.1 Schutzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung										
1	2	3	4	5										
6.1.5 (S 5)	25+260 bis 38+600	Schutzmaßnahme S 5  Schutz von Le- bensstätten beim Freiräumen des Baufeldes	a) - b) -	<p>2. In Teilbereichen der Agrarlandschaft (außerhalb der Waldflächen und Gehölzbestände) erfolgt die Baufeldfreimachung zum Schutz bodenbrütender Vogelarten (v.a. Brutreviere des Kiebitz und der Feldlerche) im Zeitraum zwischen 15. August und 28./29. Februar:</p> <table border="0"> <tr> <td><u>Offene Flächen der Agrarlandschaft</u></td> <td style="text-align: right;"><u>km</u></td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td style="text-align: right;">25+900 - 27+320</td> </tr> <tr> <td>Landröhricht</td> <td style="text-align: right;">27+430</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td style="text-align: right;">28+760 - 37+150</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td style="text-align: right;">37+650 - 38+300</td> </tr> </table> <p>3. Die Rodung von Großbäumen mit Baumhöhlen und Spalten als mögliche Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder möglicher Fledermausquartiere erfolgt in der Zeit zwischen 1. und 30. September im gesamten Baufeld nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung.</p> <p>Die entsprechenden Bäume werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt. Diese Bäume werden außerhalb der Brutzeit der Vögel und vor Eintritt der Winterruhe von Fledermäusen und damit bereits im September gefällt.</p>	<u>Offene Flächen der Agrarlandschaft</u>	<u>km</u>	Landwirtschaftliche Flächen	25+900 - 27+320	Landröhricht	27+430	Landwirtschaftliche Flächen	28+760 - 37+150	Landwirtschaftliche Flächen	37+650 - 38+300
<u>Offene Flächen der Agrarlandschaft</u>	<u>km</u>													
Landwirtschaftliche Flächen	25+900 - 27+320													
Landröhricht	27+430													
Landwirtschaftliche Flächen	28+760 - 37+150													
Landwirtschaftliche Flächen	37+650 - 38+300													

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.1 Schutzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.6  (S 6)	28+556	Schutzmaßnahme S 6  Aufrechterhalten einer Leitlinie für Fledermäuse durch tierökologische Gestaltung einer Fledermaus- Querungshilfe	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Überführungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 28+556 (K 28/1, siehe lfd. Nr. 2.1.3) wird entsprechend den Empfehlungen des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, FGSV 2008) als Fledermaus-Querungshilfe konzipiert und optimiert. Es erhält hierzu eine Breite von 15,60 m (zwischen Geländern) um zwei wegebegleitende Pflanzstreifen zu ermöglichen.</p> <p>Es werden zwei Heckenstreifen aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (z. B. Haselsträucher, Eberesche) mit begleitenden Krautsäumen beidseits des öffentlichen Feld- und Waldweges zur Entwicklung eines sicheren Überflugkorridores für die Fledermäuse angelegt.</p> <p>Zum Schutz des Fledermaus-Flugkorridores vor Lichtemissionen der Fahrzeuge auf der Autobahn werden 2,50 m hohe Irritations-schutzwände auf beiden Seiten der Brücke errichtet (siehe lfd. Nrn. 2.2.3 und 2.2.4).</p> <p>Auf den Böschungen der Bauwerksrampen, die von Norden und Süden auf die Querungshilfe zuführen, werden Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen mit breiten Krautsäumen) angelegt.</p>

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.2 Gestaltungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.1 (G 1)	25+260 bis 38+600	Gestaltungsmaß- nahme G 1  Landschaftsge- rechte Gestaltung und Einbindung der Straßen- böschungen und Anschlussstellen im gesamten Stre- ckenabschnitt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Frei- staat Bayern, Landkreis Passau, Stadt Pocking, Gemeinde Neuhaus	Die Straßenböschungen und Anschlussstel- len werden durch die Pflanzung von Ge- hölzgruppen, durchgehenden Gehölzstreifen sowie Baumgruppen und Baumreihen ge- staltet und entsprechend gepflegt.  Auf den gehölzfreien Flächen erfolgt auf Teilflächen die Ansaat von Samen- mischungen für Magerwiesen, weitere Teil- flächen auf Rohbodenstandorten werden nach Initialansaat der Sukzession überlas- sen.  Die Böschungen werden im Innenbereich der Anschlussstellen und des Autobahn- kreuzes A 3/A 94 abgeflacht modelliert.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.2 Gestaltungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.2 (G 2)	26+645 bis 33+800	Gestaltungsmaß- nahme G 2  Landschaftsge- rechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutz- anlagen und Sei- tenablagerungen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Lärmschutzanlagen und Seitenablage- rungen werden durch die Pflanzung von Gehölzgruppen, durchgehenden Gehölz- streifen sowie Baumgruppen landschaftlich eingebunden. Auf den gehölzfreien Flächen erfolgt auf Teilflächen die Ansaat von Samenmischun- gen für Magerwiesen, weitere Teilflächen auf Rohbodenstandorten werden nach Initia- lansaat der Sukzession überlassen.  <u>Lage</u> <u>km</u> Lärmschutzwall bei PWC-Anlage (siehe lfd. Nr. 2.2.1) 26+645 bis 26+885 li Lärmschutzwall bei PWC-Anlage (siehe lfd. Nr. 2.2.2) 26+975 bis 27+200 re Seitenablagerungen zwischen Haid u. Kr PA 56 (siehe lfd. Nr. 7.1.1) 30+010 bis 33+800 li Seitenablagerungen zwischen Haid u. Kr PA 56 (siehe lfd. Nr. 7.1.2) 30+085 bis 33+310 re



## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.2 Gestaltungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.3 (G 3)	26+275 bis 38+600	Gestaltungsmaß- nahme G 3  Landschaftsge- rechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflä- chen sowie von rückzubauenden Straßenflächen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Land- kreis Passau, Stadt Pocking	<p>Auf Verschnittflächen werden die Autobahn und die nachgeordneten Straßen durch die Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen oder Baumreihen landschaftlich eingebunden.</p> <p>Rückzubauende Straßenflächen werden durch Abtrag des Asphaltoberbaus und Offenlegung des Kiesbettes zur Schaffung von Mager- und Trockenstandorten renaturiert.</p> <p>Auf Teilflächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen. Weitere Teilflächen mit Rohbodenstandorten werden nach Initialansaat der Sukzession überlassen.</p> <p>Eine Wald-Restfläche zwischen dem öFW (lfd. Nr. 1.1.15) und der nördlichen Anschlussstellenrampe der Anschlussstelle PA 58 (lfd. Nr. 1.1.3) wird soweit möglich erhalten und entsprechend gepflegt.</p> <p><u>Lage der Verschnittfläche</u>      <u>km</u></p> <p>zwischen A 94 und den Ausgleichsflächen der Solarparks Pocking      27+270 bis 28+530 re</p> <p>zwischen öFW und nördlicher Rampe der AS PA 58      28+580 bis 28+600 li</p> <p>nördlich des geplanten Kreisverkehrs an der PA 58      28+655 bis 28+695 li</p> <p>aufgelassene B 12 westlich AS B 12/B 388      35+900 li</p> <p>an GVS Afhamer Straße      36+350 re</p> <p>zw. neuer Kreisstraße u. A 94      36+530 bis 36+810 li</p> <p>nördlich neuer Kreisstraße und westlich A3      1+080 bis 1+200 li der neuen Kreisstraße</p>

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.2 Gestaltungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.4 (G 4)	26+250 nördlich	Gestaltungsmaß- nahme G 4  Landschaftsge- rechte Gestaltung und Einbindung der Regenwasser- behandlungs- anlagen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Regenwasserbehandlungsanlage bei Bau-km 26+250 (siehe lfd. Nr. 3.2) wird durch die Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen landschaftlich eingebun- den.  Auf Teilflächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen, weite- re Teilflächen auf Rohbodenstandorten werden nach Initialansaat der Sukzession überlassen.  Innerhalb des Versickerbeckens werden wechselfeuchte Standorte und Flachwasser- zonen zur Sukzession entsprechender Vege- tationsbestände unter Berücksichtigung der Versickerungsfunktion gestaltet.

**6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege**  
**6.2 Gestaltungsmaßnahmen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.5  (G 5)	35+077	Gestaltungsmaß- nahme G 5  Naturnahe Gestal- tung der Ausbach- verlegung und der direkt angrenzen- den Aue	a) - b) im Verlegungsbe- reich und der an- grenzenden Gestaltungsmaß- nahme G 5 bzw. den an-grenzenden Fl.Nrn. 260, 262, 264 und 264/4, Gemarkung Ind- ling: Bundesrepublik Deutschland	Die Verlegungsstrecke am Ausbach (siehe lfd. Nr. 5.1) wird mit anstehendem Material mit wechselnden Böschungsneigungen naturnah gestaltet und entsprechend gepflegt. Die Befestigung der Ufer erfolgt mit <del>Steinsatz oder anderen naturnahen Materialien</del> .  Im Bereich der Brücke werden flache, periodisch überschwemmte Mulden und wechselfeuchte Rohbodenstandorte zur Entwicklung von feuchten Hochstauden- und Röhrichtbeständen nach Initialansaat angelegt.  Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Fledermäuse erfolgt eine Begrünung mit unterschiedlichen Gehölzpflanzungen.  Teilflächen werden zur Entwicklung von mageren Wiesen angesät.  Die Unterhaltung im Bereich der Verlegungsstrecke und der angrenzenden Gestaltungsmaßnahme G 5 bzw. den angrenzenden Fl.Nrn. 260, 262, 264 und 264/4, Gemarkung Indling obliegt der Bundesrepublik Deutschland.  <i>* Faschinen od. anderen biologischen Materialien. Nur direkt unter der Auwalde erfolgt eine Ufersicherung mit Steinwurf.</i>

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.2 Gestaltungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.6 (G 6)	27+165 bis 27+544	Gestaltungsmaß- nahme G 6  Landschaftsgerech- te Gestaltung und Einbindung der Schutzanlagen für die Kiebitz- Ausgleichsmaß- nahme A 13/CEF	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei der Gestaltung der Schutzwälle für die Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (siehe lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)) wird auf eine Beflanzung mit Gehölzen verzichtet. Stattdessen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Wiesen mit zwei unterschiedlichen Entwicklungszielen:</p> <p>Am Schutzwall (siehe lfd. Nr. 2.2.5) westlich des Bauwerkes K 27/1 werden die Wiesenflächen extensive gepflegt.</p> <p>Am Schutzwall (siehe lfd. Nr. 2.2.6) zwischen den Bauwerken K 27/1 und K 28/1 (Schutzwall für die Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF) werden die Wiesenflächen zu Altgrasfluren entwickelt, die jährlich erst ab September gemäht werden, um ein für Feldermäuse attraktives Nahrungsangebot im Nahbereich der A 94 zu vermeiden.</p> <p>Nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF erfolgen alle Bau- und Pflegemaßnahmen in diesem Bereich außerhalb der Brutzeit von Kiebitzen, d. h. erst im Zeitraum von Mitte September bis Mitte März.</p> <p><u>Lage</u> <u>km</u>  Lärmschutzwall westlich K27/1 (Wiesenflächen) (siehe lfd. Nr. 2.2.5) 27+170 bis 27+280 li  Lärmschutzwall zwischen K 27/1 und K 28/1 (Altgrasflur) (siehe lfd. Nr. 2.2.6) 27+312 bis 27+548 li</p>

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.1  (A 1/ CEF)	27+650 bis 28+450 südlich	Ausgleichsmaß- nahme A 1/CEF (Naturhaushalt)  Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkom- plexes auf Teilflä- chen des ehemali- gen Standor- tübungsplatzes Kirchham/Pocking (südlich der A 94)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im südlichen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Pocking wird ein großflächiger, extensiv genutzter und artenreicher Magerweiden-/ Magerrasenkomplex mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen geschaffen, der randlich über licht stehende Gehölze und Wärme liebende Saumstrukturen in naturnahe Eichen-Hainbuchenwaldbestände übergeht. Die Bestände werden entsprechend dieser Zielvorgabe umgestaltet und gepflegt.</p> <p>Das bestehende Grünland und die bestehenden Magerwiesen werden durch eingeschränkte Hüteschafbeweidung extensiv gepflegt. Auf Teilflächen wird der Oberboden abgetragen und es werden mit Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen (ggf. Mähgutübertragung von geeigneten Standorten) artenreiche Magerwiesen neu entwickelt.</p> <p>Bei den aufgelassenen Wegen werden die obersten Kiesschichten aufgerissen und als Lebensraum für Insekten und Eidechsen verbessert.</p> <p>Alte Obstbaumbestände werden erhalten und mit Ergänzungspflanzungen erweitert.</p> <p>Entlang des zentralen Weges werden eine Allee bzw. eine Baumreihe sowie entlang der westlichen und nördlichen Grenze der Ausgleichsfläche Hecken und Einzelbäume gepflanzt.</p> <p>Im Osten der Fläche werden vorhandene Fichtenbestände und Schlagfluren in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt sowie zusätzliche Mischwaldbestände im Anschluss an bestehende Waldflächen neu gegründet. Durch Bodenabtrag und -verdichtung wird ein periodisch wasserführendes Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien angelegt.</p> <p>Vor südseitig exponierten Gehölzrändern werden Sonderstrukturen (Stein-, Sand- und Kiesschüttungen sowie Totholzhaufen) als</p>

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.1  (A 1/ CEF)	27+650 bis 28+450 südlich	Ausgleichsmaß- nahme A 1/CEF (Naturhaushalt)  Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkom- plexes auf Teilflä- chen des ehemali- gen Standor- tübungsplatzes Kirchham/Pocking (südlich der A 94)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Lebensraumoptimierung für die Zau- neidechse angelegt. Die Anlage dieser Son- derstrukturen erfolgt vorgezogen vor Be- ginn der Bauarbeiten im Bereich des ehemä- ligen Standortübungsplatzes.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1372 und 1372/2 der Gemarkung Safferstetten angelegt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.2 (A 2)	25+950 bis 26+310 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 2 (Landschaftsbild)  Waldneuanlage und Magerwiese zwischen der B 12 und der A 94 bei Osterholzen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes sowie durch die Anla- ge eines gestuften Waldmantels mit Wald- saum umgestaltet und entsprechend ge- pflegt.  Teilflächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) und die Pflanzung von Einzelbäumen umgestaltet und entspre- chend gepflegt.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 839 der Gemarkung Kirchham und Fl. Nr. 452 der Gemarkung Pocking angelegt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.3 (A 3)	26+610 bis 26+700 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 3 (Landschaftsbild)  Feldgehölz mit mageren Gras- und Krautfluren an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Feldgehölzes sowie von Einzelbäumen und durch die Entwicklung von krautigen Saum- strukturen an den Gehölzrändern um- gestaltet und entsprechend gepflegt.  Auf Teilflächen werden durch Abtrag des Oberbodens trockene Rohbodenstandorte geschaffen und nach einer Initialansaat zu mageren Gras- bzw. Krautfluren umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Der vorhandene Gehölzbestand wird erhal- ten.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 454, 456 und 457 der Gemarkung Pocking angelegt.



**6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege**  
**6.3 Ausgleichsmaßnahmen**

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)** Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.4 (A 4)	28+650 bis 28+690 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 4 (Naturhaushalt)  Wald- und Wald- randlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungs- platz und der ver- legten Kreisstraße PA 58	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes sowie durch die Anla- ge eines gestuften Waldmantels mit Wald- saum umgestaltet und entsprechend ge- pflegt.  Auf Teilflächen werden durch Abtrag des Oberbodens trockene Rohbodenstandorte geschaffen und nach einer Initialansaat zu mageren Gras- bzw. Krautfluren umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 473/13 und 478 der Gemarkung Pocking angelegt.

**Verzeichnisnummer  
entfällt**

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.5 (A 5)	28+660 bis 28+750 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 5 (Naturhaushalt)  Wald- und Wald- randlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungs- platz und der ver- legten Kreisstraße PA 58	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes, eines gestuften Waldmantels und von Einzelbäumen sowie durch die Anlage von Waldsaumstrukturen umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Teilflächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) und die Pflanzung von Einzelbäumen umgestaltet und entspre- chend gepflegt.  Die Ausgleichsfläche wird auf einer Teilflä- che des Grundstücks Fl. Nr. 478 der Ge- markung Pocking angelegt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Acsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.6 (A 6)	33+830 bis 34+260 westlich	Ausgleichsmaß- nahme A 6 (Landschaftsbild)  Sichtschutzpflan- zung östlich von Oberindling	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Feldgehölzes mit versprungreicher Randli- nie umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Teilflächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) und die Pflanzung von Einzelbäumen umgestaltet und entspre- chend gepflegt.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 46, 171 und 172 der Gemarkung Indling angelegt.

Verzeichnisnummer  
entfällt

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.7 (A 7)	34+570 bis 34+670 westlich	Ausgleichsmaß- nahme A 7 (Naturhaushalt)  Wald- und Wald- randlebensraum nordöstlich von Oberindling	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes, eines gestuften Waldmantels und von Einzelbäumen sowie durch die Anlage von Waldsaumstrukturen umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 164 und 165 der Gemarkung Indling angelegt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.8 (A 8)	34+730 bis 34+910 westlich und öst- lich	Ausgleichsmaß- nahme A 8 (Landschaftsbild)  Anlage einer Baumreihe an der überführten Kreis- straße PA 57 öst- lich von Königs- wiese	a) - b) Landkreis Passau	Die Flächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) und die Pflanzung von Baumreihen umgestaltet und entspre- chend gepflegt.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 138, 150, 151, 152, 162 und 163, alle Gemarkung Indling angelegt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.9 (A 9)	35+930 bis 36+310 westlich	Ausgleichsmaß- nahme A 9 (Landschaftsbild)  Baumreihen und Magerwiesen an der verlegten B 388 und der neuen Kreisstraße östlich von Po- cking	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Flächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) und die Pflanzung von Baumreihen umgestaltet und entspre- chend gepflegt.  Im Bereich der nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der B 12 wird der Asphaltüber- bau abgetragen. Die entstehenden Kiesflä- chen werden nach Initialansaat zu mageren Gras- und Krautfluren entwickelt und ent- sprechend gepflegt.  Die bestehenden Gehölze auf den Böschun- gen der B 12 werden soweit möglich erhal- ten.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 410, 411, 413, 414, 415, 416 und 438 der Gemarkung Indling angelegt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.10 (A 10)	37+190 bis 37+640 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 10 (Landschaftsbild)  Sichtschutzpflan- zung und Wald- neuanlage zwi- schen der neuen Kreisstraße und dem Autobahn- kreuz A 3/A 94	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Hochwasserretentionsfläche (siehe lfd. Nr. 5.2.2) wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes sowie durch die Anla- ge von Waldsaumstrukturen umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Teilflächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen und die Pflanzung von Einzelbäumen umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1123, 1123/1 und 1124 der Gemarkung Indling sowie auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 410 der Gemarkung Mittich angelegt.

**6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege**  
**6.3 Ausgleichsmaßnahmen**

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)**

**Blatt 1**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.11  (A 11/ CEF)	35+370 bis 37+110 östlich	Ausgleichsmaß- nahme A 11/CEF (Naturhaushalt)  Neuschaffung von Kiebitzlebensraum zwischen dem Ausbach und dem Weidenbach im Bereich der Kö- nigswiese durch Optimierung land- wirtschaftlich genutzter Flächen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die großflächige Ackerlandschaft wird als Kiebitzlebensraum optimiert. Diese Bereiche werden durch die Bereitstellung und Strukturverbesserung weithin vegetationsloser oder vegetationsarmer Flächen zur Brutzeit des Kiebitzes umgestaltet und entsprechend gepflegt.</p> <p>Auf Teilflächen werden durch Bodenabtrag feuchte, periodisch flach überstaute Mulden mit sehr flachen Böschungsneigungen (max. 1:10) sowie im Umgriff der Mulden weitere Rohbodenflächen geschaffen und entsprechend gepflegt.</p> <p>Vorwiegend in den Randbereichen der Fläche und auf Streifen innerhalb der Fläche wird Grünland eingesät und extensiv ge-</p> <p>...eichen werden große ...weise als mehrfach ...achen bereitgestellt und ...von Pflegemaßnahmen ...t eingesät bzw. exten- ...mit erstem Bewirtschaf- ...tungsdurchgang ab Mitte Mai).</p> <p>Die Pflege bzw. Nutzung der Fläche wird speziell auf die Ansprüche des Kiebitz abgestimmt. Im Herbst oder Winter erfolgt ein Pflegedurchgang um sicherzustellen, dass im Frühjahr nur vegetationsfreie oder niedrigwüchsige Flächen vorhanden sind. Im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai finden keine Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen auf der Gesamtfläche statt.</p> <p>Die gesamte Maßnahme erfolgt vorgezogen vor Beginn der Bauarbeiten für die A 94 sowie vor Beginn der Bauarbeiten für alle weiteren Straßenbaumaßnahmen zwischen der AS Kreisstraße PA 58 und dem AK A 3/A 94.</p> <p>Wegen der hohen Bedeutung der Ausgleichsmaßnahme A 11 / CEF für den Artenschutz wird zum Nachweis der Zielerfüllung für den Kiebitz ein Risikomanagement durchgeführt.</p>

Verzeichnisnummer  
entfällt



**6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege**  
**6.3 Ausgleichsmaßnahmen**

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)**

**Blatt 2**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.11  (A 11/ CEF)	35+370 bis 37+110 östlich	Ausgleichsmaß- nahme A 11/CEF (Naturhaushalt)  Neuschaffung von Kiebitzlebensraum zwischen dem Ausbach und dem Weidenbach im Bereich der Kö- nigswiese durch Optimierung land- wirtschaftlich genutzter Flächen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Ausgleichsfläche wird auf den Grund- stücken Fl. Nrn. 287, 287/1, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301 und auf einer Teilfläche des Grund- stücks Fl. Nr. 336 der Gemarkung Indling sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 333 und 334 der Gemarkung Mittich angelegt.

**Verzeichnisnummer  
entfällt**

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.12 (A 12)	27+160 bis 27+260 südlich	Ausgleichsmaß- nahme A 12 (Landschaftsbild)  Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung von Feld- gehölzen im Norden und Süden sowie von Einzelbäumen und Baumreihen sowie durch die Entwicklung von krautigen Saumstruk- turen an den Gehölzrändern umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Auf Teilflächen werden durch Abtrag des Oberbodens trockene Rohbodenstandorte geschaffen und nach einer Initialansaat zu mageren Gras- bzw. Krautfluren umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Die Ausgleichsfläche wird auf einer Teilflä- che des Grundstücks Fl. Nrn. 473/10 der Gemarkung Pocking angelegt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.13  (A 13/ CEF)	37+310 bis 28+560 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 13/CEF (Naturhaushalt)  Neuschaffung von Kiebitzlebensräu- men auf Teilflä- chen des ehemali- gen Standor- tübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnah- me (Geländeab- senkung)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking werden nördlich der A 94 Kiebitzlebensräumen neu geschaffen. Hierzu wird das Gelände großflächig mit Hilfe der Seitenentnahme (siehe lfd. Nr. 7.2.1) bis in den Grundwasserschwankungsbereich abgesenkt.</p> <p>Die Geländegestaltung im Bereich der Abgrabungssohle mit angrenzenden Böschungen erfolgt i. d. R. mit sehr flachen Böschungsneigungen (bis 1:15, mindestens 1:10). Nur in Bereichen mit angrenzenden Gehölz- oder Geländekulissen werden randlich auch steilere Böschungsneigungen (1:7 bis 1:1,5) ausgebildet.</p> <p>In der Abgrabungssohle wird ein großflächiges Geländere relief mit Ausrichtung der Geländehöhen entsprechend der Grundwasserspiegellinien gestaltet und ein differenziertes wellenförmiges Kleinreliefs angelegt.</p> <p>Hier werden großflächige, ebene oder nur schwach geneigte Feuchtbiotopstandorte geschaffen, die den Ansprüchen des Kiebitzes als Optimal-Habitat entsprechen. Es wird ein Lebensraumkomplex aus Mulden mit wasserüberspannten Seigen und Vernäsungsbereichen mit angrenzenden extensiv genutzten Flächen (Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen) als weithin niedrigwüchsige oder vegetationsarme Flächen zur Brutzeit des Kiebitzes geschaffen und entsprechend gepflegt.</p> <p>Im nordöstlichen Teil der Abgrabungssohle werden die tiefsten Geländebereiche geschaffen mit der Anlage von flachen, stets wasserführenden Stillgewässern.</p> <p>Entlang des Fuß- und Radweges lfd. Nr. 1.1.15 im Nordosten sowie östlich der Bebauung „Alter Horst“ werden dichte, dornenreiche Strauchhecken als Sichtschutz und Zugangshindernisse gepflanzt und entsprechend gepflegt.</p>

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.13  (A 13/ CEF)	37+310 bis 28+560 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 13/CEF (Naturhaushalt)  Neuschaffung von Kiebitzlebensräu- men auf Teilflä- chen des ehemali- gen Standor- tübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnah- me (Geländeab- senkung)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>An der nordwestlichen Grenze wird eine Hecke gerodet und ein Teilstück des Römmerradweges lfd. Nr. 1.2.97 in diesem Abschnitt beseitigt bzw. rückgebaut, um Störungen für bodenbrütende Vögel u. a. durch eine Gehölzkulisse und Erholungssuchende zu vermeiden.</p> <p>Bestehenden Wald- und Wiesenflächen im Randbereich außerhalb des Baufeldes der Geländeabsenkung werden erhalten und zu naturnahen Vegetationsbeständen entwickelt bzw. entsprechend gepflegt.</p> <p>Entlang der Außengrenze der Ausgleichsfläche wird ein fuchsdichter Elektrozaun errichtet und dauerhaft instand gehalten.</p> <p>Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch jagdliche Handlungen im Bereich der Kiebitz-Ausgleichsfläche wird über Vereinbarungen mit dem Jagdpächter / den Jagdberechtigten sichergestellt, dass keine Fütterungsstellen angelegt und jagdliche Einrichtungen (Kanzeln) nur mit vorheriger Zustimmung des Vorhabensträgers (Eigentümers) errichtet werden und sich im Zeitraum März bis Juli die Jagd auf der Maßnahmenfläche A 13/CEF (in Rücksprache mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde) auf gezielte Prädatorenbekämpfung in Hinblick auf Wiesenbrüter beschränkt. Die Pflege bzw. Nutzung auf den Offenlandflächen wird speziell auf die Ansprüche des Kiebitz abgestimmt. Dazu erfolgt im Herbst oder Winter ein Pflegedurchgang um sicherzustellen, dass im Frühjahr nur niedrigwüchsige Flächen vorhanden sind. Aufkommender Bewuchs mit Röhrichten oder Gehölzen wird bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen verhindert.</p> <p>Im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni finden keine Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen auf der Gesamtfläche statt.</p>

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.13  (A 13/ CEF)	37+310 bis 28+560 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 13/CEF (Naturhaushalt)  Neuschaffung von Kiebitzlebensräu- men auf Teilflä- chen des ehemali- gen Standor- tübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnah- me (Geländeab- senkung)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die gesamte Maßnahme erfolgt vorgezogen vor Beginn der Bauarbeiten für die A 94 sowie vor Beginn der Bauarbeiten für alle weiteren Straßenbaumaßnahmen zwischen der AS Kreisstraße PA 58 und dem AK A 3/A 94.  Wegen der hohen Bedeutung der Aus- gleichsmaßnahme A 13/CEF für den Arten- schutz wird zum Nachweis der Zielerfüllung für den Kiebitz ein Monitoring und Risiko- management durchgeführt.  Die Ausgleichsfläche wird auf den Grund- stücken Fl. Nrn. 469, 469/1 und 487/1 sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 456, 471, 473/11, 473/12, 473/13, 473/15 und 487 der Gemarkung Pocking angelegt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.14  (A 14/ CEF)	27+710 bis 27+860 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 14/CEF (Naturhaushalt)  Wald- und Wald- randlebensraum mit Magerwiese auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungs- platzes Kirch- ham/Pocking (nördlich der A 94)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im nördlichen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking wird ein verbleibender Waldbestand am westlichen Rand mit Erhalt von Altbäumen (Eichen) entwickelt und vergrößert sowie ein artenreicher Magerweiden-/ Magerrasenkomplex mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen geschaffen bzw. optimiert.</p> <p>Die Bestände werden entsprechend dieser Zielvorgabe umgestaltet und gepflegt.</p> <p>Das bestehende Grünland und die bestehenden Magerwiesen werden extensiv gepflegt.</p> <p>Auf Teilflächen im Norden wird der Oberboden abgetragen und es werden mit Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen (ggf. Mähgutübertragung von geeigneten Standorten) artenreiche Magerwiesen neu entwickelt.</p> <p>Bei den aufgelassenen Wegen werden die obersten Kiesschichten aufgerissen und als Lebensraum u. a. für Wildbienen und Zauneidechse verbessert.</p> <p>Vor südseitig exponierten Gehölzrändern werden Sonderstrukturen (Stein-, Sand- und Kiesschüttungen sowie Totholzstrukturen) als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse angelegt. Die Anlage dieser Sonderstrukturen erfolgt vorgezogen vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes.</p> <p>Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 473/15 und 487 der Gemarkung Pocking angelegt.</p>

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.15 (A 15)	28+640 bis 28+740 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 15 (Landschaftsbild)  Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze zwi- schen Anschluss- stelle und verlegter Kreisstraße PA 58	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Fläche wird durch Pflanzung von Feld- gehölzen und Einzelbäumen sowie durch die Entwicklung von krautigen Saumstruk- turen an den Gehölzrändern in der südlichen Hälfte umgestaltet und entsprechend ge- pflegt.</p> <p>Teilflächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen umge- staltet und entsprechend gepflegt.</p> <p>Die nicht mehr benötigten bauzeitlichen Straßenabschnitte (Baustraße für Massen- transporte, Umleitung Kreisstraße PA 58) werden durch die Schaffung von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von Magerrasen durch Sukzession nach Initial- ansaat renaturiert.</p> <p>Rückzubauende Straßenflächen werden durch Abtrag des Asphaltoberbaus und Offenlegung des Kiesbettes zur Schaffung von Mager- und Trockenstandorten renatu- riert.</p> <p>Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 473, 473/13 und 478 der Gemarkung Pocking angelegt.</p>

**6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege**  
**6.4 Maßnahmen zur Gestaltung / Renaturierung der Seitenentnahmefläche**

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

**Blatt 1**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.4.1  (SE 1)	33+170 bis 34+020 östlich	Maßnahme zur Gestaltung / Re- naturierung der Seitenentnahme- fläche SE 1  Renaturierung mit landschafts- gerechter Gestal- tung und Einbin- dung der Seiten- entnahmefläche bei Prenzning	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Nach dem Kiesabbau wird die Seitenentnahme Prenzing (siehe lfd. Nr. 7.2) mit dem Ziel Folgenutzung Natur- und Artenschutz renaturiert und damit die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensiert. Die Randbereiche der Fläche werden gemäß dieser Zielsetzungen umgestaltet und entsprechend gepflegt.</p> <p>Die Uferbereiche der neuen Wasserfläche werden mit unterschiedlichen Böschungseigungen ausgebildet mit Belassen einer Steilwand am nördlichen Rand zur Kreisstraße PA 56 hin und der Ausbildung von Flachwasserbereichen an den südlichen und östlichen Uferabschnitten.</p> <p>den trockene bis wechselstandorte zur Entwick- Gras- und Krautfluren ständen und Stauden- er Standorte durch Suk-</p> <p>renmachen werden zur Entwicklung kräuterreicher Wiesen angesät. Durch Abgrabung und Auftrag von bindigen Bodenmaterial werden regenwassergespeiste Kleingewässer geschaffen.</p> <p>In den Randbereichen zu den angrenzenden Straßen erfolgt eine Eingrünung und Abschirmung der Seitenentnahmefläche mit umlaufenden dichten Gehölzpflanzungen.</p> <p>Im Gewässer werden zwei Brutflößen für Vögel errichtet und unterhalten.</p> <p>Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele im Bereich der renaturierten Seitenentnahme soll eine Einschränkung des Jagdrechts und des Fischereirechts insofern erfolgen, dass keine Fütterung stattfindet und keine jagdlichen bzw. fischereilichen Einrichtungen errichtet werden.</p> <p>Die Gestaltungs-/Renaturierungsfläche wird auf den Grundstücken Fl. Nrn. 179 und 180 sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.</p>

**Verzeichnisnummer  
entfällt**



## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.4 Maßnahmen zur Gestaltung / Renaturierung der Seitenentnahmefläche

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.4.1 (SE 1)	33+170 bis 34+020 östlich	Maßnahme zur Gestaltung / Re- naturierung der Seitenentnahme- fläche SE 1  Renaturierung mit landschafts- gerechter Gestal- tung und Einbin- dung der Seiten- entnahmefläche bei Prenzing	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Nrn. 173, 174, 175 und 177 der Gemarkung Indling angelegt.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepub- lik Deutschland.

Verzeichnisnummer  
entfällt

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.5 Waldersatzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.5.1 (W 1)	27+930 bis 28+170 nördlich	Waldersatzmaß- nahme W 1  Wald- und Wald- randlebensraum auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungs- platzes	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Anschluss an bestehende Waldflächen im Nordteil des ehemaligen Standor- tübungsplatzes Kirchham/Pocking wird die Fläche durch Pflanzung eines Mischwald- bestandes sowie durch die Anlage eines gestuften Waldmantels mit Waldsaum um- gestaltet und entsprechend gepflegt.  Das bestehende Grünland und die bestehen- den Magerwiesen werden durch einge- schränkte Hüteschafbeweidung extensiv gepflegt.  Die Waldersatzfläche wird auf einer Teilflä- che des Grundstücks Fl. Nr. 473/12 der Gemarkung Pocking angelegt.

## 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.5 Waldersatzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.5.2 (W 2)	28+210 bis 28+400 nördlich	Waldersatzmaß- nahme W 2  Wald- und Wald- randlebensraum auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungs- platzes	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Anschluss an bestehende Waldflächen im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking wird die Fläche durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes sowie durch die Anlage eines gestuften Waldmantels mit Waldsaum umgestaltet und entsprechend gepflegt.</p> <p>Das bestehende Grünland und die bestehenden Magerwiesen werden durch eingeschränkte Hüteschafbeweidung extensiv gepflegt.</p> <p>Die Waldersatzfläche wird auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 473/12 der Gemarkung Pocking angelegt.</p>

## 7 Sonstiges

### 7.1 Auffüllungen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.1	30+010 bis 33+800 nördlich	Auffüllung mit Oberboden mit Lärmschutz- wirkung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge der Baumaßnahme fällt ein Überschuss an Oberboden an. Zur Beseitigung der anfallenden Überschussmassen werden auf den Grundstücken Fl. Nrn. 671, 669, 668, 667, 666/1, 734, alle Gemarkung Pocking und Fl. Nrn. 1660, 1658, 1604, 1602, 1600, 1684, 1685/1, 1685/2, 1685, 1683 alle Gemarkung Indling, Seitenablagerungen angelegt.</p> <p>Diese werden durch die kreuzenden Straßen unterbrochen.</p> <p>Lage:</p> <p>von Bau-km 30+010 bis Bau-km 32+490 max. Höhe: 3,00 m über Gelände Mindesthöhe 2,50 m über Gelände.</p> <p>von Bau-km 32+490 bis Bau-km 33+330 max.Höhe: 3,25 m über Gelände Mindesthöhe 2,75 m über Gelände.</p> <p>von Bau-km 32+330 bis Bau-km 33+800 max.Höhe: 3,25 m über Gradienten Mindesthöhe: 2,75m über Gradienten</p> <p>Die Seitenablagerungen haben auch eine Lärmschutzwirkung.</p> <p>Bei den schalltechnischen Berechnungen wurde eine um 50 cm verminderte Höhe der Seitenablagerungen angesetzt.</p> <p>An den Überführungsbauwerken werden die Wälle dicht angeschlossen.</p> <p>Die Seitenablagerungen werden teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. 6.2.2 (G 2)).</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

## 7 Sonstiges

### 7.1 Auffüllungen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1.2	30+085 bis 33+310 südlich	Auffüllung mit Oberboden mit Lärmschutz- wirkung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge der Baumaßnahme fällt ein Überschuss an Oberboden an. Zur Beseitigung der anfallenden Überschussmassen werden auf den Grundstücken Fl. Nrn. 671, 669, 668, 667, 666/1, 751, 752, 753, alle Gemarkung Pocking und Fl. Nrn. 1652, 1653, 1655, 1658, 1604, 1602, 1600, 1684, 1685/1, 1685/2, 1685, alle Gemarkung Indling, Seitenablagerungen angelegt. Diese werden durch die kreuzenden Straßen unterbrochen.</p> <p>Lage:</p> <p>Bau-km 30+085 bis Bau-km 33+310  max. Höhe: 3,00 m über Gelände  Mindesthöhe: 2,50m über Gelände</p> <p>Die Seitenablagerungen haben auch eine Lärmschutzwirkung.</p> <p>Bei den schalltechnischen Berechnungen wurde eine um 50 cm verminderte Höhe der Seitenablagerungen angesetzt.</p> <p>An den Überführungsbauwerken werden die Wälle dicht angeschlossen</p> <p>Die Seitenablagerungen werden teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. 6.2.2 (G 2)).</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

**7 Sonstiges**

**7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen**

**Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2	33+170 bis 34+020 östlich	Seitenentnahme Prenzing	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger entnimmt aus den Grundstücken Fl.Nrn. 173, 174, 179 und 180, alle Gemarkung Pocking Material zum Bau der Straßendämme. Teilflächen der Fl.Nrn. 175 und 177, beide Gemarkung Pocking sind Bestandteile der SE-Fläche/ Abstands- und Lagerflächen während dem Kiesabbau; nach Kiesgewinnung Renaturierung bzw. landschaftsgerechte Einbindung.</p> <p>Entnahmevolumen: ca. 1.827.000 m<sup>3</sup></p> <p>Entnahmefläche: ca. 245.330 m<sup>2</sup></p> <p>Oberbodenabtrag: ca. 49.000m<sup>3</sup></p> <p>Maximale Entnahmetiefe: ca. 9,50m</p> <p>g: i. d. R. 1:1,5          Hilfszonen deutlich flacher          Uferufer nahezu senkrecht</p> <p>Seitenentnahme wird an-          enes Gewässer bestehen</p> <p>Die Seitenentnahmefläche wird nach erfolgter Kiesgewinnung soweit möglich renaturiert und der Folgenutzung Natur- und Artenschutz zugeführt (siehe Maßnahmen zur Gestaltung und Renaturierung der Seitenentnahmefläche, lfd. Nr. 6.4.1 (SE 1)).</p> <p>Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele im Bereich der renaturierten Seitenentnahme soll eine Einschränkung des Jagdrechts und des Fischereirechts insofern erfolgen, dass keine Fütterung stattfindet und keine jagdlichen bzw. fischereilichen Einrichtungen errichtet werden.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Verzeichnisnummer entfällt

## 7 Sonstiges

### 7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.1	27+300 bis 28+550 nördlich	Seitenentnahme ehemaliger Standortübungs- platz, (künftige Kiebitz- Ausgleichsfläche)	a) Stadt Pocking, Privatperson, Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbau lastträger entnimmt aus den Grundstücken Fl.Nrn. 456, 473/11, 473/12, 473/13, 469, 469/1, 487/1 im Eigentum der Stadt Pocking, aus einer Teilfläche Fl.Nr. 471 einer Privatperson und 473/15 bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, alle Gemarkung Pocking Material zum Bau der Straßendämme.</p> <p>Unmittelbar nach Kiesgewinnung und Zwischenlagerung auf den temporären Lagerflächen lfd. Nr. 7.2.2 und lfd. Nr. 7.2.3 erfolgt eine Renaturierung bzw. landschaftsgerechte Umgestaltung der Entnahmefläche zu künftigen Kiebitzlebensräumen (siehe Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF, lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)).</p> <p>Erst nach endgültiger Herstellung der Kiebitzlebensräume wird – zum Schutz der Kiebitzpopulation - das zwischengelagerte Kiesmaterial auf die Strecke gebracht und eingebaut.</p> <p>Netto Entnahmefolumen: ca. 1.827.000 m<sup>3</sup></p> <p>Entnahmefläche: ca. 386.665 m<sup>2</sup></p> <p>Oberbodenabtrag: ca. 96.700m<sup>3</sup></p> <p>Maximale Entnahmetiefe: ca. 9,70m</p> <p>Böschungsneigung: ca. 1:10</p> <p>Der anfallende Oberboden wird temporär auf den künftigen PWC-Flächen lfd. Nr. 2.4 zwischengelagert (vgl. lfd. Nr. 7.2.4). Zum Schutz des Grundwasserstauers bleibt beim Abbau über dem stauenden Tertiär-Horizont eine Kiesschutzschicht von mindestens 1 m Mächtigkeit stehen. Durch die Verwendung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau für die Renaturierung der Seitenentnahme wird dem vorsorgendem Grundwasserschutz auch für Nassabbau / Nassstandorte entsprochen.</p>

## 7 Sonstiges

### 7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

**Blatt 2**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.1	27+300 bis 28+550 nördlich	Seitenentnahme ehemaliger Standortübungs- platz, künftige Kiebitz- Ausgleichsfläche	a) Stadt Pocking, Privatperson, Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die Gestaltung erfolgt terrassenartig von West nach Ost fallend, entsprechend der Ausrichtung des Grundwasserspiegels.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepub- lik Deutschland.



## 7 Sonstiges

### 7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.2	27+605 bis 27+840 östlich	Temporäre Mas- senlagerflächen für das Material der- Seitenentnahme	a) und b) Stadt Pocking	<p>Der Straßenbaulastträger entnimmt aus der Seitenentnahme lfd. Nr. 7.2.1 Material zum Bau der Straßendämme. Dieses muss temporär zwischengelagert werden. Hierzu wird eine Teilfläche von Fl.Nr. 473/12 (nord-westlicher Teil) Gemarkung Pocking temporär in Anspruch genommen.</p> <p>Das entnommene Material ist solange zwischenzulagern, bis die Renaturierung bzw. landschaftsgerechte Umgestaltung der Entnahmefläche zum künftigen Kiebitzhabitat (siehe Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF, lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)) abgeschlossen ist.</p> <p>Der entnommene Oberboden, wird temporär auf den künftigen PWC-Flächen lfd. Nr. 2.4 untergebracht werden (vgl. lfd. Nr. 7.2.4).</p> <p>Temp. Lager-Volumen: ca. 1.059.000 m<sup>3</sup></p> <p>Effektive Lagerfläche: ca. 57.910 m<sup>2</sup></p> <p>Oberbodenabtrag: ca. 17.400m<sup>3</sup></p> <p>Geplante Höhe ca.: ca. 21m bis 28m (alle 7m werden Bermen vorgese- hen)</p> <p>Nach Abschluß der Lagerung werden die Flächen wieder rekultiviert und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.</p>

## 7 Sonstiges

### 7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.3	27+700 bis 28+090 östlich	Temporäre Mas- senlagerflächen für das Material der- Seitenentnahme	a) und b) Stadt Po- cking	<p>Der Straßenbaulastträger entnimmt aus der Seitenentnahme lfd. Nr. 7.2.1 Material zum Bau der Straßendämme. Dieses muss temporär zwischengelagert werden. Hierzu wird eine Teilfläche von Fl.Nr. 473/12 (süd-östl. Teil), Gemarkung Pocking temporär in Anspruch genommen.</p> <p>Das entnommene Material ist solange zwischenzulagern, bis die Renaturierung bzw. landschaftsgerechte Umgestaltung der Entnahmefläche zum künftigen Kiebitzhabitat (siehe Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF, lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)) abgeschlossen ist.</p> <p>Der entnommene Oberboden, wird temporär auf den künftigen PWC-Flächen lfd. Nr. 2.4 gelagert (vgl. lfd. Nr. 7.2.4).</p> <p>Temp. Lager-Volumen: ca. 600.000 m<sup>3</sup></p> <p>Effektive Lagerfläche: ca. 57.100 m<sup>2</sup></p> <p>Oberbodenabtrag: ca. 17.150m<sup>3</sup></p> <p>Geplante Höhe ca.: ca. 21m bis 28m (alle 7m werden Bermen vorgese- hen)</p> <p>Nach Abschluß der Lagerung werden die Flächen wieder rekultiviert und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.</p>

## 7 Sonstiges

### 7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.4	<p>26+600 bis 26+930 Nördlich (PWC- Anlage Nord)</p> <p>26+870 bis 27+340 Nördlich (Fläche Modellflugplatz und Fläche zwi- schen Modellflug- platz bis BW K 27/1)</p> <p>26+900 bis 27+300 Südlich (PWC- Anlage Süd)</p>	<p>Temporäre Mas- senlagerflächen für Oberboden</p>	<p>a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Der Straßenbaulastträger entnimmt aus der Seitenentnahme lfd. Nr. 7.2.1 Material zum Bau der Straßendämme. Dieses muss tem- porär zwischengelagert werden. Die Zwi- schenlagerung erfolgt auf den temporären Massenlagerflächen lfd. Nr. 7.2.2 und 7.2.3. Der auf der Seitenentnahmefläche und den temporären Zwischenlagerflächen anfallen- de Oberboden wird temporär auf den künf- tigen PWC-Flächen lfd. Nr. 2.4 sowie auf der Fläche des Modellflugplatzes (Teilflä- che Fl.Nr. 454, Gemarkung Pocking) als auch auf der Fläche zwischen dem Modell- flugplatz und dem Bauwerk K27/1 lfd. Nr. 2.1.2 (Teilfläche von Fl.Nr. 473/11, Gemar- kung Pocking) gelagert.</p> <p>Das Oberbodenmaterial der Zwischenlager- flächen wird solange zwischengelagert bis die Renaturierung bzw. landschaftsgerechte Umgestaltung der Entnahmefläche zum künftigen Kiebitzhabitat (siehe Aus- gleichsmaßnahme A 13/CEF, lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)) abgeschlossen ist und das auf den temporären Massenlagerflächen lfd. Nr. 7.2.2 und 7.2.3 gelagerte Material abtrans- portiert wird.</p> <p>Anschließend wird das zwischengelagerte Oberbodenmaterial wieder auf Fl.Nr. 473/12 aufgebracht und diese Fläche rekul- tiviert.</p> <p>Temporäres Lagervolumen von den Mas- senlagerflächen: 34.550m<sup>2</sup></p> <p>Das Oberbodenmaterial der Seitenentnah- mefläche wird teilweise bei der Renaturie- rung der Ausgleichsfläche A13/CEF wie- derverwendet. Die restlichen Oberboden- massen, werden schließlich auf den Bö- schungsflächen der Autobahn, der An- schlussstellen im Autobahnkreuz und auf den Böschungsflächen der kreuzenden Stra- ßen wiederverwendet. Die überschüssige Oberbodenmasse wird bei Bedarf der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.</p> <p>Temporäres Lagervolumen von der Aus- gleichsfläche A 13 / CEF: 96.700m<sup>3</sup>.</p>

**7 Sonstiges**  
**7.3 Modellflugplatz**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.3	27+100	Modellflugplatz	a) und b) die Eigentümer	Mit Verkehrsfreigabe der Autobahn kann der Betrieb des Modellflugplatzes mit einer Start- und Ladebahn in einem Abstand von 30 m zur Autobahn nicht aufrechterhalten bleiben.

**7 Sonstiges**

**7.4 Fahrzeug-Rückhalteeinrichtungen**

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.4.1	26+275 bis 27+855	Fahrzeug-Rück- halteeinrichtungen im Mittelstreifen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Aufgrund des geringen Radius ist zwischen Bau-km 26+275 und Bau-km 27+855 die Höhe der Fahrzeug-Rückhalteeinrichtung im Mittelstreifen auf 0,90 m zu begrenzen, um die gemäß den Richtlinien für die Anla- ge von Autobahnen (RAA) erforderliche Haltesichtweite einzuhalten zu können.

## 7 Sonstiges

### 7.4 Fahrzeug-Rückhalteeinrichtungen

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.4.2	35+080 bis 36+960	Fahrzeug-Rück- halteeinrichtungen im Mittelstreifen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Aufgrund des geringen Radius ist zwischen Bau-km 35+080 und Bau-km 36+960 die Höhe der Fahrzeug-Rückhalteeinrichtung im Mittelstreifen auf 0,90 m zu begrenzen, um die gemäß den Richtlinien für die Anla- ge von Autobahnen (RAA) erforderliche Haltesichtweite einzuhalten zu können.